

JAHRESBERICHT

des

k. k. zweiten Obergymnasiums in Lemberg

für das Schuljahr

1886.



Lemberg.

BUCHDRUCKEREI DES STAUROPIGIANISCHEN INSTITUTS.

Geschäftsleiter: Josef Tarnawski.

1886.



137 1126
Spr. 132

Inhalt.

1. Der polnisch-ungarische Streit um Galizien und Lodomerien.
Vom suppl. Lehrer Johann Matijów.
 2. Schulnachrichten von der Direction.
-

Der polnisch-ungarische Streit um Galizien und Lodomerien.

(Ein Beitrag zur österreichischen Geschichte).

Von der unermesslichen Erbschaft Ruriks löst sich gegen das Ende des XI. Jahrhunderts das Gebiet am Nordabhange der Karpathen los, ein neues, unabhängiges Fürstenthum bildend, welches in der Folge den Ruhm des alten Kijew, verdunkeln sollte. Den Kern dieser neuen Staatenbildung bildeten drei kleine Fürstenthümer: Przemysł, Dźwinogród und Trembowla, welche schon um die Mitte des XII. Jahrhunderts zu einem Ganzen verbunden, nach ihrer neuen Hauptstadt, Halitscher Land („halycka zemla“), benannt wurden. — Nachdem hierauf, gegen das Jahr 1200 das Fürstenthum Halitsch durch den kampflostigen Roman Mstislawitsch, den Ahnherrn einer neuen Dynastie, mit dem benachbarten Wolynien vereinigt wurde, entstand ein mächtiges Reich, gewöhnlich Halitsch — Wladimirisches Fürstenthum, oder nach den ungarischen Urkunden, Galizien und Lodomerien genannt. Die Grenzen dieses Fürstenthums, besonders gegen Osten hin, waren schwankend; bald rückten sie, — während der Regierung kriegslustiger Fürsten, — weit in die Steppen Podoliens hinein, bald wichen sie bis an den Zbrutsch zurück, wenn das Ruder in die Hand eines minder energischen Regenten gerieth. Manchmal zerfiel dieses Fürstenthum in seine zwei Hauptbestandtheile, nämlich: 1. in Wolynien, dessen Kern die Gebiete von Wladimir, Łuck, Belz und Chełm bildeten, und 2. in das Halitscher Land oder, wie es seit der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts heisst, Lemberger Gebiet.

Das genannte Fürstenthum, das sich in einem langen Streifen zwischen dem nordöstlichen Russland und dem europäischen Westen hinzog, spielte in der Geschichte des Westens, als Vormauer gegen die Raubzüge der mongolischen Horden, Jahrhunderte lang eine wichtige Rolle¹⁾. Andererseits hat es sich infolge der unmittelbaren Nachbarschaft mit dem cultivierten Abendlande, schon früh viele Elemente der westlichen Cultur angeeignet, wodurch es sich dem übrigen Russland gegenüber vielfach gefördert sah; umso mehr als das mongolische Joch hier zu Lande niemals so schwer wie im Norden auf der Bevölkerung lastete. Die Fruchtbarkeit des Bodens, reichliche Salzquellen, Viehzucht, vornehmlich jedoch der Transporthandel, waren

die Grundlagen des Wohlstandes und der Blüthe der Fürstenthümer Halitsch und Wladimir. Durch diese Länder giengen die Handelsstrassen, welsche den Westen mit dem Osten verbanden; in ihren Städten waren die Niederlagen verschiedener Waren, und auf ihren Marktplätzen, trafen, wie heutzutage in den südrussischen Städten, die deutschen Kaufleute mit denen des Ostens zusammen. Der Beherrscher dieser Fürstenthümer behielt in der Hand den Schlüssel zu dem Wohlstande der benachbarten deutschen Städte; eben deswegen wurden so viele Handelsverträge von den deutschen Ordensrittern mit den ruthenischen Fürsten geschlossen. Dies war auch der Grund, wesshalb die angrenzenden Staaten, Ungarn und Polen, seit lange ihr Augenmerk nach dieser Seite richteten und in diesen Ländern festen Fuss zu fassen trachteten. Die älteste Nachricht über diese Länder finden wir in den Schilderungen der Kämpfe zwischen den Fürsten von Kijew und Krakau. Den Zweck dieser Kämpfe bildet die Unterjochung der damals sogenannten Tscherwenischen Städte. Diese Kämpfe jedoch, welche den Charakter räuberischer Ueberfälle haben, geben uns keine positiven Aufschlüsse, wem diese Städte ursprünglich angehört haben²⁾). Während der Unabhängigkeit des Halitscher Fürstenthums, haben die Polen oft Gelegenheit gehabt auf die Angelegenheiten ihrer östlichen Nachbarn bestimmend einzuwirken; doch auch der Einfluss Ungarns sucht sich hier geltend zu machen. Das erste feindliche Zusammentreffen dieser beiden Reiche auf dem ruthenischen Boden erfolgte gegen das Ende des XII. Jahrhunderts; noch mehr zu leiden hatte das Land in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts, das ist während des unglückseligen Interregnums, oder eigentlich der Anarchie nach dem Absterben des Fürsten Roman Mstislawitsch.

Aber weder Ungarn noch Polen waren im XIII. Jahrhundert mächtig genug, um die Unabhängigkeit Galiziens und Lodomeriens ernstlich in Frage zu stellen; besonders, wenn an der Spitze des Fürstenthums ein Roman oder Daniel stand. Ungarn war damals in der Uebergangsperiode des Kampfes der königlichen Macht mit den Ständen; es waren die Zeiten der goldenen Bulle, der Kämpfe der Magyaren mit den Kumanen. Andreas II. also, obwohl er in seinem ganzen Leben keine andere Angelegenheit so ernstlich betrieb, wie eben die Unterjochung des angrenzenden Roth-Russlands, konnte seinen Zweck nicht erreichen, da er nicht im Stande war seine Bemühungen mit Waffengewalt genügend zu unterstützen. Deswegen beschränkten sich seine Erfolge nur auf eine mehrjährige, durch öftere Aufstände unterbrochene Herrschaft seiner Söhne Kolomann und Andreas in Halitsch, und von seinen wiederholten Zügen über die Karpathen ist seit der Hälfte des XIII. Jahrhunderts, kaum eine Spur geblieben, es wäre denn der eitle Titel eines „Königs von Galizien und Lodomerien“, welchen auch seine Nachfolger nicht verschmähten, wiewohl jeder reelle Grund dazu schon längst verloren gegangen war.

War die Lage Ungarns im XIII. Jahrhunderte untröstlich, so war es die des damaligen Polens nicht minder. Polen zerfiel in zahlreiche Theilfürstenthümer, welche nach dem, von Boleslaw dem

Schiefmund eingeführten Senioratsrechte, die Oberherrschaft des zu Krakau regierenden Grossfürsten anerkennen sollten. Wie das Kiewer, beschränkte sich auch das Krakauer-Seniorat, im XIII. Jahrhundert bloss auf den Titel eines Grossfürsten. Der Krakauer Grossfürst musste, ausser dem Streite mit den Ständen, oft und heftig mit seinen eigenen Verwandten ringen, welche Ansprüche auf die von ihm bekleidete Würde erhoben; sein Einfluss auf die Angelegenheiten Roth-Russlands war deswegen noch geringer als der Ungarns. Diese nachbarlichen Verhältnisse änderten sich nun um die Mitte des XIV. Jahrhunderts. In Polen, wie in Ungarn bestiegen den Thron Könige, die, bezüglich ihrer Herrschertugenden einander gleich waren; der ehrgeizige Ludwig von Anjou übertraf höchstens Kasimir den Grossen in der Fähigkeit, die kühnsten Pläne anzulegen und auszuführen. Durch gelungene Verträge und Cabalen, in die man den letzten Piasten verstrickte, wussten die ungarischen Angiovinen für sich eine reiche Erbschaft zu gewinnen: Galizien und Lodomerien sollten für immer der ungarischen Krone einverleibt werden. — Dass es später anders geschah, als Ludwig von Ungarn beabsichtigte, muss man der Schickung zuschreiben, welche ihn eben damit bestrafte, was er vom ganzen Herzen Kasimir dem Grossen gewünscht hatte, d. i. mit dem Mangel an männlicher Nachkommenschaft. Infolge dessen kam im Jahre 1386 Galizien und Lodomerien wiederum an Polen, obwohl auf diplomatischem Wege darüber noch im XV. Jahrhundert gestritten wird; nachher gerieth diese Angelegenheit ins Vergessen, und erst im Jahre 1772 sollte sie aufs Neue zur Verhandlung gelangen.

Die Grundlage des politisch-rechtlichen Verhältnisses Galiziens und Lodomeriens zu Polen und Ungarn bilden die Beziehungen dieser Staaten zu einander im XIII., XIV. und XV. Jahrhunderte; aber vom grössten Belang sind in dieser Rücksicht die Verträge, welche zwischen Polen und Ungarn in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts geschlossen wurden. Desto schwerer trifft uns also der Umstand, dass eben diese Verträge uns nur in Auszügen und Copien aufbewahrt blieben, oder sogar theilweise verloren gegangen sind. Die Nachrichten über die Beziehungen Roth-Russlands zu seinen beiden Nachbarn im XIII. Jahrhundert schöpfen wir aus der Hipatios-Chronik, der Chronik Vincenz Kadubeks und aus den päpstlichen Briefen. Aus diesen Quellen erfahren wir, dass schon damals zwischen Polen und Ungarn in Betreff Galiziens und Lodomeriens Verträge geschlossen wurden, — die betreffenden Urkunden jedoch sind uns verloren gegangen; nur die Verträge aus dem XV. Jahrhundert besitzen wir in authentischen Urkunden.

Um zu einem richtigen Verständnisse dieser Verträge zu gelangen, und die Ansprüche beider Seiten auf Galizien und Lodomerien genau beurtheilen zu können, muss man die Umstände kennen lernen, unter welchen sie geschlossen wurden, muss man also in die Geschichte der letzten Decennien des XII. Jahrhunderts zurückgreifen.

I.

Wenn man bis zur Quelle der Anrechte Ungarns auf Halitsch und Lodomerien zurückgehen will, so muss man darthun, wann und unter welchen Umständen die ungarischen Könige es als passend erkannt haben, den Königstitel für Galizien und Lodomerien sich beizulegen. Dauernd führen diesen Titel die ungarischen Könige seit dem Jahre 1206³⁾, denn von dieser Zeit an finden wir diesen Titel in einer jeden königlichen Urkunde, wo nur die Titulatur vollständig ist. Jedoch schon vor diesem Jahre finden wir in der Titulatur der ungarischen Könige zweimal den Titel „rex Galiciae“, beidemal in der Zeit, als Galizien in engere Beziehungen zu Ungarn getreten war. Den Titel eines Königs von Galizien legt sich zum erstenmal Stephan II. im Jahre 1124⁴⁾ bei, und man kann denselben nur auf Grund der Vorfälle des Jahres 1123 erklären.

Wladimir Monomach, Grossfürst von Kijew, hatte aus dem Woly-nischen Wladimir Jarosław, den Sohn des verstorbenen Grossfürsten Światopołk, vertrieben, und das so gewonnene Fürstenthum seinem Sohne Roman, und nachher Andreas, übergeben. Der vertriebene Jarosław flüchtete sich an den Hof Stephan II., denselben um Hilfe gegen den Grossfürsten anflehend⁵⁾. Stefan II. ertheilte ihm die nöthige Hilfe, zog persönlich nach Russland im Jahre 1123, und in Verbindung mit polnischen und Halitscher Heeren rückte er gegen Wladimir vor. Jarosław wurde jedoch wahrscheinlich während einer Recognoscierung verwundet und starb noch in der nächstfolgenden Nacht. Stephan kehrte, bedrängt von den Magnaten, welche ihm mit der Entthronung gedroht hatten, nach Ungarn zurück, und schickte, um freundschaftliche Verhältnisse mit Wladimir Monomach wieder herzustellen, Gesandte mit reichen Geschenken an ihn ab. Das war der Verlauf dieses Kriegszuges, welcher in ruthenischen und ungarischen Quellen übereinstimmend geschildert wird⁶⁾. Da Stephan II. vorher nie in näheren Beziehungen zu Roth-Russland stand, so kann man sich den Titel „rex Galitiae“ nur so erklären, dass Jarosław sich an seinen Hof geflüchtet, ihn um Hilfe gebeten, und vielleicht auch als seinen Lehensherrn anerkannt hatte. Dieser Titel vom Jahre 1124 war jedoch unpassend, denn Stephan II. hatte bei sich den Fürsten von Wladimir und nicht den von Halitsch bewirtet; er war gegen Wladimir und nicht gegen Halitsch ins Feld gezogen, und trotzdem nennt er sich „rex Galitiae“ und nicht „Ladimeriae“. Es scheint auch, dass Stephan II. selbst die Haltlosigkeit dieses Titels eingesehen und infolge dessen denselben abgelegt hatte, denn er kommt sonst nie mehr bei ihm vor.

Leichter lässt sich erklären der Grund der Titulatur „rex Galitiae“, welche in einer Urkunde Bela III. vom Jahre 1190 sich findet⁷⁾.

Nachdem Wladimir, der letzte Sprössling des Rurik, seinem leiblichen Bruder Oleg Halitsch entrissen hatte, regierte er im Halitscher und Przemysler Gebiet. Seine despotische Herrschaft war den Bojaren zuwider, und dieses Missvergnügen schürte noch Roman Mstislawitsch,

Fürst des benachbarten Wolyniens, welcher die Vereinigung Lodomariens und Galiziens bezweckte. Die Bojaren von Halitsch hatten endlich im Jahre 1187⁸⁾ Wladimir wirklich vertrieben und die Herrschaft an Roman übertragen. Wie einst Jaroslaw, so flüchtete sich jetzt auch Wladimir mit seinen Söhnen an den Hof Bela III., welcher sich eidlich verpflichtet hatte, ihm zur Wiedereroberung seiner Erbschaft zu verhelfen. Bela III. hatte seinen Eid insoferne erfüllt, als er wirklich über die Karpathen zog und Halitsch eroberte, doch setzte er hier nicht Wladimir, sondern seinen Sohn Andreas ein (den späteren Andreas II.), liess ihm eine ungarische Besatzung zurück, und führte Wladimir mit sich nach Ungarn, wo er ihn in Kerker werfen liess. Demselben gelang es jedoch im folgenden Jahre, das ist 1189⁹⁾ zu entkommen, und er begab sich zu Friedrich dem Rothbart, wahrscheinlich nach Pressburg, wo dieser eben, auf dem Zuge gegen Osten begriffen, einige Zeit verweilte. Als der Kaiser erfuhr, dass Wladimir ein Schwestersonn Wsewolods, des Fürsten von Suzdal war, nahm er ihn freundlich auf; weil er aber selbst keine Zeit hatte, sich seines Schützlings anzunehmen, gab er ihm einige von seinem Gefolge und schickte ihn an den Hof Kasimir des Gerechten, indem er demselben empfahl, Wladimir bei der Wiedereroberung von Halitsch Hilfe zu leisten. Für diese Hilfe verpflichtete sich Wladimir, dem Kaiser jährlich 2000 Pfund Silber zu zahlen¹⁰⁾. Kasimir der Gerechte war mit einer Verwandten Roman Mstislawitsch's verheiratet und nahm thätigen Antheil an allen Ereignissen in Wolynien¹¹⁾. Im Jahre 1184 hatte er abermals die Oberherrschaft des deutschen Kaisers anerkannt¹²⁾, und so konnte ihm Barbarossa den oben erwähnten Befehl ertheilen. Halitsch verblieb unterdessen in den Händen Andreas', trotz der Gegenbemühungen russischer Fürsten und der Verschwörungen der Bojaren, die der überaus drückenden Herrschaft der Ungarn loszuwerden trachteten¹³⁾. Freudevoll begrüßten sie also den in Begleitung der polnischen Krieger zurückkehrenden Fürsten. Andreas wurde schmählich vertrieben; und am 18. August 1189 bestieg Wladimir wiederum den Thron seiner Verfahren. Infolge der Vermittelung Wsewolod's von Suzdal, verpflichteten sich feierlich Bela III. und Kasimir der Gerechte, Wladimir nie mehr feindlich entgegenzutreten¹⁴⁾.

Ungeachtet der eidbrüchigen Ueberrumpelung von Halitsch und der schmählichen Vertreibung Andreas', hat Bela III. den Titel „rex Galitiae“ angenommen, welchen er im Jahre 1190 gebraucht, und zwar, sofern uns bekannt ist, auch nur dieses einzigmal¹⁵⁾.

Das Auftreten Kasimirs gegen Andreas hatte die freundschaftlichen Beziehungen, welche vorher zwischen Polen und Ungarn bestanden, gelockert¹⁶⁾; dem Wojewoden Nikolaus jedoch, demselben, welcher Wladimir in Halitsch wiedereingesetzt hatte, gelang es, Friedensverhandlungen zwischen Kasimir und Bela III. wieder anzuknüpfen. Dies geschah in der Zeit zwischen 1190 und 1194, wahrscheinlich im Jahre 1193¹⁷⁾. Zwar berichten die Quellen beinahe gar nichts über die Bedingungen dieses Friedens, aber man musste dort über die Beziehungen beider Staaten zu Halitsch verhandelt haben¹⁸⁾, denn eben

die Angelegenheiten dieses Landes hätten die Störung der Freundschaft herbeigeführt. Diesen Frieden also betrachteten wir als den *ersten Vertrag*, welcher wegen Galiziens zwischen Polen und Ungarn geschlossen wurde.

Nach dem Tode Wladimirs¹⁹⁾, bemächtigte sich Galiziens Roman Mstislawitsch, unterstützt von Leschek, dem Weissen, dem Sohne und Nachfolger Kasimir des Gerechten. Schon damals war in Krakau eine mächtige Partei entstanden, welche sich Galiziens zu bemächtigen wünschte; ja sogar die Ruthenen selbst, der berücktigten Strenge Romans bewusst, hatten Leschek gebeten, dass er selbst die Regierung des Landes übernehme. Leschek jedoch, der Hilfe, welche ihm Roman nach dem Tode seines Vaters geleistet hatte, eingedenk, folgte der Einladung nicht, verhalf vielmehr dem letzteren zur Besitzergreifung Galiziens²⁰⁾. Aus einer beiläufigen Erwähnung in einer russischen Quelle²¹⁾ erfahren wir, dass Roman zuerst in feindlichen Beziehungen zu Ungarn stand; nachdem er jedoch einen Vertrag mit Andreas II. geschlossen hatte²²⁾, war beiderseits Friede und Freundschaft eingetreten. In diesem, mit beiderseitigem Eide bekräftigten Vertrage verpflichteten sich Roman und Andreas II., dass derjenige, der den anderen überleben sollte, dessen Kindern Vormund sein werde. — Wir können jedoch das Datum dieses Vertrages nicht genau feststellen; wahrscheinlich wurde er geschlossen nach dem Tode Emerichs, welcher auf dem Sterbebette Andreas aus dem Kerker befreien liess, um ihm die Regierung des Landes und die Vormundschaft seines minderjährigen Sohnes Wladislaw zu übergeben; also im December 1204, oder in der ersten Hälfte 1205²³⁾. Bald nachher, schon den 19. Juni 1205²⁴⁾ fiel Roman bei Zawichost, indem er eine Witwe mit zwei kleinen Söhnchen, dem 4-jährigen Daniel und dem 2-jährigen Wasylko hinterliess²⁵⁾. Mit dem Tode Romans war für Halitsch und Wołyńien eine unheilvolle Periode eingetreten. Die minderjährigen Waisen mussten oft an den nachbarlichen Höfen Schutz vor den Cabalen der Bojaren und den auf ihre Erbschaft lauern den russischen Fürsten suchen; ihre Vormünder jedoch, die im Munde schöne Worte führten, vergassen ihrer Pflichten, sobald nur ein persönlicher Vortheil in Sicht war.

Nach dem Tode Romans hatten die Halitscher Bojaren Daniel den Eid der Treue geleistet²⁶⁾, und bald war auch Andreas II. hier erschienen, um im Sinne des mit Roman abgeschlossenen Vertrages die Vormundschaft über dessen Söhne zu übernehmen. Noch im Todesjahre Romans, oder bei Beginn des nächstfolgenden, kam er in Sanok mit dessen Witwe, welche sowohl mit Andreas II., wie auch mit Leschek dem Weissen verwandt war²⁷⁾, zusammen, und hatte mit ihr über gewisse Dinge Rücksprache genommen. Vorderhand enthalten wir uns der Vermuthungen, welche Verpflichtungen man in Sanok gegenseitig übernommen hatte; wir weisen nur darauf hin, dass Andreas II. seit 1206, also seit diesem Vertrage, beständig den Titel „rex Galitiae et Lodomeriae“ geführt hatte²⁸⁾, und ausserdem eine ungarische Besatzung in Halitsch zum Schutz der Romanowitschen

zurückliess, weil manche russische Fürsten, wie Rurik, Romans Schwiegervater, sich des Landes bemächtigen wollten²⁹). Es erschien jedoch bald ein gewisser Wladislaw, welchen der Verfasser der Hipatios - Chronik „Kormyłyčycz“ nennt, das ist ein Sohn von „Kormyłyč“, was so viel wie Hofmarschall bedeutet. Dieser Wladislaw war wegen eines Treubruches von Roman aus Halitsch vertrieben, und deswegen hasste er dessen Geschlecht; er hatte also die Halitscher Bojaren zur Vertreibung der Romanowitschen, und zur Uebergabe der Regierung an die zwei Brüder Igorewitsch beredet. Die Bojaren schenkten ihm wirklich Gehör; die Romanowitschen wurden vertrieben und Wladimir Igorewitsch in Halitsch und sein Bruder Roman in Dźwinogród eingesetzt. Die verwitwete Fürstin flüchtete sich mit ihren beiden vertriebenen Söhnchen nach Wladimir in Wołynien, und als sie sich auch hier nicht sicher glaubte, an den Hof Leschek, des Weissen, welcher, der Thaten des Vaters nicht eingedenk, die Söhne gastlich aufnahm, Wasylko mit der Mutter bei sich behielt und Daniel nach Ungarn schickte, indem er Andreas II. an seine, den Romanowitschen gegenüber übernommenen Verpflichtungen erinnerte und zur Wiedereroberung der Erbschaft seiner Pupillen aufforderte. Wladimir Igorewitsch jedoch hatte mit Gold den Zorn Lescheks und Andreas II. beschwichtigt und verblieb vorderhand im ruhigen Besitzthum von Halitsch³⁰). Zwischen den beiden Brüdern Igorewitsch waren jedoch bald Streitigkeiten entstanden. Roman, welcher den Wladimir aus Halitsch vertrieben hatte, wurde von den Ungarn gefangen genommen und eingekerkert, und in Halitsch liess Andreas II. seinen Feldherrn Benedict zurück. Da jedoch dieser mit den Einwohnern von Halitsch sehr grausam umgieng, so haben diese den Wladislaw Igorewitsch wiederum nach Halitsch eingeladen. Wladislaw vertrieb den Benedict und nahm Halitsch in Besitz; seinen Bruder Roman setzte er in Dźwinogród ein, einen anderen, Światosław in Przemyśl, seinen Sohn Izjasław in Trembowla und einen anderen Sohn schickte er mit Geschenken an den König, um ihn zu versöhnen. Um ihre Stellung im Halitscher Lande zu sichern, liessen die Igorewitschen gegen 500 auf-rührerische Bojaren niederhauen, was sie jedoch selbst um Land und Leben brachte, denn die Halitscher schickten Wladislaw, den oben erwähnten Sohn des Hofmarschalls, nach Ungarn und baten Andreas II., dass er den Daniel in Halitsch einsetze³¹). Die geschilderten Ereignisse sind zwischen 1206³²) und 1209³³) geschehen; Daniel verweilte diese ganze Zeit am Hofe Andreas II.³⁴), und das ganze Halitscher-Wladimirische Fürstenthum, mit Ausnahme von Brześć und Bełz, wo Wasylko mit seiner Mutter lebte³⁵), verblieb in fremder Hand, bald im Besitzthum der Igorewitschen, bald unter der Verwaltung des ungarischen Feldherrn. Während des Aufenthaltes Daniels in Ungarn, oder wahrscheinlicher noch auf der Zusammenkunft zu Sanok, keimte in Andreas II. und den ungarischen Magnaten der Gedanke, Daniel mit der Tochter des Königs zu verheiraten. Als Grund dieser Heirat führt unser Chronist den Mangel an männlicher Nachkommenschaft Andreas II. an. Dieser Plan also stellt sich uns als eine politi-

sche Combination vor, welche die Einsetzung Daniels, als des Schwiegersohnes Andreas II. in Halitsch, oder vielleicht gar auf den ungarischen Thron, wenn der König keinen Sohn bekäme, zum Zwecke hatte. Dieses Project gieng jedoch nicht in Erfüllung³⁶). Andreas, von dem bekannten Wladislaw zu Hilfe gerufen, zog 1209 mit einem bedeutenden Heere über die Karpathen. Hier vereinigte er sich mit einigen russischen Fürsten; auch Leschek stellte ihm eine Abtheilung zur Verfügung. Manche Städte wurden erobert, andere öffneten freiwillig ihre Thore, und Andreas setzte feierlich, in der Anwesenheit der ungarischen Magnaten und der Bojaren von Halitsch und Woły-nisch-Wladimir, Daniel auf den Thron von Halitsch ein. Die drei Brüder Igowewitsch, welche in die Gefangenschaft gerathen waren, wurden den Halitscher Bojaren ausgeliefert, und hingerichtet³⁷). Jedoch die Bojaren waren auch jetzt noch nicht zufriedengestellt; sie vertrieben die Mutter-Fürstin und Wladislaw übernahm die Regierung im Namen des minderjährigen Daniels. Auf die Kunde davon, kam Andreas wiederum nach Halitsch, und führte Wladislaw mit sich nach Ungarn, wo er ihn einkerkern und die widerspenstigen Bojaren bestrafen liess. Doch kaum hatte er sich von Halitsch entfernt, luden die Brüder des Wladislaw, Mstislaw den Stummen, Fürsten von Peresopnica, nach Halitsch ein. Daniel flüchtete sich mit seiner Mutter nach Ungarn und Wasyko nach Belz. Andreas hatte im Jahre 1213 einen grossen Feldzug gegen Mstislaw den Stummen vorbereitet, musste aber auf die Kunde von der Ermordung seiner Gattin Gertrud³⁸), welche er unterwegs erhalten hatte, zurückkehren. Nach Halitsch jedoch schickte er Wladislaw, den er aus dem Kerker befreite, und an die Spitze einer militärischen Abtheilung stellte. Mstislaw der Stumme entfloh von Halitsch und Wladislaw übernahm als Statthalter Andreas' II. die Regierung des Landes³⁹). Daniel, wahrscheinlich durch diesen Schritt Andreas' II., gekränkt, verliess mit der Mutter seinen Hof und begab sich zu Leschek; mit diesem und mit den Woły-nischen Fürsten zog er gegen Wladislaw, besiegte ihn, doch Halitsch zu erobern gelang ihm nicht. Andreas wendete sich jetzt gegen Leschek, seinen früheren Verbündeten; doch Leschek bot ihm einen Vergleich an, welcher die Romanowitschen ihrer Erbschaft auf immer berauben sollte. Er schickte an Andreas seine Gesandten, Łestycz und Pakosław, mit dem Vorschlage, seinen Sohn Kolomann mit Lescheks Tochter Salomea zu verheiraten und dem jungen Paare Halitsch zu übergeben. Andreas nahm dieses Anerbieten an; und ein Jahr nach der Ermordung Gertrudens, also 1214, hatte man einen Vertrag in der Zips geschlossen⁴⁰). Hier wurde Kolomann, der jüngere Sohn Andreas II., mit Salomea, der Tochter Lescheks⁴¹) vermählt. Die Brautleute waren noch im Kindesalter; ihre Väter hatten einander zugeschworen, dass keiner von ihnen diese Heirat je zu lösen trachten werde, und dass sie zeitlebens dafür sorgen werden, um das Halitscher Land im Besitzthum Kolomanns und Salomeas zu erhalten. Leschek bekam ausserdem das Przemysler Gebiet sammt Przemysl, und Pakosław, der Stifter dieses Vergleiches, die Stadt Lubatschow⁴²).

Der Zipser Friede ist der Reihe nach *der zweite Vertrag*, welcher zwischen Polen und Ungarn in Bezug auf das Halitscher Land geschlossen wurde. Leschek war es hier gelungen, Andreas' Interesse mit dem seinigen zu vereinen, und ausserdem für sich das Przemysler Gebiet zu gewinnen. Beide Contrahenten hatten daran vergessen, dass sie willkürlich mit einem Lande schalteten, welches ein Eigenthum minderjähriger Waisen war, die ihrer Vormundschaft anvertraut waren; der Romanowitschen hatte man in der Zips gar nicht erwähnt, das Pflichtgefühl war der Selbstliebe gewichen. Merkwürdig ist es, dass dieser Vergleich ein Werk Pakosławs war, den unser Chronist einen Freund der Romanowitschen nennt⁴³). Dadurch hat er denselben einen schlechten Dienst geleistet; das fühlte auch er selbst. Um also das zugefügte Unrecht wenigstens theilweise gut zu machen, hatte er Leschek beredet, wołynisch Wladimir Alexander, dem Brudersohne Romans zu entreissen und den Waisen zu übergeben⁴⁴).

Nach dem Zipser Vertrage begab sich Andreas nach Halitsch, um die Beschlüsse desselben in Erfüllung zu bringen. Den Bojaren Wladislaw, welcher, wie es scheint, den ihm von Andreas verliehenen Machtkreis überschritten, und den Titel eines Fürsten sich angeeignet hatte⁴⁵), warf er in den Kerker, wo er auch verschied. Kolomann setzte er in Halitsch ein, Przemysł übergab er dem Leschek und Lubatschow dem Pakosław⁴⁶). Um seinem Gebahren den Schein der Billigkeit zu verleihen, beschloss Andreas bei dem Papste die Königswürde für seinen Sohn zu erwirken. Er schickte also nach Rom seine Gesandten, welche, um sich den Papst geneigt zu machen, die ganze Angelegenheit im falschen Lichte dargestellt hatten. Sie sagten nämlich, dass die Fürsten und Einwohner des Halitscher Fürstenthums, eines Ungarn botmässigen Landes, Andreas II. gebeten hätten, dass er ihnen seinen Sohn Kolomann zum König gebe, (obwohl in der Zips niemand die Ruthenen um ihre Meinung gefragt hatte, und der Plan, Kolomann in Halitsch einzusetzen, von Leschek, und nicht von den Ruthenen ausgegangen war); und dass dieselben versprochen hätten, die Union mit der katholischen Kirche anzunehmen, wenu nur ihr Ritus unangetastet bliebe. Um aber die ganze Sache zu beschleunigen, bat Andreas den Papst, dass er zum Zwecke der Krönung Kolomanns, keinen besonderen Legaten entsende, was eine nothwendige Verschleppung nach sich ziehen müsste, sondern diese Ceremonie Johann, dem Erzbischof von Gran, zu vollziehen erlaube⁴⁷). Der Papst willigte ein, und Kolomann wurde 1214 oder 1215⁴⁸) zum „König der Ruthenen“, wie er sich gewöhnlich nannte⁴⁹), gekrönt. Trotzdem jedoch, behielt Andreas II. auch fernerhin den Titel des Königs von Galizien und Lodomerien bei, wahrscheinlich als Lehensherr Kolomanns.

Der neue König der Ruthenen jedoch wurde von denselben nie als solcher anerkannt. Unser Chronist erwähnt mit keinem Worte seiner Krönung, auch nennt er ihn niemals König, wie er dies mit gewisser Vorliebe thut, wenn er später von Daniel spricht, sondern schlechtweg nur Königssohn.

Obwohl in Halitsch eine starke ungarische Besatzung zurückgeblieben war⁵⁰⁾, konnte sich Koloman in seinem Königreiche nicht behaupten, woran grösstentheils Andreas II. selbst schuld war. Uebereifrige Agitation für die römische Kirche, wie er sie in Halitsch entwickelt hatte, verstimmte die Gemüther des Volkes⁵¹⁾; eine willkürliche Verletzung des Zipser Vertrages andererseits, da Andreas Przemysł dem Leschek, und Lubatschow dem Pakoslaw entrissen hatte⁵²⁾, entfremdete ihm seine Verbündeten. In Folge dessen boten die Halitscher Bojaren schon 1215 Daniel die Krone an, und Leschek forderte Mstislaw von Nowgorod auf, Halitsch den Ungarn zu entreissen. Mstislaw bemächtigte sich wirklich des Halitscher Landes, und Benedict, der Anführer der ungarischen Besatzung, flüchtete sich, wahrscheinlich mit Kolomann und dessen Braut, nach Ungarn⁵³⁾. Bald darauf jedoch, veränderte Leschek wiederum seine Politik in Bezug auf Halitsch. Daniel hatte nämlich einige westrussische Städte, deren sich Leschek bemächtigt hatte, demselben entrissen; da jedoch Daniel die Tochter des Mstislaw noch vorher geheiratet hatte, so verdächtigte Leschek den letzteren, dass er dem Daniel dabei behilflich war. Leschek hatte also wiederum die ungarische Partei ergriffen und Andreas II. aufgefordert, dass dieser seinen Sohn in Halitsch wieder einsetze, wobei er seinerseits auf jeden Antheil am Halitscher Lande verzichtete. Die polnisch-ungarische Armee schlug Mstislaw bei Grodek; Halitsch wurde erobert und Kolomann abermals zurückgeführt; dies geschah 1216⁵⁴⁾. Aus Rache hatten die Romanowitschen sich mit Lithauen verbunden, und dasselbe zu Einfällen in Polen aufgereizt⁵⁵⁾. Es hatten sich also im Kampfe um Halitsch zwei Bündnisse gebildet: die Romanowitschen, welche im Besitze von Wołynien waren, die Lithauer, Mstislaw von Nowgorod und die Połowczer einerseits, und Leschek und die Ungarn andererseits. Konrad, Lescheks Bruder, stimmte mit der Politik desselben in Bezug auf die Romanowitschen nicht überein; er war denselben gewogen, und warnte sogar Daniel vor den Nachstellungen Lescheks⁵⁶⁾.

Unter dessen gelang es dem Mstislaw von Nowgorod bei den Połowczern Hilfe zu finden; er rückte 1219 gegen Halitsch vor, schlug den ungarischen Feldherrn Fila, eroberte die Hauptstadt und nahm Kolomann, Salomea und Fila gefangen⁵⁷⁾. Dieser Sieg hatte in den ungarisch-ruthenischen Beziehungen eine Aenderung herbeigeführt. Kolomann, Salomea und mehrere ungarische Magnaten⁵⁸⁾ befanden sich in der Gefangenschaft bei Mstislaw; daraus wollte derselbe einen Vortheil für sich ziehen, und auf den Rath der ränkevollen Halitscher Bojaren, die ein Missverständnis zwischen ihm und Daniel hervorrufen wollten⁵⁹⁾, erklärte er Andreas II., dass er die Gefangenen nur unter der Bedingung befreien werde, wenn Andreas II. seinen drittgeborenen Sohn, namens Andreas, mit seiner (Mstislaws) Tochter verheirate und denselben Halitsch übergebe. Durch die Umstände gezwungen, nahm Andreas II. diesen Antrag an und beschwor ihn im Jahre 1221⁶⁰⁾, wobei er ihn jedoch gar nicht zu halten beabsichtigte, denn gleichzeitig wendete er sich an den Papst mit der Bitte, der-

selbe möge ihn von dem geleisteten Eide befreien und die geschlossene Vermählung seines Sohnes Andreas als ungiltig erklären, was der Papst auch gethan hat⁶¹). Wenn es Andreas II. mit Mstislaw bei diesem Vertrage nicht ehrlich meinte, so kam auch Mstislaw dem Wortlaute des Vertrages nicht nach, und übergab Andreas (dem Sohne) nicht Halitsch, sondern nur Przemyśl; Andreas II., der die Rechte seines Sohnes mit Waffen zu behaupten suchte, wurde geschlagen, und musste sich nach Ungarn zurückziehen⁶²). Wo jedoch die Waffe sich unwirksam erwies, da sollte die Schlaueit ihren Dienst leisten. Mstislaw, welcher schon im hohen Alter stand, und der ewigen Streitigkeiten mit Ungarn überdrüssig wurde, wollte Galizien Daniel übergeben. Es fanden sich dienstwillige Werkzeuge Ungarns, wie der Bojar Sudyslaw, Hleb Zeremijewitsch und andere, welche Mstislaw beredeten, Halitsch an Andreas (den Sohn) abzutreten, indem sie ihm vorstellten, es wäre viel leichter, später das Land dem Andreas wieder zu entreissen, als dem jungen, kriegslustigen Daniel, den die Bojaren fürchteten⁶³).

In Bezug auf diese Ereignisse nahm Leschek eine Stellung ein, die ihm sein Interesse dictierte. Als Mstislaw und Andreas II. über die Heirat ihrer Kinder einig wurden, nähert er sich den Romanowitschen und schliesst mit denselben einen Frieden im Jahre 1221⁶⁴. Er steht ihnen zur Seite, als es zwischen ihnen und Mstislaw zu einem Missverständnisse kam und bewahrt auf ihr Zureden während des Krieges Mstislaws mit Andreas II. im Jahre 1227 Neutralität, denn Daniel war schon damals mit Mstislaw versöhnt. In demselben Jahre wurde Leschek ermordet⁶⁵), und bald darauf starb auch Mstislaw, indem er die Uebergabe Galiziens an Andreas (den Sohn) tief bereute und Daniel zur Wiedereroberung desselben antrieb.

In Halitsch führte unterdessen der Bojar Sudyslaw die Regierung im Namen des minderjährigen Andreas. Als derselbe einmal auf dem Zuge gegen „Ponyzie“ (ein Theil Podoliens), das vorher zu Mstislaw gehörte, begriffen war, hatten die, mit seiner Regierung unzufriedenen Bojaren, Daniel nach Halitsch eingeladen, welcher wirklich die Hauptstadt überrumpelte, und Andreas, der einstigen Freundschaft Andreas II. gegen sich eingedenk, nach Ungarn zurückschickte. Es war jedoch Daniel noch nicht gestattet, sich in seiner Heimat zu behaupten. Zwar war der Zug Belas (des Sohnes Andreas II.) im Jahre 1229 gänzlich misslungen, jedoch schon 1231 eroberte Andreas II. Halitsch mit Hilfe der verrätherischen Bojaren, und setzte hier wiederum seinen Sohn ein. In den nächstfolgenden Jahren führt Daniel einen fortwährenden Krieg mit dem jungen Andreas, erst 1234 gelingt es ihm schliesslich nach einer neunwöchentlichen Belagerung, während welcher Andreas gestorben war, die Hauptstadt zu erobern⁶⁶). Noch in demselben Jahre, d. i. 1234, war jedoch Daniel gezwungen, sich vor den aufständigen Bojaren nach Ungarn zu flüchten, und 1235 zieht er abermals über die Karpathen, um als Gast der Krönung Bela IV. beizuwohnen⁶⁷). Zehn Jahre nachher war es noch einmal zwischen Daniel und dem ungarischen König zu einem Streite um Halitsch gekom-

men: Rostislaw Michajłowitsch, Fürst von Tschernihow, ein Schwiegersohn Bela IV.⁶⁸⁾ wollte sein Glück in Halitsch, wo er sich schon im Jahre 1235 eine kurze Zeit behauptet hatte⁶⁹⁾, versuchen; hiebei half ihm Bela IV. im Jahre 1245 und 1249, aber ohne Erfolg, denn das ungarische Heer wurde von Daniel zurückgeschlagen⁷⁰⁾.

Durch diese Erfolge Daniels, wie auch durch seine guten Beziehungen zu den Mongolen, war im Verhältnisse Daniels zu Ungarn eine entscheidende Aenderung eingetreten. Daniel, dessen Macht bedeutend gehoben wurde, erschien Bela dem IV. als ein erwünschter Bundesgenosse, und derselbe sucht ihn durch Familienbände an sich zu knüpfen. Dem Metropolitene Cyrill gelang es wirklich, eine Zusammenkunft der beiden Nachbarn zu Altsohl 1250 zu vermitteln, wo Frieden geschlossen, die Gefangenen ausgelöst und Belas IV. Tochter, mit Lew, dem Sohne Daniels, vermählt wurde⁷¹⁾. Hier wurde wahrscheinlich auch Friede zwischen Daniel und Boleslaw dem Schamhaften, dem Nachfolger Lescheks und Schwiegersohne Belas IV.⁷²⁾ geschlossen, denn schon in dem nächstfolgenden Jahre leistet Boleslaw dem Daniel Hilfe gegen die Jadzwinger⁷³⁾. Seit dieser Zeit, bis zur Mitte des XIV. Jahrhunderts versuchte keiner der Nachbarn sich Galiziens zu bemächtigen, welches, mit Lodomerien vereinigt, unter der Regierung der Romanowitschen bis zum Aussterben ihres Geschlechtes verblieb.

Wir haben versucht die russisch-ungarischen Beziehungen in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts in Kürze zu schildern, um auf diesem Hintergrunde die Ansprüche Ungarns auf Galizien und Lodomerien desto klarer darstellen zu können. Wir haben gesehen, dass schon im XII. Jahrhunderte die ungarischen Könige zweimal den Titel der Könige von Galizien angenommen haben, da sie jedoch auf denselben bald nachher verzichteten, so gaben sie dadurch zu erkennen, dass es an jedem rechtlichen Grunde dazu gebrach. Im Jahre 1206 nahm Andreas II. einen neuen Titel an, nämlich „des Königs von Galizien und Lodomerien“, und denselben führten die ungarischen Könige dauernd auch in der Folge. Es musste also in diesem Jahre ein wichtiges Ereignis stattgefunden haben, welches den Grund dazu abgeben konnte; dies war der Vertrag zu Sanok. Man darf weder auf die kurze Regierung Kolomanns, noch auf die des Andreas des Sohnes, in Halitsch, als auf den Grund der ungarischen Ansprüche auf Galizien und Lodomerien hinweisen; Beweis dessen ist erstens dieser Umstand, dass Andreas II. den Titel des Königes dieser Länder schon 1206 angenommen hat, also 8 Jahre vor der Krönung Kolomanns in Halitsch, wobei er freilich nicht vorhersehen konnte, dass sein Sohn wirklich einst den Thron von Halitsch besteigen würde, denn dieser Plan wurde ihm zuerst von Leschek, und nachher von Mstislaw von Nowgorod unterschoben; zweitens, beide Söhne Andreas' II. regierten nur in Halitsch, niemals jedoch in Wolynien, deswegen auch titulirte sich Kolomann „rex Ruthenorum“, oder „rex Galitiae“ (so wie einst Stephan II. und Bela III.) ohne je auf den Titel des „Königes von Galizien und Lodomerien“ Anspruch zu erheben. Wenn also Andreas II. diesen Titel sich beilegt, so konnte er

dies unmöglich als Lehnsherr seiner Söhne thun, denn, wie gesagt, besaßen diese Wolynien nicht, sondern derselbe musste sich auf den Vertrag zu Sanok stützen, welchen er mit Romans Witwe und den Erben Galiziens und Lodomeriens geschlossen hatte. Es ist also ersichtlich, dass die Quelle aller ungarischen Ansprüche auf Galizien und Lodomerien, nur in dem Sanoker Vertrage zu suchen ist⁷⁴).

Wollen wir jetzt diesen Vertrag genauer in Betracht ziehen, und zwar, was wir über ihn unmittelbar aus der Quelle erfahren, und was wir darüber auf Grund des späteren Verhältnisses Daniels zu Ungarn ermitteln können. Die Hipatios Chronik erwähnt der Zusammenkunft zu Sanok ganz beiläufig, ohne Gewicht darauf zu legen. Rurik, der Schwiegervater des verstorbenen Romans, konnte Halitsch nicht erobern, „denn der König verhandelte nach dem Tode Romans, mit seiner Verwandten (Romans Gattin) in Sanok, weil er sich Daniels, wie eines Sohnes angenommen und ihm eine Besatzung in Halitsch zurückgelassen hatte“. Diese ungewöhnliche Liebe, mit welcher sich Andreas II. der Romanowitschen angenommen hatte, erscheint uns desto merkwürdiger, wenn wir den Umstand berücksichtigen, dass die Beziehungen Romans zu Ungarn nichts weniger als freundschaftlich waren. Bela III. hatte ja, von Wladimir, dem letzten Rostislawitschen angerufen, Roman aus Halitsch vertrieben, und seinen Sohn Andreas (II.) daselbst eingesetzt. Die Erklärung dessen finden wir in dem Vertrage, welcher zwischen Roman und Andreas II. Ende 1204 oder Anfang 1205 geschlossen wurde, und dessen wir schon oben (Seite 8) erwähnt haben; die Zusammenkunft zu Sanok war also nur eine Ausführung des erwähnten Vertrages. Man kann jedoch nicht folgern, dass Roman im Vertrage von 1204 oder 1205, Andreas II. mit der eventuellen Vormundschaft über seine Söhne, auch irgend welche Anrechte auf die Oberherrschaft in Galizien und Lodomerien zugestanden hätte. Diese Vermuthung schliesst die damalige politische Situation, wie auch der persönliche Charakter Romans, aus. Roman, welchen der einheimische Chronist ehrerbietig einen „Grossfürsten“ und „Beherrscher von ganz Reussen“ nennt, war ein Mann von ungewöhnlicher Energie und persönlicher Tapferkeit; Andreas II. andererseits war zur Zeit des Vertrages mit Roman nur ein Regent von Ungarn, der vor keinem Mittel zurückschreckte, das ihn zur Erreichung der erwünschten Krone Ungarns führen könnte⁷⁵). Wie konnte also Roman, dem allerseits bedrängten Andreas II. gegenüber, seine Söhne zu dauernder Abhängigkeit von Ungarn verdammen? Wenn wir also diese Umstände in Erwägung ziehen, so müssen wir zum Schlusse kommen, dass Andreas II. seine Stellung den Romanowitschen gegenüber missbrauchend, die Grenzen des Vertrages mit Roman überschritten, und den Titel eines „Königs von Galizien und Lodomerien“ usurpirt hatte. Unser Schluss wird zur Gewissheit, wenn wir berücksichtigen, wie gross die Versuchung war, die Andreas II. zu dieser Usurpation lockte. Seine Vorfahren nahmen schon zweimal den königlichen Titel für Galizien an, er selbst sass schon einmal in seinen Jugendjahren auf dem Throne von Halitsch; jetzt wurde er zum Vormund zweier min-

derjährigen Erben von Galizien und Lodomerien, deren Mutter seine Anverwandte war⁷⁶); in Halitsch befand sich seine Besatzung; die anderen russischen Fürsten suchten die Rechte der Romanowitschen gar nicht zu vertheidigen, eher hätten sie selbst das verwaiste Fürstenthum an sich gerissen; von seiten Lescheks schien auch keine Gefahr zu drohen, da derselbe mit dem verstorbenen Roman in Zwietracht lebte. Es stand also Andreas II. kein Hindernis im Wege, sich zum Oberherrn von Galizien und Lodomerien zu erklären und den bezüglichen Titel anzunehmen. Auch war er ein schwacher, eitler Mann, der vor Begierde nach Herrschaft brannte, so lange er sie nicht besass, und unfähig, sie zu führen, sobald er sie erlangte; leichtsinnig und verschwenderisch, weder auf die Gebote der Gerechtigkeit, noch auf die Rathschläge der Klugheit achtend, gehorchte er ohne Ueberlegung den eigenen augenblicklichen Einfällen und den Einflüsterungen eigennütziger Höflinge; so ward er Urheber unzähliger Uebel⁷⁷). Kein Wunder also, dass ein solcher Mann, sich für die Vormundschaft dadurch zu entschädigen suchte, dass er den Titel eines Königs dieses Landes annahm, welches er den Romanowitschen erhalten sollte. — Sehen wir jetzt, wie Andreas II. die Pflichten eines Vormundes erfüllte, und ob Daniel, nachdem er mündig geworden, diese Oberherrschaft Ungarns über Galizien und Lodomerien anerkannte.

Anfangs nahm sich Andreas II. des Schicksals Daniels ernstlich an; u. z. zu der Zeit, als er den Plan hegte, ihn mit seiner Tochter zu verheiraten. Daniel verweilte damals grösstentheils an seinem Hofe; im Jahre 1209 setzte ihn Andreas sogar, auf den Wunsch der durch das Gebahren der Iгореwitschen aufgebrachten Bojaren, feierlich auf den Thron von Halitsch. Dieses freundschaftliche Verhältnis änderte sich, als Andreas II. 1213 die Verwaltung von Halitsch Władislaw, dem Sohne des Hofmarschalls („Kormyłyczyc“), einem geschworenen Feinde der Romanowitschen übergab. Die Fürstin-Mutter verliess damals mit Daniel den Hof Andreas des II., und begab sich nach Krakau. Als jedoch Leschek den Plan zum Zipser Verträge vorschlug, wodurch das Eigenthum der Romanowitschen angetastet wurde, verliessen die Waisen auch Polen, und zogen nach Kamenz, (in Wolygien), der einzigen Stadt, die von der grossen Hinterlassenschaft denselben noch geblieben war. Seit dem Zipser Verträge tritt Daniel, der damals 13 Jahre zählte, Ungarn immer mit bewaffneter Hand entgegen, z. B. im Jahre 1216, 1219, 1227, 1229, 1231, 1233, 1234 u. s. w., und erst nach vielen Mühen, vermochte er sich des väterlichen Thrones zu versichern. Da wurde er so mächtig, dass Bela IV. in Familienverbindungen mit ihm zu treten trachtete, und in dem babenbergischen Successionskriege oft bei ihm Hilfe suchte⁷⁸). Diese Hilfe jedoch, fordert er von ihm nicht als Lehensherr von seinem Vasallen, sondern im Namen der Familienbande: „użyka my i swat jesy, pomoży my na Czechy“, (Du bist mit mir verwandt und verschwägert, hilf mir also gegen die Böhmen), sagen seine Gesandten zu Daniel, und der kriegslustige Fürst zieht gerne an der Spitze seiner glänzenden Rotten in fremde Länder, um Ruhm zu holen. Und der einheimi-

sche Chronist, der so gewissenhaft über die Reise Daniels an den Hof des Chans, um demselben zu huldigen, berichtet, und durch die öfters wiederholten Worte: „tohda bo bjachut kniazy ruscyi w woły tatarskoj“⁷⁹⁾, (denn die russischen Fürsten waren damals von den Tataren abhängig), auf diese schimpfliche Abhängigkeit hinweist, lässt kein einziges Wort fallen, womit die Abhängigkeit Galiziens und Lodomeriens von Ungarn angedeutet wäre. Es ist nur ein einziges Quel-
lenzeugnis da, welches auf die Vermuthung jener Abhängigkeit im XIII. Jahrhunderte führen könnte, und dieses befindet sich bei Thurocz, einem Compiler des XV. Jahrhunderts. In seiner Chronik befindet sich die Schilderung der Krönung Bela IV., und da lesen wir Folgendes: „Colomano duce, fratre eiusdem (Bela des IV.) ensem regalem ad latus ipsius honorifice tenente, Daniele vero, duce Ruthenorum equum eius ante ipsum summa cum reverentia ducente“⁸⁰⁾. — Aus dieser Dienstleistung Daniels während der Krönung Belas IV., könnte man also schliessen, dass Daniel ein Vasall Ungarns war. Wie jedoch Thurocz im allgemeinen, als ein viel späterer Compiler für das XIII. Jahrhundert von sehr geringem Werte ist⁸¹⁾, so befindet sich speziell in der citierten Stelle ein grober chronologischer Fehler⁸²⁾. Wenn man jedoch sogar die Haltlosigkeit eines solchen Zeugnisses übersehen, und mit Karamsin⁸³⁾ annehmen wollte, dass Daniel 1235 wirklich die Oberherrschaft Ungarns anerkannt habe, so würde man dadurch dennoch die Usurpation des im Jahre 1206 angenommenen Titels nicht rechtfertigen können.

Richten wir jetzt noch unser Augenmerk auf die Krönung Daniels. Indem Innocenz IV. den Daniel mit einer königlichen Krone schmücken liess, erkannte er ihn dadurch jeder Abhängigkeit von den angrenzenden Staaten, — wenn auch eine solche wirklich vorhanden wäre, — ledig, zumal dies mit Vorwissen und Willen Ungarns geschah. Als der Papst um das Jahres 1200 den serbischen Fürsten Stephan mit einer königlichen Krone beschenken wollte, erhob dagegen Emeric, König von Ungarn, Einspruch, indem er behauptete, dass dadurch der Oberherrschaft Ungarns in Serbien Abbruch geschehe⁸⁴⁾. Bela IV. hingegen hat sich selbst dabei bemüht, um es zur Wiederherstellung der freundlichen Beziehungen zwischen Daniel und der Curie zu bringen⁸⁵⁾, welche Beziehungen schon im Jahre 1246 und 1247⁸⁶⁾ angeknüpft, jedoch nachher 1249⁸⁷⁾ von Daniel zerrissen wurden. Infolge dieser Bemühungen Bela IV., wurde Daniel schliesslich 1255 in Drohitschyn von dem päpstlichen Legaten Opizo gekrönt⁸⁸⁾.

Es hat noch ein Umstand eine Erklärung nöthig: Wie konnte es nämlich Daniel dulden, dass die ungarischen Könige sich „reges Gallitiae et Lodomeriae“ nannten, und trotzdem im guten Einvernehmen mit denselben blieb? Es muss bemerkt werden, dass im XIII. Jahrhundert an den Begriffen der Souveränität noch nicht so ängstlich festgehalten wurde, als heutzutage, zumal im Osten Europas. Ein Souverän stellte sich mit dem factischen Besitze eines Landes zufrieden, ohne dabei in die theoretischen, gewöhnlich sehr problematischen Anrechte, und die daran geknüpften Titel seiner Nachbarn ein-

zugehen; und solcher grundlosen, manchmal sogar lächerlichen Titel könnte man in der Geschichte gar viele aufweisen. Die russischen Fürsten, und insbesondere Daniel⁸⁹⁾, haben auf solche Titel sehr wenig Gewicht gelegt; und Galizien und Lodomerien schien dazu auserkoren, um in den Titeln verschiedener Fürsten, und zwar gleichzeitig, zu figurieren. So z. B. titulierten sich zu Zeiten Daniels, „Könige“ oder „Fürsten“ von Galizien: Andreas II., sein Sohn Kolomann, Rostislaw von Tschernihow, der spätere Ban von Machow, und schliesslich Daniel selbst.

Haben wir die Beziehungen Ungarns zu Galizien und Lodomerien in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts zu entwickeln versucht, so wollen wir noch mit einigen Zügen die Politik Polens in Betreff der ungarisch-galizischen Verhältnisse charakterisieren. — Galizien und Lodomerien stand nur mit seinem nächsten Nachbar, das ist mit dem Krakauer Fürstenthum in Beziehungen, und diese Beziehungen waren derart, dass der eine oder der andere Nachbar einen grösseren oder geringeren Einfluss auf die Schicksale des anderen hatte, je nachdem in Krakau oder Halitsch ein mehr oder weniger energischer Fürst regierte. Bald half man sich gegenseitig gegen den gemeinschaftlichen Feind und bei der Eroberung neuer Länder⁹⁰⁾, bald wiederum tauschte man räuberische Heerzüge miteinander aus⁹¹⁾. In dem Masse, wie die Einwirkungen Ungarns in Galizien mächtiger wurden, trachteten die Krakauer Fürsten dieselben möglichst zu paralysieren. So vertreibt Kasimir der Gerechte Andreas aus Galizien; Leschek hilft Daniel gegen den ungarischen Statthalter in Halitsch. Als Leschek endlich sich überzeugte, dass er Ungarn nicht gewachsen sei, versuchte er das Interesse Ungarns mit dem seinigen zu identificieren, und so war der Zipser Vertrag der Scheitelpunkt seiner Politik. Bald nach dem Tode Lescheks ist es Daniel jedoch gelungen, sich des Thrones von Halitsch zu versichern, und der Schrecken vor dem neuen, östlichen Feinde zwang die Nachbarn 1262, zu Tarnow die kleinen, nachbarlichen Streitigkeiten mit einander auszugleichen⁹²⁾.

Es ist also in der Zeit der Minderjährigkeit der Romanowitschen, in der unglücklichsten Periode Galiziens und Lodomeriens, d. i. von 1205 bis 1235, wo es den Feinden am leichtesten war, sich daselbst festzusetzen, den Polen nicht gelungen, das Land sich anzueignen. Galizien und Lodomerien blieb von Polen gänzlich unabhängig bis 1340. Johann Czarnkowski, ein Zeitgenosse Kasimir des Grossen, kennt keine Anrechte oder Ansprüche Polens auf Galizien und Lodomerien, von welchen er doch bei der Schilderung des Eroberung Galiziens 1340 durch Kasimir, die beste Gelegenheit zu erwähnen hatte. Dieses Land ist in den Augen der Polen des XIV. Jahrhunderts: „non sine magnis laboribus et expensis et effusione sanguinis Polonorum acquisita, et ditioni suae subiecta terra“⁹³⁾, jedoch nicht früher, als erst im XIV. Jahrhunderte. Wie man also den Keim der Ansprüche Ungarns in dem Sanoker Vertrage, d. i. in dem ersten Jahrzehnt des XIII. Jahrhunderts suchen darf, so wäre es verlorene Mühe, irgend welche Ansprüche Polens auf Galizien und Lodomerien vor 1340 nachweisen zu wollen.

III.

Die Unterjochung Galiziens und Lodomeriens durch Kasimir den Grossen pflegt man gewöhnlich mit der Phrase zu beschönigen, dass dies auf Grund der Anrechte Kasimirs auf dieses Fürstenthum geschehen sei. Versuchen wir diese Anrechte genauer zu prüfen.

Nach dem Aussterben der Romanowitschen mit Andreas und Leo II. gegen das Jahr 1324⁹⁴), wählten sich die Ruthenen Galiziens und Lodomeriens, „unanimiter“, wie Czarnkowski berichtet⁹⁵), zum Fürsten Bolesław, den Sohn Trojden's, eines masowischen Fürsten. Dieser Bolesław war mütterlicherseits mit dem Geschlechte der Romanowitschen⁹⁶), andererseits mit Kasimir dem Grossen verwandt, da er demselben Geschlechte angehörte, und auch mit der Schwester der Gattin Kasimirs verheiratet war⁹⁷). Als 1340 die Ruthenen den verhassten Bolesław vergiftet hatten, fiel Kasimir, um den Tod seines Anverwandten zu rächen, in das Fürstenthum Halitsch ein, und da die Ruthenen ihm nicht widerstehen konnten, erkannten sie ihn als ihren Herrn an und huldigten ihm. Das ist die Geschichte der ersten Eroberung Galiziens durch Kasimir. Um die Frage, ob diese Besitzergreifung Galiziens und Lodomeriens auf Grund der Anverwandtschaft mit Bolesław gerechtfertigt werden kann, zu beantworten, muss man das russische Nachfolgerecht kennen lernen.

Halitsch mit seinem Gebiete wurde unter den Rostislawitschen, welche ihr Anrecht an das Seniorat im Geschlechte Jarosław I., und an die Herrschaft in anderen russischen Gebieten verloren hatten, zu einem, vom übrigen Russland abgesonderten Fürstenthume. Dieses neue Fürstenthum hat seine Dynastien nicht so häufig gewechselt, wie die anderen russischen Fürstenthümer, und es zerfiel auch nicht in mehrere kleinere Gebiete, da das Geschlecht der Rostislawitschen nicht in Seitenlinien zerfiel, wie wir das sonst in Russland sehen können. Wladimir Wołodarowitsch entledigte sich seiner Verwandten und wurde Alleinherrscher in Halitsch. Diese Alleinherrschaft hinterliess er seinem Sohne Jarosław Ośmomysł (dem Weisen); nach dessen Tode herrscht hier wiederum sein Sohn Wladimir, nachdem auch er seinen Bruder aus dem Wege geräumt hatte. Halitsch also war gewohnt vom Vater auf den Sohn zu vererben. Dasselbe geschieht auch während der Regierung der Romanowitschen. Galizien bleibt immer ungetheilt in der Hand des älteren Sohnes; der jüngere bekommt gewöhnlich Wolynien; manchmal werden diese beiden Theile unter demselben Fürsten vereinigt, wie z. B. unter Georg I., dem Enkel Daniels. Während also die anderen Gebiete Russlands in einer fortwährenden Bewegung sind, von einem Fürsten an einen anderen übergehen, bleibt in Halitsch immer dieselbe Dynastie, und deswegen hat das Bojarenthum daselbst einen eigenthümlichen Charakter angenommen. Da die russischen Fürsten immer von einem Gebiete in das andere zogen, ohne irgendwo eine längere Zeit zu verweilen, so konnte auch ihr Gefolge nirgends festen Fuss fassen, Grossgrundbesitz erwerben und sich zum Adel, mit

besonderen Standesinteressen gestalten. Deswegen konnte dieses Gefolge, oder diese herumziehenden Bojaren, nie eine wichtigere Rolle spielen, sie treten immer neben der Hauptperson, d. i. dem Fürsten, in den Hintergrund zurück. Ganz anders war es in Halitsch, wo die Dynastie sich nicht veränderte. Hier konnte schon das Gefolge sich in einen grundbesitzenden Adel umwandeln, es hat sich hier eine Aristokratie nach dem Vorbilde des Westens gebildet; die Bojaren des Fürsten wurden zu Bojaren des Fürstenthums. Die Macht des Halitscher Bojarenthums wucherte sehr üppig, wodurch das Ansehen des Fürsten und des Gemeindewesens geschmälert wurde. Die Bojaren greifen in die Familienangelegenheiten der Dynastie und in die Politik ein; der Fürst verhandelt mit ihnen vor dem Tode wegen der Nachfolge seines Sohnes, und nimmt ihnen den Eid der Treue für denselben ab⁹⁸). Es war also ganz natürlich, dass nach dem Aussterben einer Dynastie die Wahl eines neuen Fürsten ausschliesslich von den Bojaren abhängig war, denn das Gemeindewesen hatte im Halitscher Fürstenthume seine Bedeutung gänzlich eingebüsst. Eine solche Wahl des neuen Fürsten durch die Bojaren, finden wir nach dem Aussterben der Romanowitschen⁹⁹). Es ist auch eine Spur da, dass auch nach dem Aussterben der Rostislawitschen, d. i. der ersten Halitscher Dynastie, die Bojaren sich über die Wahl eines Fürsten berathen haben; sie wurden jedoch damals von Roman überrumpelt, und mussten sich seiner Herrschaft fügen¹⁰⁰). Als das einzige Kriterium einer rechtlichen oder nicht rechtlichen Uebernahme der Regierung nach dem Aussterben der Dynastie kann man also nur die Wahl durch die Bojaren betrachten, denn in Russland gebrach es an einer solchen Autorität, wie die päpstliche im Westen, welche über die Ansprüche der Candidaten entscheiden könnte. Auf eine solche Wahl konnte sich jedoch Kasimir nicht berufen; er hat das Fürstenthum von Halitsch überfallen, um den Tod seines Anverwandten zu rächen, und erst nach dem überwundenen Widerstande der Ruthenen wurde er von denselben als Oberherr anerkannt. Der Ueberfall Kasimirs war so rasch nach dem Tode Boleslaws¹⁰¹) eingetreten, dass die Bojaren gar keine Zeit hatten, um die Wahl eines neuen Fürsten treffen zu können. Das kann man jedoch als ganz sicher annehmen, dass, wenn auch eine Wahl von den Bojaren getroffen wäre, dieselbe nicht auf Kasimir fallen würde. Wie konnten ja die Bojaren, welche bei der Wahl die Standesinteressen im Auge bchielten, sich zum Fürsten einen König wählen, der zu Hause mit solcher Strenge den Uebermuth des Adels ahndete. Auch gedachten die Bojaren nur zu wohl der katholischen Propaganda Boleslaws, welcher: „legem et fidem ipsorum immutare nitentur¹⁰²)“. Als die beste Illustration der Gesinnung der Halitscher Bojaren Kasimir gegenüber, war ihr Aufstand und die Herbeirufung der Tataren, um die Polen aus dem Lande zu vertreiben.

Galizien und Lodomerien kam also unter das Scepter Kasimirs als ein mit den Waffen erobertes Land, und die Verwandtschaft mit Boleslaw Trojdenowitsch gab nur einen Anlass zu dieser Besitzergreifung, denn Kasimir zieht 1340 nach Galizien und Lodomerien nicht

um es als eine ihm gebührende Erbschaft zu übernehmen, sondern um den Tod seines Anverwandten zu rächen.

Die Occupation Galiziens und Lodomeriens gieng nur allmählich vor sich; besonders um Wolynien musste Kasimir noch lange mit Lithauen ringen. Erst im Jahre 1349, nach einem neuen grossen Kriege-zuge gegen Lithauen, hat Kasimir den Titel „regis Russiae“, wie einst Daniel und dessen Enkel Georg angenommen¹⁰³). Das Fürstenthum von Halitsch und Wladimir hat also gleichzeitig im Titel der polnischen und ungarischen Könige platzgefunden; bei diesen hiess es „Galitia et Lodomeria“, bei jenen „Russia“, und wurde also ein Zankapfel zwischen den beiden Nachbarstaaten.

Seit 1320, in welchem Jahre Karl Robert von Anjou Elisabeth, die Tochter Wladislaw Łokieteks, geheiratet hatte¹⁰⁴), stand Ungarn zu Polen in sehr freundschaftlichen Beziehungen, woraus die ungarischen Angiovinen einen grossen Vortheil zu ziehen wussten. Für die, in einem kritischen Augenblick Kasimir geleistete Hilfe vermochte der kluge Karl¹⁰⁵) denselben dahin zu bringen, dass er im Jahre 1339 im Fall des Mangels an männlicher Nachkommenschaft seinen Sohn Ludwig zum Erben der polnischen Krone bestimmte. Dieser Vertrag wurde von den polnischen und ungarischen Herren bekräftigt¹⁰⁶). Zwar gehörte noch 1339 Galizien und Lodomerien zu Polen nicht, jedoch der Wortlaut des Vertrages wurde von Ludwig nachher auch auf dieses Land ausgedehnt, wie das aus dem 1352 geschlossenen neuen Vertrage ersichtlich ist. In diesem Jahre ist es Ludwig gelungen, sich Galiziens und Lodomeriens zu versichern, unbekümmert darum, ob Kasimir einen männlichen Nachkommen zurücklassen würde, oder nicht. Kasimir nämlich ward sehr oft von den Lithauern beunruhigt, welche nicht nur das Lemberger Gebiet, sondern auch Polen selbst mit ihren Raubzügen heimsuchten; gegen dieselben bat also Kasimir den Ludwig um Hilfe¹⁰⁷). Dabei hat jedoch der freundliche Neffe seinen Oheim zu einem neuen Zugeständnisse zu bewegen gewusst, welches der polnischen Krone offenbaren Schaden zufügte. In dem Vertrage von 1352 erklärt Ludwig, dass das Königreich Russland („regnum Russiae“) ein Eigenthum der ungarischen Krone wäre, und es auch sei; er schenke es jedoch, im Einverständnis mit seinem Bruder Stephan, an Kasimir, aber unter der Bedingung, dass es, falls Kasimir einen Sohn bekäme, ihm oder Stephan, oder deren Nachkommen freistünde, Russland nach dem Tode Kasimirs, für 100.000 Gulden abzukaufen, ohne jede Einrede von Seiten des Nachkommen Kasimirs. Wenn jedoch, „was Gott behüte“, Kasimir ohne männlichen Nachkommen mit Tode abgehen sollte, so darf Russland, vermöge desselben Rechtes wie Polen, d. i. des ursprünglichen Vertrages (von 1339) an Ludwig übergehen; dafür verpflichtet sich Ludwig Kasimir Hilfe gegen den Orden und andere Feinde zu leisten¹⁰⁸). Aus diesem Vertrage ist also ersichtlich, dass Ludwig Galizien und Lodomerien dem Kasimir nur auf Lebenslang abgetreten hat. Wie also 1339 für eine von Karl von Anjou versprochene Hilfe Kasimir seinen Sohn Ludwig als Erben der polnischen Kronländer anerkannt hat, so trat er 1352, auch für eine augenblickliche Hilfe-

leistung Galizien und Lodomerien an Ludwig ab, und so sollte dieses Land künftighin für Polen verloren gehen. Den ersten Vertrag kann man noch damit rechtfertigen, dass im Falle des Mangels an männlicher Nachkommenschaft bei Kasimir, Polen auf eine Seitenlinie der Piasten übergehen musste, und zu einer solchen konnte auch Ludwig mütterlicherseits gezählt werden; der andere Vertrag jedoch, war ein arger politischer Fehlgriff, durch welchen Kasimir einen empfindlichen Schaden Polen zugefügt hatte. Denn der Vertrag von 1339 sollte als ungiltig betrachtet werden, sobald Kasimir einen Sohn bekäme, was immerhin möglich, ja sogar wahrscheinlich war, der von 1352 blieb auch in diesem Fall bindend; in demselben hat Kasimir anerkannt, dass Ungarns Anrechte auf Galizien und Lodomerien älter seien als die Polens, und er liess sich ein Land auf Lebenslang schenken, das er mit eigener Waffe erobert hatte.

Um dieselbe Zeit, und vielleicht gleichzeitig mit dem Vertrage von 1352, verpflichtete sich Kasimir zu einer Geldzahlung, oder er zog bei Ludwig in einer, Galizien und Lodomerien betreffenden Angelegenheit, eine Schuld ein und stellte ihm einen Schuldschein aus, denn in einer am 24. Jänner 1355 zu Buda datierten Urkunde verspricht Ludwig, von Kasimir, bis zur gänzlichen Pacificierung Galiziens und Lodomeriens („Russiae“), die Tilgung einer Schuld, welche auf demselben wegen der russischen Angelegenheiten laste, und worauf er (Ludwig) einen Schuldschein besitze, nicht zu fordern¹⁰⁹). Diesen Schuldschein Kasimirs besitzen wir weder im Original noch in einer Copie, deswegen kann man nicht bestimmen, wie hoch diese Schuld sich belief, und zu welchem Zwecke sie gemacht wurde. Vielleicht trat Ludwig im Jahre 1352 Galizien und Lodomerien an Kasimir nicht umsonst, sondern gegen die Einzahlung einer gewissen Summe, wodurch der Vorwurf, welchen wir gegen Kasimir erhoben haben, noch schwerer würde.

Unterdessen hörten die Kämpfe mit Lithauen um die russischen Besitzungen nicht auf, wobei Ludwig dem Kasimir Hilfe leistete¹¹⁰); endlich, nach einem grossen Kriegszuge im Jahre 1366 gieng Galizien und Lodomerien mit wenigen Ausnahmen unter die unmittelbare Regierung Polens über. Die Polen erkannten nicht, dass sie in Folge des Vertrages von 1352, mehr im Interesse Ungarns als in ihrem eigenen, gegen Lithauen kämpften. Auch vermuthete damals niemand, dass in der nächsten Zukunft die gegenseitigen Beziehungen einen solchen Umschwung erleiden sollten, dass nämlich Polen im Bündnisse mit Lithauen sich gegen Ungarn wenden werde, um mit diesem um dasselbe Land zu kämpfen, um das es bisher gegen Lithauen gerungen hatte.

III

Da kam endlich gegen das Ende 1370 der, von Ludwig heissersehnte Augenblick, wo er die Früchte seiner vieljährigen Bemühungen ernten konnte. In diesem Jahre starb Kasimir, ohne einen Sohn zurückzulassen. Es war also der, im Vertrage von 1352 vorhergesehene

Fall eingetreten, und Galizien und Lodomerien gieng sammt Polen, auf Grund der ursprünglichen Vereinbarung vom Jahre 1339 in die Hände des Generalerben, das ist Ludwigs von Ungarn über. Bei der Krönung bestätigte Ludwig die alten Verträge, auf welchen seine Erbrechte fussten, und unter anderem verpflichtete er sich keine Länder der polnischen Krone zu entfremden¹¹¹). Selbstverständlich war man in Polen der Ueberzeugung, dass unter dieser Verpflichtung auch Galizien und Lodomerien miteinbegriffen war, denn dieses Land erachtete man als ein der polnischen Krone angehöriges, obwohl dort noch eine andere administrative Einrichtung war¹¹²). Einer anderen Ueberzeugung darüber war jedoch Ludwig; vorderhand aber sollte man sehr vorsichtig zu Werke gehen, um durch die plötzliche Entfremdung Galiziens und Lodomeriens die Polen nicht zu reizen, denn es handelte sich nämlich bei Ludwig um die Ausdehnung des Erbrechtes in Polen auch auf seine zwei Töchter, da laut der früheren Verträge nur seine Söhne zur Nachfolge in Polen berechtigt waren. Ludwig belies also anfangs Galizien in demselben Zustande, in welchem er es nach dem Tode Kasimirs übernommen hat, d. i. unter der Verwaltung der polnischen Beamten, zunächst des Generalstarosten Johann Kmita¹¹³). Erst nach zwei Jahren betrat er in Bezug auf Galizien einen Mittelweg, indem er es als ein Lehen Wladislaw von Oppeln übergab¹¹⁴). Dadurch wurden schon die Bande, welche Galizien an Polen knüpften, gelockert, und im Fall einer Verzichtleistung Wladislaws auf Galizien, konnte Ludwig mit diesem Lande, als mit einem erledigten Lehen nach Belieben verfahren. Andererseits waren auch die Polen durch diese Verleihung Galiziens an Wladislaw in ihrem Nationalgeföhle nicht so tief verletzt, als dies durch eine directe Einführung der ungarischen Verwaltung und ungarischer Beamten in das Land geschehen wäre. Da jedoch die Verleihung eines der polnischen Krone zugehörigen Gebietes an einen, sogar vom Geschlechte der Piasten abstammenden Fürsten, als eine Entfremdung desselben betrachtet wurde¹¹⁵), so konnten die damaligen polnischen Patrioten dem Ludwig vorwerfen, dass er schon im Jahre 1372 den, bei der Krönung geschworenen Eid gebrochen habe. Vorderhand jedoch entgieng dieser Schritt Ludwigs der öffentlichen Aufmerksamkeit, da die Gemüther von einer anderen, dringenderen Angelegenheit in Anspruch genommen waren. Wir haben schon erwähnt, dass Ludwig das Recht der Nachfolge in Polen auch für seine Töchter erwirken wollte; dieses Vorhaben war nur schwer durchzuführen, da das Weiberregiment in Polen als schändlich und verächtlich betrachtet wurde¹¹⁶). Bald jedoch war ein Mittel gefunden, um auch dies durchzusetzen; Ludwig liess nämlich eine alte, schon längst ins Vergessen gerathene Steuer, „poradlné“ genannt, einheben und dies ohne Rücksicht auf etwaige Privilegien und Exemptionen¹¹⁷). Dadurch wurde der polnische Adel und die Geistlichkeit an der schwächsten und empfindlichsten Seite angegriffen; im ganzen Lande erhob man einen grossen Lärm. Da beschied Ludwig die polnischen Herren nach Kaschau 1374, wo dieselben gegen Aufhebung, oder richtiger Ermässigung des „poradlné“ das Erbrecht auch den

Töchtern Ludwigs zugestanden haben¹¹⁸). Ausserdem liessen sich die polnischen Herren noch andere Freibriefe bestätigen, unter anderen auch die Untrennbarkeit der der polnischen Krone angehörigcn Länder. Galiziens aber ward hier mit keinem Worte erwähnt, und hie-mit die eventuelle Zweifelhaftigkeit in Betreff der Zugehörigkeit dieses Landes auch künftighin nicht behoben. Der Adel war zufrieden, dass er der verhassten Steuer losgeworden war.

So lange Wladislaw von Oppeln Galizien und Lodomerien verwaltete, konnte man noch hoffen, dass nach seiner Zurücktretung dies Land wiederum an Polen zurückkehren werde. Als er jedoch 1378 die Regierung des Landes in die Hände Ludwigs niederlegte und derselbe die Verwaltung den ungarischen Beamten übergab, so musste auch diese Hoffnung schwinden, denn es wurde erst jetzt allen klar, dass Ludwig Galizien und Lodomerien Ungarn einverleiben wolle¹¹⁹). Wir fragen, kann diese That Ludwigs auf Grund der mit Kasimir und den polnischen Herren geschlossenen Verträge gerechtfertigt werden? Bevor wir auf diese Frage eingehen, wollen wir die betreffenden Verträge noch einmal überblicken.

Man muss zuerst bemerken, dass Galizien und Lodomerien der polnischen Krone gegenüber eine von den anderen Provinzen Polens verschiedene Stellung einnahm. Als ein neulich erobertes Land war es mit Polen zwar vereinigt, aber ihm noch nicht einverleibt. Es besass noch eine verschiedene Organisation, das ruthenische Element war mit den neuen Verhältnissen noch nicht ganz ausgesöhnt, und die polnischen Ansiedler machten nur allmählich die Bande enger, welche die neue Beute an den alten Kern knüpften. Die Polen betrachteten dies durch Kasimirs Waffe eroberte Land als ein Zubehör der polnischen Krone, unbekümmert um die alten Ansprüche Ungarns darauf, und um den Vertrag von 1352. Die Uebergabe der Verwaltung des Landes an die ungarischen Beamten galt also in ihren Augen als Entfremdung einer Provinz der polnischen Krone, als Verletzung der von Ludwig beschworenen pacta; deswegen forderten sie von Hedwig auf der Zusammenkunft zu Sieradz 1387 die Wiedervereinigung Galiziens mit Polen. Von diesem Standpunkte aus könnte man Ludwig einer Vergewaltigung der bei der Krönung und in Kaschau auf sich genommenen Verpflichtungen zeihen. Die Sache wird sich uns jedoch anders darstellen, wenn wir sie von einem anderen Standpunkte betrachten. Ludwig betrachtete, als Träger der ungarischen Krone, mit welcher seit andert-halb Jahrhunderten der Titel des Königs von Galizien und Lodome-rien verknüpft war, dieses Land als ein Eigenthum Ungarns, das ihm infolge der unglücklichen Wechselfälle entfremdet wurde; er fühlte sich also verpflichtet, dasselbe wiederzugewinnen. Die Revindication dieser Länder ist, infolge der Eroberung derselben durch Kasimir wahrscheinlich geworden, denn dadurch wurden sie zu einem Theile des Reiches, welches eventuell Ludwig als ein Erbe zufallen sollte. Deswegen unterstützte Ludwig den König von Polen in dessen Kämpfen gegen Lithauen, indem er ihm zweimal seine Hilfsvölker zuschickte, und das drittemal 1377 selbst mit einer bedeutenden Armee über

die Karpathen zog¹²⁰⁾. Um sich jedoch Galiziens und Lodomeriens für jeden Fall zu versichern, schloss er mit Kasimir den Vertrag von 1352. In der betreffenden, schon oben besprochenen Urkunde, äussert sich Ludwig ganz deutlich, dass diese Länder sein Eigenthum seien, dass er sie Kasimir nur auf Lebenslang scheuke, und dass sie nach dessen Tode wiederum an Ungarn zurückkommen würden, entweder als ein Theil der Erbschaft, sammt der polnischen Krone, wenn Kasimir keinen Sohn zurückliesse; oder gegen Zahlung von 100.000 Gulden dem eventuellen Sohne und Nachfolger desselben. Daraus ersieht man ganz klar, welche Pläne Ludwig in Betreff Galiziens hegte. Dies musste auch Kasimir selbst einsehen, und da er in die Ausstellung einer solchen Urkunde willigte, so bestätigte er dadurch alles das, was dort enthalten war. Für Ludwig spricht noch der Umstand, dass Kasimir von ihm das strittige Land 1352 nicht umsonst bekommen hat, sondern gegen die Zahlung einer gewissen Summe, die jedoch wahrscheinlich niemals entrichtet wurde. Es wäre jeder Zweifel in dieser Sache behoben, wenn in der Urkunde von 1352 angedeutet wäre, zu wem Galizien und Lodomerien gehören sollte, wenn Polen, nach dem Tode Kasimirs mit Ungarn vereinigt, wiederum einen anderen König bekäme. Die Antwort auf diese Frage müsste, analog dem ganzen Inhalte der Urkunde, zu Gunsten Ungarn ausfallen; nämlich, dass in einem solchen Falle Galizien und Lodomerien gegen die Entrichtung von 100.000 Gulden bei Ungarn verbleiben sollte¹²¹⁾. Durch diese Vereinbarung mit Ludwig hat Kasimir die Losreissung Galiziens und Lodomeriens von Polen zugelassen; sie musste den polnischen Herren bekannt sein, wenigstens mussten einige unter diesen die grosse Tragweite dieses Vertrages erkannt haben. Um also jedem Zerwürfnisse zuvorzukommen, sollten sie in jenem Privilegium, das von Ludwig während der Krönung, und nachher in Kaschau bestätigt wurde, statt der allgemeinen Phrase: „ipsam coronam Regni Poloniae semper salvam et integram, ac illibatam conservare, et nullas terras vel partes earum ab ipsa alienare et minuere“, alle betreffenden Länder, und unter diesen auch Galizien und Lodomerien aufzählen. Dadurch würde jeder Zweifel bezüglich der Angehörigkeit des strittigen Landes unmöglich gemacht und der Vertrag von 1352 eo ipso für nichtig erklärt. Wenn jedoch trotz alledem Ludwig auch in diesem Falle Galizien mit Ungarn zu vereinigen gesucht hätte, was wir auch nicht bezweifeln, so wäre er in einem offenkundigen Unrecht gewesen. Bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge jedoch, gegenüber der verschiedenen Anschauungen in Betreff der essentialen Frage, d. i. der Angehörigkeit Galiziens, wurde diese Sache zu einer sehr verwickelten. Unserer Meinung nach, die wir auch genügend motivirt haben, war auf Grund des Vertrages von 1352 das Verfahren Ludwigs ganz gerechtfertigt.

Von dem Rücktritte Wladislaws von Oppeln im Jahre 1378, bis auf 1386, verblieb Galizien und Lodomerien unter der Verwaltung der ungarischen Beamten¹²²⁾, und ausserhalb Polens betrachtete man dies Land als eine ungarische Provinz¹²³⁾. Kurz vor seinem Tode liess Ludwig die polnischen zu Altsohl versammelten Herren im Sinne der

Kaschauer Verträge Sigismund, dem Gatten seiner älteren Tochter Maria, als dem König Polens huldigen. Nach seinem Tode jedoch, erklärte seine Witwe Elisabeth dem Adel Kleinpolens, welcher 26. Februar 1383 in Sieradz zusammengetreten war, dass sie zur polnischen Königin ihre jüngere Tochter Hedwig bestimme¹²⁴), wogegen Maria „dem Erb- und Erstgeburtsrechte gemäss“, nach ihrem Vater die Krone Ungarns, und mit ihr auch Galizien und Lodomerien übernehme¹²⁵). Als nach dem Tode Ludwigs Ungarn und Polen verschiedene Königinnen bekamen, und die ungarischen Beamten auch weiterhin in Galizien und Lodomerien verblieben, da wurde erst den Polen klar, dass diese Länder der Krone entfremdet wurden. Sie traten also am 28. März 1383 zu Sieradz abermals zusammen und erklärten, dass sie Hedwig nur unter der Bedingung als Königin anerkennen würden, wenn dieselbe schon zu Pfingsten desselben Jahres nach Polen käme, und Galizien und die von Ludwig dem Wladislaw von Oppeln verliehenen Länder mit Polen wiedervereinigte¹²⁶). Hedwig kam jedoch erst im folgenden Jahre nach Polen und am 15. September 1384 fand ihre Krönung zu Krakau statt. Obwohl die Quellen uns nicht berichten, ob Hedwig während ihrer Krönung sich zur Revindication Galiziens und Lodomeriens verpflichtet habe, können wir dies doch vermuthen, sowohl auf Grund der kategorischen Forderung der Polen zu Sieradz. von deren Ausführung sie ihre Wahl abhängig machten, wie auch aus dem Umstande, dass die erste politische That Hedwigs, eben die Occupation Galiziens und Lodomeriens war¹²⁷). In diese Revindication willigte auch die Mutter Hedwig's, Elisabeth, ein, denn in der zu Kiew am 14. August 1385 ausgestellten Urkunde¹²⁸), (in welcher Jagiello und seine Brüder die bei der Bewerbung des ersteren um die Hand Hedwigs der Königin Elisabeth gemachten Versprechungen bestätigen), verpflichtet sich Jagiello unter Anderem: „universas occupationes et defectus regni Poloniae per quorumvis manus distractas et occupatas propriis laboribus et expensis reintegrare“. Wenn also Elisabeth eine solche Verpflichtung Jagellos als eine der Heiratsbedingungen angenommen hat, so erklärt sie sich dadurch mit der Reunion Galiziens und Lodomeriens mit Polen einverstanden, denn unter „defectus regni Poloniae per quorumvis manus distractas vel occupatas“, verstand man damals auch diese Länder. So hat Elisabeth, die als Mutter der Königin von Ungarn auch einen Einfluss und Antheil an der Regierung in Ungarn hatte, auf ihre Rechte an Galizien verzichtet¹²⁹).

Maria jedoch wollte sich nicht freiwillig Galiziens entäussern. Als Königin von Ungarn fühlte sie sich verpflichtet, dies Land ihrer Krone zu bewahren. Vorherhand fürchtete Maria vor keinem energischen Eingreifen Polens, da die Heirat Hedwigs noch nicht entschieden, und Wilhelm von Oesterreich von seinem Nebenbuhler noch nicht gänzlich verdrängt war. Als jedoch Jagiello den Sieg davongetragen, am 18. Februar 1386 Hedwig geheiratet und zwei Wochen nachher die Krönung zu Krakau gefeiert hat¹³⁰), da wurde die Stellung Ungarns in Galizien gefährdet. In Ungarn stritten unterdessen zwei mächtige Parteien, die deutsche und die slawische; diese inneren Unruhen er-

reichten zur Zeit der Krakauer Feierlichkeiten ihren Höhepunkt. Maria konnte sich also um die auswärtigen Angelegenheiten nicht selbst kümmern, deswegen übergab sie, wahrscheinlich noch bevor sie im Juli-1386 vom Ban Kroatiens, Johann Horvath, eingekerkert wurde, die Verwaltung Galiziens und Lodomeriens abermals an Wladislaw von Oppeln¹³¹). Damit war jedoch Marien sehr wenig geholfen; denn als es galt, das Land gegen das einrückende Herr der Hedwig zu verteidigen, war Wladislaw hier nicht einmal erschienen, sondern glaubte genug gethan zu haben, wenn er am 6. Februar 1387 zu Czenstochowa einen Aufruf an die Ruthenen erliess, worin er dieselben zum Widerstande gegen Hedwig aufforderte. In diesem verspäteten Aufrufe verpflichtet sich Wladislaw, die Einwohner Galiziens für jeden im Kriege mit Hedwig erlittenen Schaden auf eigene Kosten zu entschädigen, und verspricht auch im Namen Mariens und Elisabeths keinen Ungarn zum Starosten zu ernennen. Im Falle, wenn Hedwig die Einwohner für sich zu gewinnen trachten würde, lässt Wladislaw dieselben an Wenzel, den König von Böhmen, oder an andere deutsche und schlesische Fürsten sich wenden, welche entscheiden sollten, ob Hedwig bei Lebzeiten der beiden ungarischen Königinnen irgend ein Anrecht auf Galizien habe; sollte die Entscheidung derselben zu Gunsten Hedwigs ausfallen, so sei Wladislaw bereit, das weitere Schicksal Galiziens zu theilen. Zugleich verpflichtet sich Wladislaw in kein Compromiss mit Hedwig ohne Wissen der Ruthenen zu treten, und äussert die Hoffnung, dass sie dasselbe thun werden¹³²). Es ist aus dieser ganzen Kundmachung ersichtlich, dass es Wladislaw mit dem Widerstande gegen Hedwig nicht ernstlich meinte. Diese Proclamation, wenige Tage vor dem Einrücken Hedwigs erlassen, konnte keine erwünschte Wirkung haben. Wladislaw selbst ist nicht einmal nach Galizien gekommen, und anstatt die Unbilligkeit der Ansprüche Hedwigs den Unterthanen klarzulegen, lässt er dieselben, bei entfernten, der ruthenischen Angelegenheiten unkundigen Fürsten, sich Raths erholen. Es stand also Hedwig eine leichte Aufgabe in Galizien bevor. Die lithauischen Fürsten, (in deren Gewalt Wolynien damals war¹³³), welche so oft die Pläne Kasimirs kreuzten, haben sich in treue Freunde umgewandelt; auch von Süden, von Seiten Ungarns, drohte Hedwig keine Gefahr, da die inneren Unruhen daselbst es den Ungarn nicht gestatteten, sich um Galizien ernstlich zu kümmern. Vom polnischen Adel umgeben, an der Spitze eines polnischen Heeres setzte sich Hedwig am 10. Februar 1387¹³⁴), gegen Galizien in Bewegung. Am 18. Februar war sie schon in Jaroslaw, wo sie das Przemysler Gebiet nie von der polnischen Krone loszutrennen versprach¹³⁵). Dies geschah ohne Zweifel auf den Wunsch der Einwohner selbst, welche infolge der häufigen Umwälzungen am meisten zu leiden hatten. Auch die Hauptstadt des Landes, welche anfangs ihre Thore der Hedwig verschlossen hatte, öffnete dieselben gern, nachdem Hedwig die Gerechtmässigkeit Lembergs bestätigt hatte¹³⁶). Wir hören von keinem Widerstande seitens der ungarischen Besatzungen, sei es, dass dieselben mit der Tochter Ludwigs nicht kämpfen wollten, oder sich dazu nicht genug

kräftig fühlten. Erst bei Halitsch stiess Hedwig auf ein Hindernis. Hier befestigte sich der Halitscher Wojewode Benedict, der, vielleicht auf die herbeigezogenen ungarischen Hilfsvölker vertrauend, der Hedwig die Spitze zu bieten wagte¹³⁷). Da Hedwig nicht im Stande war, die feste Burg selbst zu nehmen, so bat sie die Lithauerfürsten um Hilfe. Auf die Vermittelung derselben capitulierte Benedict und übergab diese letzte ruthenische Stadt in die Hände Hedwigs, nachdem man ihm die königliche Gunst und die Zurückgabe seiner Güter zugesichert hatte¹³⁸). Bald darauf erschien in Galizien Jagiełło, und bestätigte alle Verfügungen seiner Gattin¹³⁹). So endete das Jahr 1387 mit der Revindication Galiziens für die polnische Krone.

Wladislaw von Oppeln, welcher die ganze Zeit hindurch sich ganz ruhig verhielt, liess, nachdem Galizien schon erobert wurde, noch einmal von sich hören. In einer Urkunde übergab er Galizien im Namen Elisabeths und Mariens dem römischen König Wenzel, mit der Bemerkung, dass derselbe dies Land den beiden Königinnen zurückstellen solle, sobald sie dies fordern würden. Dies war ein neuer diplomatischer Kniff des Wladislaw, durch welchen er die Ansprüche Mariens auf Galizien zu salviden suchte¹⁴⁰).

Das Jahr 1387 war der Höhepunkt im polnisch-ungarischen Streite um Galizien und Lodomerien. Hedwig hat die bei der Krönung übernommenen Verpflichtung treulich erfüllt, und wie Kasimir der Gerechte vor 200 Jahren, die Ungarn aus Galizien verdrängt. Die Ungarn waren in Polen und Galizien verhasst, denn sie betrachteten die Länder als eine Kriegsbeute, aus welcher man den möglichst grossen Vortheil ziehen dürfe. Deswegen war es für Hedwig ein Leichtes, die Einwohner für sich zu gewinnen, da dieselben unter der Regierung des mächtigen Fürsten der Lithauer, der ersehnten Ruhe zu geniessen hofften¹⁴¹).

Mit inneren Ereignissen beschäftigt konnte Siegmund die Ansprüche Ungarns auf Galizien nicht behaupten; er beschränkte sich auf einen einjährigen Waffenstillstand, welchen er mit Jagiełło 1388 schloss¹⁴²). Diese leidlichen Beziehungen zwischen Polen und Ungarn, erhielten sich bis zum Jahre 1392, in dem man die Frage der Angehörigkeit Galiziens, welche immer Anlass zu Streitigkeiten gab, friedlich austragen wollte. Zu diesem Zwecke wählte man polnischer- und ungarischerseits je 4 Männer, welche diese Frage erforschen und darüber entscheiden sollten¹⁴³). Es gebriecht uns jedoch an jedem Berichte über den Verlauf der Berathungen dieser 8 Commissäre; vielleicht waren sie nicht einmal zusammengetreten, vielleicht konnten sie über die Grundfrage nicht einig werden, denn 1411 beschäftigt man sich aufs neue mit dieser Angelegenheit. Galizien blieb unterdessen bei Polen, und Sigismund gerieth bald darauf in solche Bedrängnis, dass er an die Besitzergreifung Galiziens nicht einmal denken konnte. Der Tod Mariens¹⁴⁴), auf welche seine Anrechte an die ungarische Krone sich stützten, und die Niederlage bei Nikopolis, hatten im Lande eine grosse Gährung hervorgerufen. Eine mächtige Partei wirkte für die Candidatur Hedwigs, die den Titel „Ungarns Erbin“¹⁴⁵) angenommen

hat, und ein polnisches Hilfsvolk überschritt sogar die Grenzen Ungarns, um ihre Anhänger zu unterstützen. Diese Bemühungen Polens hatten jedoch keinen günstigen Erfolg¹⁴⁶⁾, und während seines Besuches in Polen 1398, erneuerte Sigismund die gegenseitigen freundschaftlichen Beziehungen welche nunmehr 16 Jahre, dauern sollten¹⁴⁷⁾. Das zweideutige Benehmen Sigismunds während des Krieges Jagiełło mit dem Orden¹⁴⁸⁾, hat Anlass zu einem neuen Vertrage zwischen beiden Nachbarstaaten gegeben, und dabei kam die galizische Frage abermals zur Verhandlung. Man hat sich am letzten März 1411 zu Iglau dahin verständigt, dass man alle Zwistigkeiten auf friedlichem Wege vermittelt einer gemischten, internationalen Commission ausgleiche. Zu diesem Zwecke sollte man beiderseitig je 12 Vertrauensmänner wählen, und dieselben mit der Vollmacht ausrüsten, alle Streitigkeiten zu schlichten. Die ungarischen Delegierten sollten zu Altdorf (Antiqua villa), die polnischen zu Szramowice zusammentreten, und nach abgelegtem Eide, dessen Wortlaut zu Iglau festgestellt ward, an das eigentliche Werk gehen. Im Falle, wenn alle Commissäre über Auskunftsmittel nicht einig werden könnten, sollte man einen Oberrichter wählen, der das letzte Wort in diesen Streitigkeiten aussprechen durfte; der Beschluss der Commission oder des Oberrichters sollte für beide Parteien bindend sein¹⁴⁹⁾. Jagiełło hat diese Iglauer Präliminarien bestätigt¹⁵⁰⁾, und die gewählten Commissäre traten im November 1411 an den bestimmten Orten zusammen. Die Bestimmungen dieser Commission waren jedoch nur eine Uebergangsmassregel, denn dieselbe hat keinen endgiltigen Beschluss gefasst, sondern die letzte Entscheidung einer späteren Commission überantwortet. Es wurde nämlich folgendermassen beschlossen: Zwischen Sigismund einerseits, und Jagiełło und dessen Bruder Witold andererseits, soll Waffenstillstand dauern vom Tage der Zusammentretung der Commission, das ist vom 19. November 1411, bis zum 15. August 1412. Binnen dieser Frist sollen beide Könige persönlich zusammenkommen, um den endgiltigen Frieden zu schliessen. Sollte es jedoch auch diesmal zu keinem Einvernehmen kommen, so müsse wiederum eine internationale Commission an den oben genannten Orten zusammentreten, und die Berathungen aufs Neue aufnehmen¹⁵¹⁾. Die anderen Beschlüsse der Szramowitzer Commission sind für uns gleichgiltig. Das projectierte Zusammentreffen der Könige, hat wirklich im März 1412 zu Lubowla stattgefunden. Hier wurde zwischen Polen und Ungarn Frieden geschlossen und in Betreff Galiziens folgender Beschluss gefasst: Galizien soll bis zum Tode eines der beiden Könige bei Polen verbleiben, dasselbe auch nach dem Tode noch 5 Jahre lang, und binnen dieses Quinquenniums soll die Frage wegen der Angehörigkeit Galiziens durch eine Commission im Sinne der Iglauer und Szramowitzer Beschlüsse endgiltig abgethan werden¹⁵²⁾. Diese Vereinbarung wurde von Sigismund¹⁵³⁾ und Witold¹⁵⁴⁾ in speciellen Urkunden bestätigt. Man sieht also, dass es auch diesmal bloss bei einer Uebergangsmassregel sein Bewenden haben sollte; man verschob die endgiltige Entscheidung dieser Angelegenheit abermals auf späterhin, oder mit anderen

Worten, da alle diese Commissionen sich als fruchtlos erwiesen haben, ad calendae graecas. Es war vielleicht im Interesse Ungarns, diese Angelegenheit in der Schwebe zu lassen; denn ohne seine Ansprüche auf Galizien aufzugeben, hat Ungarn sich ein Hinterpförtchen offen gelassen, um nöthigenfalls diese Angelegenheit wiederum zur Verhandlung zu bringen (was späterhin für Polen sehr schlimme Folgen hatte). Man kann jedoch Jagiełło keines Fehltrittes zeihen, dass er die Entscheidung über die Angehörigkeit Galiziens einer Commission anvertraut hatte, (wie es Długosz thut, welcher Jagiełło vorwirft, dass derselbe dadurch Ungarn ein gewisses Anrecht auf Galizien zugestanden hat¹⁵⁵), denn in Bezug auf den Vertrag von 1352, war eine solche Entscheidung nothwendig, um Polen vor den eventuellen Ansprüchen Ungarns zu schützen; aber ein arger Fehler war es, dass man diese Angelegenheit nicht endgiltig löste sondern in der Schwebe liess, und dadurch verschiedenen Deutungen Raum gab. Der Vertrag von Lubowla wurde 1415 zu Constanz¹⁵⁶), und nachher 1423, während des persönlichen Zusammentreffens Jagiełłos und Siegmunds zu Kesmark¹⁵⁷) erneuert. Vier Jahre später, das ist 1427, war es zwischen Polen und Ungarn zu Grenzstreitigkeiten gekommen. Es handelte sich diesmal wahrscheinlich nicht um die Grenzen Galiziens, denn diese waren nach der ungarischen Seite deutlich und fest. Jagiełło, der zu dieser Zeit in Galizien weilte, hatte eine Commission zur Schlichtung dieses Streites berufen¹⁵⁸), denn seit dem Vertrage zu Szramowice, wurde es Brauch, alle Missverständnisse auf friedlichem Wege, durch Commissionen, abzumachen. In demselben Jahre liess Jagiełło in allen ruthenischen Gebieten sich den Eid der Treue leisten¹⁵⁹). Durch diesen Schritt und durch die Einverleibung Galiziens im Jahre 1433, unter die der polnischen Krone zugehörigen Provinzen¹⁶⁰), emancipierte sich Jagiełło von den Bedingungen des Lubowler-Vertrages, und sprach es deutlich aus, dass Galizien für immer bei Polen belassen werden sollte. Ein Jahr darauf starb Jagiełło. Im Sinne des Lubowler-Vertrages sollte also Galizien noch 5 Jahre lang bei Polen verbleiben, und in dieser Frist, eine neue Commission den endgiltigen Beschluss über die Angehörigkeit Galiziens fassen. Siegmund jedoch hat diese Streitfrage nie mehr erneuert. Es hat zwar im Jahre 1336 eine Conferenz der polnischen und ungarischen Herren zu Kesmark stattgefunden, doch verhandelte man hier ausschliesslich nur über die Zipser Städte. Diese Conferenz gieng ohne Erfolg auseinander, da die Ungarn die verpfändeten Städte ohne jede Zahlung zurückbekommen wollten¹⁶¹). Nach dem Tode Jagiełłos standen die beiden Nachbarstaaten im guten Einvernehmen zu einander; man verhandelte sogar wegen der Heirat zwischen Wladislaw, dem Sohne Jagiełłos, und der Tochter Albrechts, des Schwiegersohnes Sigismunds.

Im Jahre 1437 starb Sigismund, der letzte ungarische König, der zwar nicht mit Waffen, sondern auf diplomatischem Wege die Ansprüche Ungarns auf Galizien und Lodomerien zu behaupten suchte. Die von ihm zu diesem Zwecke geführten Verhandlungen führten jedoch zu keinem günstigen Erfolge; das Schicksal Galiziens sollte erst nach

dem Tode einer der beiden Hauptpersonen entschieden werden. Es haben ohne Zweifel die beiden Könige gefühlt, dass durch dieses Verschieben des Endbeschlusses bis auf jene Zeit, wo einer von ihnen aus dem Leben scheiden würde, die vorhandene Situation bestätigt werde. Diesem Gefühl hat Jagiełło durch die Einverleibung Galiziens Ausdruck gegeben, und Sigismund hat keinen Einspruch dagegen erhoben, vielleicht deswegen, weil er in dieser Hinsicht auf keine Unterstützung seitens der ungarischen Stände rechnen konnte. Es muss schliesslich noch betont werden, dass die Polen um keinen Preis dies durch ihre Waffen eroberte Land verlieren wollten, und ihre Anrechte darauf immer behaupteten, wogegen die Ungarn dieses Land, als es unter ihrer Verwaltung war, als ein erobertes behandelten, und nach dessen Verluste sich wenig um die Wiedergewinnung kümmerten¹⁶²).

Nach dem Tode Sigismunds wurde in Ungarn sein Schwiegersohn Albrecht zum König ausgerufen. Zu den Jagellonen gerieth er infolge seiner Wahl in Böhmen in ein gespanntes Verhältnis, welches durch einen Friedensschluss mit Wladislaw III., dem König von Polen, beseitigt wurde¹⁶³); bald darauf starb Albrecht im Jahre 1439. In demselben Jahre gieng auch die Frist zu Ende, binnen welcher auf Grund des Lubowler Vertrages die Frage über die Angehörigkeit und die weiteren Schicksale Galiziens endgiltig entschieden werden sollte. Da also Ungarn keinen Gebrauch von dem ihm zustehenden Rechte gemacht, und die Entscheidung einer neuen Commission nicht anvertraut hat, so hat es dadurch die Angehörigkeit des strittigen Landes zu Polen als recht und billig anerkannt. So hat im Jahre 1439 der Vertrag von Lubowla seine bindende Kraft thatsächlich verloren. Trotzdem wurde dieselbe Frage schon 1440 wiederum erneuert, diesmal vom König Polens selbst. Bei der Wahl zum Könige Ungarns verpflichtete sich Wladislaw III. alle Verluste der ungarischen Krone wiederzugewinnen und die Frage wegen Galizien abzuschliessen. Die strittigen Länder durften nämlich derzeit im ruhigen Besitze Polens belassen werden, jedoch sollte eine gemischte Commission in einer vom Könige bestimmten Frist ihr Urtheil über deren Angehörigkeit fällen¹⁶⁴). Während der kurzen Regierungszeit Wladislaw III. jedoch kam diese Angelegenheit nicht mehr auf die Tagesordnung. Es wurde zwar auf das Jahr 1442 eine Conferenz der polnischen und ungarischen Herren „der alten Sitte gemäss, an der Grenze beider Staaten“ anberaunt; aber wegen der von Seiten der Türken drohenden Gefahr waren die Ungarn ausgeblieben, und inwiefern man vermuthen kann, sollten hier die gemeinschaftlichen Vertheidigungsmassregeln gegen die Türken, und nicht die Angelegenheit Galiziens besprochen werden¹⁶⁵). Zwischen Wladislaw III. und Elisabeth, der Witwe Albrechts, welche unterdessen im Jahre 1440 mit einem Sohne, Wladislaw Posthumus, niedergekommen war, den sie auch krönen liess, war es zu einem Kriege um die ungarische Krone gekommen. Auf Vermittelung des päpstlichen Legaten Julian haben beide Parteien 1442 einen Vergleich geschlossen, Kraft dessen unter anderem Galizien bei Polen verbleiben sollte¹⁶⁶); einige Tage nachher starb Elisabeth.

In diesem Jahre, das ist 1442, wurde in den polnisch-ungarischen Verträgen Galiziens und Lodomeriens, oder, wie man dies Land seit der Eroberung von Kasimir genannt hat, „Russlands“ (Russia), zum letztenmal erwähnt; seit dieser Zeit ist die Frage über die Angehörigkeit dieses Landes gänzlich in Vergessenheit gerathen. Wir hören zwar auch nachher noch von verschiedenen Commissionen und Conferenzen, aber diese betrafen ganz andere Streitfragen. Erst im Jahre 1772 sollte diese Angelegenheit noch einmal zur Verhandlung kommen.

Nach dem Tode Wladislaw III. im Jahre 1444, übernahm die Verwaltung Ungarns auf die Dauer der Minderjährigkeit des Posthumus, Johann Hunyady. Zur Zeit Johanns und Wladislaw Posthumus sind die freundschaftlichen Verhältnisse zwischen Polen und Ungarn ungestört geblieben, sie wurden sogar durch die Heirat Kasimirs mit der Schwester des Wladislaw Posthumus, Elisabeth 1453, sicher gestellt¹⁶⁷). Zwischen Mathias Korwin und dem Jagiellonen Kasimir war es wegen der Wahl zum Könige Böhmens zu einem Missverständnisse gekommen, welches in einem zu Altdorf am 22. Februar 1474 geschlossenen Frieden ausgeglichen wurde¹⁶⁸). In einem Artikel der Friedensurkunde wird gesagt, dass alle wegen etwaiger Ansprüche auf irgend welche Provinzen „super iuribus alicuius provinciae,“ zwischen beiden Staaten entsponnenen Streitigkeiten in den gewohnten Orten friedlich abgethan werden sollten. Dieser Artikel bezieht sich nicht auf Galizien, sondern auf die Moldau und Walachei und die seit langem streitigen Grenzen zwischen Galizien und der Moldau; Beweis dessen ist ein 2 Tage darauf geschlossener Nebenvertrag, in welchem zum Zwecke der Ausgleichung der walachischen Angelegenheiten eine Commission auf den 8. September 1475 festgestellt wird¹⁶⁹). Zu dieser Commission gehörte auch Długosz; und er begab sich zur festgesetzten Zeit nach Szramowice, wo man, wie er sagt, Grenzstreitigkeiten zwischen Galizien und der Moldau schlichten sollte; da jedoch die ungarischen Delegierten wegen des Türkenkrieges nicht erschienen waren, so gieng man unverrichteter Dinge auseinander¹⁷⁰). Als im Jahre 1479¹⁷¹) der Friede mit Mathias wiedererneuert wurde, so hatte man ein neues Zusammentreten auf den Martinstag in den gewohnten Orten bestimmt, wahrscheinlich um wieder Grenzstreitigkeiten zu schlichten; dazu war es jedoch nicht gekommen, denn wir finden hierfür gar keinen Beweis. Wenn man schon zur Zeit der Regierung des Mathias die Frage wegen Galizien nicht mehr berührt hat, so konnte dieselbe noch weniger während der Regierung der beiden Abkömmlinge des Jagiellonengeschlechtes in Ungarn die freundschaftlichen Beziehungen beider Staaten stören. Diese Beziehungen fussten auf den zahlreichen Verträgen, welche zwischen Wladislaw und Johann Albrecht in den Jahren 1492, 1498 und 1499¹⁷²), und zwischen dem ersteren und Sigismund 1507¹⁷³) geschlossen wurden. In diesen Verträgen verpflichtete man sich zum gegenseitigen Schutz- und Trutzbündnis, was die etwaigen Misshelligkeiten nicht ausschliessen konnte, die man vermittelst der Commissionen erledigte; wie z. B. im Jahre

1510¹⁷⁴), und den Stoff dazu lieferten reichlich die Moldauer Angelegenheiten, welche trotz des Vertrages von 1507 noch nicht gänzlich geregelt waren.

Nach dem Tode Ludwigs bei Mohacz 1526 gieng die ungarische Krone dauernd auf das Haus Habsburg über. Die Grundlage der Beziehungen dieser neuen ungarischen Dynastie zu Polen bildeten die zwischen Albrecht II. und Wladislaw III. im Jahre 1439, und zwischen Friedrich und Kasimir 1470 abgeschlossenen Tractate. Des ersteren haben wir schon erwähnt. Albrecht und Wladislaw III. verpflichteten sich gegenseitig, keine Ansprüche auf irgend welche Polen oder Ungarn zugehörigen Länder zu erheben¹⁷⁵); ebenso garantierten sich gegenseitig Kasimir und Friedrich den vollen Besitz aller zu jener Zeit von ihnen beherrschten Länder¹⁷⁶). Dadurch haben Albrecht und Friedrich III., als Könige Ungarns¹⁷⁷), die Zugehörigkeit Galiziens und Lodomeriens zu Polen als recht und billig anerkannt. Noch vor dem Tode Ludwigs bei Mohacz, u. z. 1523, liess Karl V. seinen Bruder Ferdinand I. jene Verträge mit Polen erneuern¹⁷⁸), was auch Ferdinand als König von Böhmen und Ungarn wirklich 1549 gethan hat¹⁷⁹).

Die misslungene Bewerbung Erzherzog Maximilians um die polnische Krone nach dem Tode Stephan Batorys hat den Vertrag zu Beuthen 1589 veranlasst. Dieser Vertrag ist für unser Thema von keinem Belang; Maximilian hat darin auf jeden Anspruch an die polnische Krone, und die derselben zugehörigen Länder verzichtet, was auch von allen Gliedern des Hauses Habsburg bestätigt wurde. Aber keine der beiden Parteien hatte dabei auf Galizien und Lodomerien reflectiert, und deswegen war auch dieses Landes speciell gar keine Erwähnung gethan, denn man betrachtete diese Streitfrage als bereits seit lange erledigt, und Galizien, als eine, jeder anderen gleichgestellte polnische Provinz¹⁸⁰). Von grösserem Belang für uns ist die Wiedererneuerung der alten polnisch-habsburgischen Verträge, welche in demselben Jahre zwischen Rudolf II. und Sigismund III. stattgefunden hat¹⁸¹), denn dadurch verpflichtete sich der erstere sowie Albrecht, Friedrich III. und Ferdinand I. keine der Provinzen Polens jemals anzugreifen. Diese Verträge wurden noch mehrmals bestätigt; nämlich 1613 von Mathias und Sigismund III.¹⁸²), 1633 von Ferdinand II. und Wladislaw IV.¹⁸³), 1677 von Leopold I. und Johann III. Sobieski¹⁸⁴), und 1732¹⁸⁵). Im VIII. Artikel des zwischen dem Könige Polens August II., Georg I., König von England und Karl VI. im Jahre 1719, geschlossenen Vertrages, werden alle Länder und Provinzen Polens garantiert. Der Kaiser und Georg I. vorpflichteten sich Polen gegen jeden Feind zu schützen und dafür Sorge zu tragen, dass von Polen und dem Grossherzogthume Lithauen nicht der geringste Theil losgetrennt werde¹⁸⁶). Aus den Worten des Vertrages ist klar zu ersehen, dass der letzte Habsburger gar nicht im Sinne hatte, irgend welche Ansprüche auf die Provinzen Polens zu erheben. Es konnte freilich nicht zwischen beiden Nachbarstaaten an kleineren Missverständnissen und Streitigkeiten fehlen, und die Quelle derselben waren die Rectification der schlesisch-polnischen Grenze, und hauptsächlich die noch

vom Kaiser Sigismund an Polen verpfändeten 13 Zipser Städte¹⁸⁷). Diese Streitigkeiten erledigte man auf die althergebrachte Weise, mittelst der Internationalcommissionen; das Gebahren derselben war durch den XII. Artikel des Vertrages vom Jahre 1633 geregelt, wo jede Selbstgenugthuung, ohne Anfragen der anderen Partei, feierlich verboten wurde¹⁸⁸).

Die Genese der ersten Theilung Polens zeigt uns, welcher Anschauung Maria Theresia in Betreff der Angehörigkeit Galiziens war. Auf die Occupation der Länder, welche einst Bestandtheile des Fürstenthums von Halitsch und Wladimir waren, war sie nur unter der Pression Josef II. und Kaunitz eingegangen, denn sie betrachtete diese That als ein nicht billiges, aber leider nothwendiges Verfahren, um das Gleichgewicht mit dem Berliner und Petersburger Hofe ungestört zu lassen¹⁸⁹).

Wenn wir auf Grund des oben zusammengestellten geschichtlichen Stoffes die Entwicklung der Streitfrage wegen Galizien und Lodomerien noch einmal überblicken, so werden wir im Verlaufe derselben drei verschiedene Phasen unterscheiden können. Die erste derselben umfasst die erste Hälfte des XIII. Jahrhunderts, in welcher der Keim der Anrechte Ungarns an Galizien und Lodomerien enthalten ist; worauf diese Ansprüche fussten, und inwiefern sie gerechtfertigt waren, dies haben wir im I. Abschnitte unserer Abhandlung klargestellt. — Seit der Hälfte des XIII. Jahrhunderts bis 1340, war das Fürstenthum von Halitsch und Wladimir sich selbst überlassen, denn die Raubzüge der Mongolen haben seine Nachbarn zur Selbstvertheidigung gezwungen. In den Jahren 1340 bis 1366 gieng das genannte Fürstenthum in die Hände Kasimirs über, dessen Bemühungen um die ökonomische Hebung und Colonisierung des eroberten Landes mit polnischen Ansiedlern zu der späteren Einverleibung desselben mit Polen den Grund gelegt haben. Während der 20-jährigen Regierungsdauer Kasimirs lernten die Polen das neuerworbene Land, auf welchem zahlreiche polnische Geschlechter sich niedergelassen hatten, als eine Zugehörigkeit der polnischen Krone betrachten, und die Könige Polens haben den Titel „reges Russiae“ angenommen. Dies ist die zweite Phase in der Entwicklung unserer Streitfrage. Erst in der dritten Phase, das ist nach dem Tode Kasimirs 1370, gibt Galizien und Lodomerien Anlass zum feindlichen Zusammentreffen der beiden Nachbarstaaten. Die vermeinten, im XIII. Jahrhunderte erworbenen Anrechte an Galizien und Lodomerien, der Titel der Könige dieser Länder, und vornehmlich der Vertrag vom Jahre 1352, dies waren die Umstände, welche zu Gunsten der ungarischen Könige sprachen; die Eroberung des Landes durch Kasimir andererseits, und die Untheilbarkeit der, der polnischen Krone zugehörenden Länder, welche von Ludwig bei dessen Krönung und in Kaschau garantiert wurde, dies waren Argumente, auf Grund welcher die Polen Galizien und Lodomerien für sich in Anspruch nehmen wollten. Die strittigen Län-

der, die in den ersten Jahren der Regierung Ludwigs in Polen noch in den Händen der polnischen Starosten gelassen waren, gehen bald unter die Verwaltung Wladislaws von Oppeln und bald darauf der ungarischen Beamten über; es schien, dass sie ein Theil Ungarns werden sollten, aber in Folge des Mangels an männlicher Nachkommenschaft bei Ludwig ist es anders geschehen. Die Polen machten die Wahl Hedwigs zur polnischen Königin von der Revindicierung Galiziens abhängig; diese Bedingung hat Hedwig und der ihr bestimmte Gatte Jagiello, wie auch Hedwigs Mutter, Elisabeth angenommen. Im Jahre 1387 erfüllte Hedwig die übernommene Verpflichtung, und vertrieb die ungarischen Beamten aus Galizien und Lodomerien; seit dieser Zeit verblieben die strittigen Länder bei Polen. Die Frage, welche man gegen das Ende des XIV. Jahrhunderts mit der Waffe zu erledigen suchte, wird zur Zeit Sigismunds ein Gegenstand der diplomatischen Verhandlungen; die Thätigkeit der zahlreichen Commissionen geht jedoch darauf hinaus, dass das Endurtheil immer auf späterhin verschoben wird. Die letzte Frist zur Entscheidung der Streitfrage war das Jahr 1439; da jedoch bis dahin in dieser Hinsicht gar nichts geschah, so muss man den „status quo“, d. i. die Angehörigkeit Galiziens und Lodomeriens der polnischen Krone als einen rechtmässigen Zustand betrachten, was man auch allgemein anerkannte, und was gemäss dem Wortlaute des Vertrages von 1442 „keinem Zweifel unterlag.“ Seit 1442 wurde dieser Angelegenheit nie mehr erwähnt. Zwischen Polen und Ungarn hat man im XV., XVI., XVII. und XVIII. Jahrhunderte eine Unzahl Verträge geschlossen, und in keinem derselben kam es Ungarn in den Sinn, die längst erledigte Streitfrage zu erneuern. Die Untheilbarkeit Polens wurde öfters nicht nur von Seiten Ungarns, beziehungsweise Oesterreichs, sondern von Seiten beinahe aller europäischen Staaten feierlich anerkannt. Trotz alledem jedoch, stand ein gewisser Umstand in einem augenfälligen Widerspruche mit dem thatsächlichen Sachbestande. Bei der Krönung der Könige Ungarns nämlich trugen die ungarischen Herren unter anderen auch die Fahnen Galiziens und Lodomeriens¹⁹⁰⁾; auf den ungarischen Krönungsmünzen findet man die Wappen dieser beiden Länder¹⁹¹⁾, und die Könige Ungarns führen den Titel „reges Galitiae et Lodomeriae“¹⁹²⁾, obwohl sie in den Verträgen mit den Königen Polens, dieselben immer „reges et haeredes regni Russiae“ titulieren¹⁹³⁾. Dies war ein blosses Ceremoniell, welches, nachdem es schon einmal sich eingebürgert hatte, auch dann beibehalten wurde, als es jeden reellen Grund verloren hat und zu einem Anachronismus wurde; auf diese Weise kann man sich erklären, warum es nie den Anlass zu diplomatischen Erörterungen zwischen Polen und Ungarn, beziehungsweise den Habsburgern, gegeben hat. Dieses Ceremoniell jedoch lieferte den Politikern in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts einen Anhaltspunkt, und leistete Oesterreich denselben Dienst, welchen einst dem Ludwig von Anjou der Vertrag von 1352 geleistet hatte.

*A! feu jenyk! Szabony 4. j. 18. diese Brückens
 gotinnen: emungony jalya: gud ange: an: mungony up
 kady: an: duntat: ik:*

N o t e n.

- 1) Im Briefe Wladislaw Lokieteks an Johann XXII. lesen wir: „duo ultimi principes Ruthenorum... quos immediatos *pro scuto inexpugnabili* contra crudelem gentem Tartarorum habebamus, decesserunt ex hac luce“. *Raynaldi; Annales Eccl*, XV. pag. 296 ad a. 1324.
- 2) Am meisten überzeugend ist die Meinung Karamsins, (*Istoria hosud. ross.*, Petersb. 1851. B. I. S. 127) dass schon Oleg Podolien, Wolynien und vielleicht auch Galizien unterjocht hatte, denn unter seinen Unterthanen erwähnt Nestor auch der, in diesen Gegenden wohnenden, Duliben, Tywerzen und Chorwaten. Diese Eroberungen sind wahrscheinlich zur Zeit des schwachen Jaropołk zu Gunsten Polens verloren gegangen; im Jahre 981 hatte Wladimir der Heilige das betreffende Land wiedererobert.
- 3) *Fejer*; *Codex diplom. Hungariae* B. III. Vol. I. S. 31.
- 4) *Fejer*; *Cod. dipl.* B. II. S. 67.
- 5) *Hipatios Chronik*. Połnoje sobranije ruskich letopisej. Band II. Seite 8, ad a. 1118.
- 6) *Ibidem* S. 9. ad a. 1123. — *Thurocz* II. cap. 63. (Schwandtner I. 173 und 4) schildert auch diesen Feldzug, und stimmt in den Hauptmomenten mit der *Hipatios Chronik* überein. Die Schilderung *Thuroczs* ist weitläufiger und mehr dramatisch, er erwähnt auch des Aufstandes der *Magnaten*.
- 7) *Pray*; *Annales regum Hungariae*. I. 178 ad a. 1190.
- 8) *Hipatios Chronik* P. S. II. 136 und 7 ad 1188 *Dr. Szaraniewicz*, „*Hipatios Chronik*“, corrigiert dies Datum auf 1187; für uns ist das Datum gleichgiltig, da es sich hier nicht um die Zeit, sondern um die Thatsache handelt. — *Vinzenz Kadłubek* (*Monum. Poloniae*, von *Bielowski* II. 412—414) stellt diese Ereignisse im falschen Lichte dar, da in seinem Plane die Verherrlichung der Herrschaft Kasimir des Gerechten war. Zu diesem Zwecke verdreht er manche Thatsachen; so z. B. sagt er, dass Wladimir von Kasimir aus Halitsch verjagt wurde deswegen, weil derselbe Polen beunruhigte, was mit der einheimischen Quelle nicht übereinstimmt. Ein Abschnitt der *Hip. Chron.* (P. S. II. 138) lässt uns vermuthen, dass Bela III. seinen Sohn in Halitsch einführend, im Einverständnisse mit Światosław dem Grossfürsten von Kijew gehandelt hatte; vergleiche *Szaraniewicz*, *Hipatios Chronik* 20.
- 9) *Hipatios Chronik* II. 138 und 9, gibt als Datum der Flucht Wladimirs das Jahr 1190 an; *Dr. Szaraniewicz* (*Hip. Chr.* 19) hat jedoch bewiesen, dass das richtige Datum das Jahr 1189 ist, denn am 28. Mai 1189 war Friederich in Pressburg, und von hier begab er sich gegen Osten; das ersieht man aus *Otto* von *Freisingen*, *Pertz. Mon. Germaniae*, XX. 319 und 320 ad a. 1189. Im Jahre 1190 also, konnte Wladimir unmöglich mit *Barbarossa* zusammenkommen.
- 10) Diese Verpflichtung ist wahrscheinlich mit dem Absterben *Barbarossas* erloschen, denn nirgends findet man eine Erwähnung, dass Wladimir die genannte Summe den deutschen Kaisern wirklich je gezahlt habe, noch dass dieselben jemals Anspruch darauf erhoben hätten. — *Kadłubek* (M.

P. II. 412) und nach ihm *Boguchwał* (M. P. II. 535) erwähnt, indem er diese Thatsache seinem Zwecke anpasst, gar nichts über Barbarossa, obwohl Bielowski ohne jeden Grund dies aus einigen Worten Kadłubeks ersehen will.

- 11) Infolge der verworrenen Erzählung Kadłubeks (M. P. II. 411) sind diese Ereignisse sehr unklar; so hatte er Rostisław, den Sohn Iwan's v. Berład und den Schwestersonn Kasimir des Ger. miteinander verwechselt. Vrgl. *Karamsin* J. h. r. III. Nr. 77. Ueber diese Ereignisse findet man Näheres in *Górski*: Verhältnisse Kasimir d. Ger. zu Russland S. 14—22 und XVII. Exkurs in *Roepels*, Gesch. Polens I.
- 12) *Chronicon S. Petri Erfurtense* bei *Menken*, Scriptorum rer. germ. III. 229. — Vrgl. auch *Kadłubek* M. P. II. 431.
- 13) *Hipatios Chronik* P. S. II. 138.
- 14) *Ibidem*. — Von *Kadłubek* erfahren wir, dass Kasimir nach Russland: „Nicolaum principem palatii“ geschickt hatte. Die Einsetzung Wladimirs in Halitsch erfolgte ohne Zweifel in demselben Jahre, in welchem er mit Barbarossa zusammengekommen war, was aus dem Gange der Erzählung zu ersehen ist, also im Jahre 1189 und nicht im 1190, wie es *Hip. Chr.* angibt. Vergl. *Szaraniewicz* *Hip. Chr.* 32.
- 15) *Fessler*, Gesch. Ungarns I. 273, dem *Horwath*, Gesch. Ungarns I. 297 folgend, behauptet, dass Wladimir die Oberherrschaft Bela III. anerkannt, und dieser deswegen den erwähnten Titel angenommen habe. *Fessler* jedoch (dessen Geschichte sonst ein sehr wertvolles Handbuch ist, besonders in der Bearbeitung von *Klein*), kannte die *Hipatios Chronik* nicht und hatte deshalb diese Ereignisse ganz falsch dargestellt. Dasselbe, jedoch in noch höherem Masse darf man auch über *Engel's*, Geschichte der Königreiche Halitsch und Wladimir, sagen. Wladimir hatte nach seiner Wiedereinsetzung gar keine Verpflichtungen, weder Polen noch Ungarn gegenüber, angenommen; dies beweisen die Worte der *Hipatios Chronik*, P. S. II. 139. „Vater und Herr! (sagt Wladimir vermittelt einer Gesandtschaft an Wsewolod von Suzdal) behalte Halitsch für mich und ich bin Gottes und dein Diener; mit ganz Halitsch bin ich für immer unter deiner Oberherrschaft“.
- 16) *Kadłubek* M. P. II. 415: „asserunt (diejenigen, welche die Wiedereinsetzung Wladimirs, der feindlich gegen Polen gesinnt war, nicht gern gesehen haben) regis Pannoniorum foedere soluto, prorsus huius regni securitatem exiprasse.“
- 17) *Kadłubek* *ibidem* II. 421, gibt kein Datum an; dieser Friede wurde geschlossen in der Zeit zwischen der Vertreibung des Andreas von Halitsch, das ist der zweiten Hälfte 1189 und dem Tode Kasimirs, das ist 1194. — *Długosz*, welcher über diesen Frieden bei weitem mehr weiss, als die gleichzeitige Quelle selbst, gibt als Datum 1193 an, das auch in Handbüchern gewöhnlich angenommen wird.
- 18) Das vermuthet auch *Dr. Szaraniewicz*, *Hipatios Chronik* 37.
- 19) Das Datum seines Todes ist nicht genau bekannt; in den Jahren 1196 und 1197 kämpft er noch in Wolynien. (*Hip. Chr.* II. 149). *Dr. Szaraniewicz* *Hip. Chr.* 20, *Hustynier Chronik* befolgend, nimmt das Jahr 1199 an.
- 20) In der Halitsch-Wolynischen Chronik (so wird der dritte Theil der *Hipatios Chronik* vom Jahre 1200 an, genannt) befindet sich hier eine Lücke. Der unbekanntere Verfasser beginnt diesen Theil der Chronik mit dem Jahre 6709 (= 1201) folgendermassen: „Nacząło knjażenija welykoho knjazja Romana, samoderżca bywsza wsej ruskoj zemli, knjazja halyczkoho“ (= Der Beginn der Regierung des Grossfürsten Roman, des gewesenen Herrschers von ganz Russland, des Fürsten von Halitsch) und unmittelbar darauf heisst es: „Nach dem Tode des Grossfürsten Roman jedoch“ etc.; die Beschreibung der Regierung Romans fehlt also gänzlich. Diese Lücke ist für uns um so fühlbarer, als Roman in nahen Beziehungen zu Ungarn stand und mit Andreas II. einen Vertrag geschlossen

hatte, welcher sehr wichtig ist, um das Verhältnis des Andreas zu Galizien nach dem Tode Romans zu bestimmen. Ueber diesen Vertrag erfahren wir aus einer beiläufigen Bemerkung in der Hipatios Chronik. Um diese Lücke auszufüllen, müssen wir zur Chronik *Kadłubeks* Zuflucht nehmen, welcher, wie schon oben erwähnt, die russischen Angelegenheiten im falschen Lichte darstellt, nämlich zu Ungunsten der Ruthenen. Dieselbe tendentiöse Darstellung der Thatsachen findet auch hier statt. Laut dieser Chronik bittet Roman den Leschek, dass er ihn als seinen Diener anerkenne, und ihn nicht zu einem Fürsten, sondern zu seinem Statthalter von Halitsch mache. Nachher beschreibt *Kadłubek* den Feldzug nach Halitsch und sagt zuletzt, dass Roman dem Leschek Tribut gezahlt habe (das vermuthet auch Boguchwał M. P. II. 553, auf Grund der Chronik *Kadłubeks*). Dies sind jedoch lauter Ueberhebungen, welche sich wahrscheinlich auf die blosse Thatsache stützen, dass Roman den Leschek als seinen Verwandten (Hipatios Chronik nennt den Mieschek, den Bruder Kasimir des Gerechten, einen Oheim Romans, und *Kadłubek* M. P. II. 438. sagt über ihre Verwandtschaft: „secundo consanguinitatis gradu“) um Hilfe gebeten hat. Die Erzählung *Kadłubeks* stimmt auch nicht mit dem damaligen Zustande Kleinpolens und dem Charakter Romans überein. Leschek war damals noch ein kleiner Knabe (*Kadłubek* M. P. II. 429) und seine Stellung den Ansprüchen Miescheks gegenüber war derart, dass er seine Kräfte auf einem anderen Punkte, nicht zu sehr in Anspruch nehmen lassen konnte. Andererseits schliessen Romans unbeugsamer Charakter sowie sein Titel eines Grossfürsten und Beherrschers von ganz Russland, die Vermuthung aus, dass er an Leschek Tribut zahlte. Zuletzt finden wir in den Worten *Kadłubeks* selbst, einen augenfälligen Widerspruch, denn als Grund der dem Roman von Leschek verliehenen Unterstützung führt er die Dankbarkeit Lescheks an, für die ihm von Roman geleisteten Gefälligkeiten (ibidem 438). Allein der wahrscheinlichste Grund davon war die Furcht von Seiten Lescheks (eigentlich seiner Mutter-Regentin) dass Galiziens sich jemand Anderer bemächtigen, und auf solche Weise Polen einen gefährlichen Nachbar bekommen könnte. (*Kadłubek* ibidem 437).

²¹⁾ Im *Radziwillischen* Codex Nestors, (ed. Petersburg 1767) S. 300 lesen wir: „es hat auch der Papst davon gehört, dass Roman *Ungarn* und *Polen* besiegte“ .. (Da wir das betreffende Buch nicht bekommen konnten, so entnehmen wir dies Citat der „*Istoria drewnjaho Halycza*“ von *Zubrzycki*, III. 31, n. 17). *Tatyschtschew*, Statthalter von Astrachan, welcher aus den heute schon verschollenen Jahrbüchern geschöpft hatte, schreibt in seiner, im vorigen Jahrhunderte erschienenen Geschichte Russlands, dass nach dem Tode Wladimirs die Ungarn Halitsch zu überrumpeln versuchten. Nachdem sie jedoch von dem Anrücken Romans erfuhren, hatten sie sich zurückgezogen. Vielleicht hat damals ein Zusammentreffen Romans mit den Ungarn stattgefunden.

²²⁾ Als Leschek den Daniel, Romans Sohn, an den Hof Andreas II. schickte, liess er dem Letzteren sagen: „Ja ne pomjanuch swady Romanowy, tobi bo druh bi, *klatasja bista*, jako ostawszu w żywoti plemeny jeho lubow imity“. (Ich habe des Streitiges mit Roman nicht gedacht, dir war er ein Freund, ihr hattet einander geschworen, für die am Leben geliebene Nachkommenschaft Liebe zu hegen). Hip. Chr. P. S. II. 156. — Die Hipatios Chronik erwähnt aller Verträge, oft auch der wichtigsten, nur in kurzen, bündigen Worten. So z. B. über den Vertrag zu Sanok schreibt sie: „es vertrag sich der König mit seiner Verwandten“; über den Zipser Vertrag vom Jahre 1214: „der König verhandelte mit Leschek in der Zips“. Auf Grund also der Worte „*klatasja bista*“ (dual. plusquamperf.) können wir mit Recht schliessen, dass Roman und Andreas II. einen Vertrag geschlossen haben.

²³⁾ Bela III. starb 23. April 1196, den Thron seinem älteren Sohne Emerich hinterlassend. Dieser führte seine ganze Regierungszeit lang, einen Kampf mit seinem Bruder Andreas, welcher sich der Krone bemächtigen wollte.

Nachdem er ihn besiegt hatte, warf er ihn in den Kerker und befreite ihn erst vor seinem Tode, († 30. November 1204). Seine Witwe sammt ihrem kleinen Söhnchen flüchtete sich vor den Nachstellungen des Andreas an den Hof des Herzogs von Oesterreich, der in ihrem Interesse auch einen Krieg mit Andreas angefangen hatte; unterdessen jedoch starb 7. Mai 1205 der kleine Wladislaw und 29. Mai 1205 wurde Andreas II. gekrönt. Ueber diese Ereignisse, die zum Verständnisse unseres Textes nöthig sind, vrgl. *Katona*, *Hist Hungariae*, IV. 751 und *Fessler*, *Gesch. Ungarns* I. 292—306.

- 24) *Lawrentische Chronik* P. S. I. 179 ad a. 6713 = 1205; ebenso „*Traditiones veteres coenobii S. Petri Erfordiae*“, citiert bei Karamsin, *Istoria* III. 88.
- 25) *Hipatios Chronik* P. S. II. 155.
- 26) *Lawrentische Chronik*, P. S. I. 179 ad a. 6713 = 1205: „Halyczane że ciłowasza krest k synu jeho Danyłu“. — Die Einwohner von Halitsch haben zum Zeichen der Treue gegen Daniel, das Kreuz geküsst.
- 27) Die Zusammenkunft zu Sanok hatte nach dem Tode Romans stattgefunden, also gegen Ende 1205 oder 1206. *Hipatios Chronik* erwähnt ihrer unter 6710 = 1202, jedoch die Daten in diesem Theile der Chronik sind irrig. Der Name der Gattin Romans ist nicht bekannt; *Hipatios Chronik* nennt sie „Jatrow“ (Schwägerin, Verwandte) so in Beziehung auf Andreas II. wie auch auf Leschek. P. S. II. 156. Vergleiche *Szaraniewicz Hipatios Chronik* 42.
- 28) *Fejer Cod. dipl.* III. vol. I. 31. und folgende.
- 29) In der Schilderung dessen, was unmittelbar nach dem Tode Romans eingetreten war, unterscheidet sich etwas die *Lawrentische Chronik* von der *Hipatios Chronik*. Wir halten uns an die letztere, da ihr dritter Theil hier zu Lande verfasst wurde, also unseren vollen Glauben verdient.
- 30) *Hipatios Chronik* II., 156.
- 31) *Hipatios Chronik* P. S. II., 156—158.
- 32) Von der Zeit des Sanoker Vertrages an.
- 33) Wladislaw begab sich nach Ungarn um Daniel zu holen im Jahre 6716 = 1208, wie die *Hipatios Chronik* angibt. Dies Datum jedoch ist irrig. *Dr. Szaraniewicz Hipatios Chronik* 45, berichtigt es auf 1211, indem er von einem fixen Datum, das ist 6718 = 1210, eigentlich 1213 (denn unter diesem Jahre 6718 erwähnt der Verfasser der Ermordung Gertrudens, der Gattin Andreas II.) zurückzählt. Da jedoch die *Hipatios Chronik* unter 6715 über den Tod des Kaisers Philipp spricht, der 21. Jänner 1208 eingetreten war, so meinen wir, dass das Datum der Chronik 6716 = 1208 eher auf 1209, als auf 1211 corrigiert werden soll.
- 34) *Hipatios Chronik* P. S. II. 157.
- 35) *Ibidem* 156 ad a. 6712.
- 36) Von dieser Absicht Andreas II. erzählt *Hipatios Chronik* unter 6714 = 1206; dieses Datum ist wahrscheinlich richtig, denn von einem Mangel an männlicher Nachkommenschaft bei Andreas II. konnte der Chronist nur in der ersten Hälfte 1206 schreiben, da schon zwischen 7. Juni und 29. November 1206 dem König ein Sohn (Bela IV.) geboren war (*Katona* V. 40). Dieser Umstand spricht dafür, dass dieses Project noch in Sanok entworfen wurde.
- 37) *Hipatios Chronik* P. S. II. 158 und 159.
- 38) *Hipatios Chronik* erzählt das unter 6718 = 1210; Gertrud jedoch wurde 28. September 1213 ermordet, was wir aus den deutschen Quellen erfahren: „Regina Ungarorum, sponso expeditionem contra Ruthenos movente, a comite quodam Petro trucidatur“. *Annal S. Rudberti Salisburg.* ad a. 1213; *Pertz Mon. Germ.* XI. 780.
- 39) Dass Wladislaw die Verwaltung von Halitsch mit der Zustimmung Andreas II. übernahm, beweist der Umstand, dass Andreas ihn aus dem

- Kerker befreite und sich nach Halitsch begleiten liess. Als im folgenden Jahre Leschek und Daniel den Wladislaw aus Halitsch verdrängen wollten, leistete demselben Andreas Hilfe. In Erwägung dieser Umstände, muss man der Meinung *Karamsins* III. 171, dass er ein Statthalter Andreas II. war, beistimmen. Dafür spricht auch eine Erwähnung in einer Urkunde Andreas II.: „*Andreas R. Eppo Strigonensi confert vineas... quas prius Ladislao Rutheno donaveramus*“. *Fejer* III. 257, ad a. 1218. — *Zubrzycki* III. 53, ist einer anderen Meinung.
- 40) Ueber die Bedingungen dieses Friedens erfahren wir theils aus dem Briefe des Papstes Honorius vom Jahre 1222, (*Fejer* Cod. dipl. Hung III. 1 355) theils aus der Hipatios Chronik, welche über diesen Vertrag unter dem Jahre 6719 = 1211, d. i. unter dem nächstfolgenden nach der Ermordung Gertrudens berichtet; das richtige Datum ist also 1214.
- 41) Dass Salomea eine Tochter Lescheks, nicht seine Schwester war, wie es Długosz behauptet, dafür besitzen wir diplomatische Belege. Boleslaw der Schamhafte, Sohn Lescheks, äussert sich über sie folgendermassen: „*germane nostre scilicet sororis Salomee, quondam regine et consortis invictissimi Hungarie regis Colomani*“; ad a. 1252; *Ryszczewski* und *Muczkowski* Cod. dipl. I. 65, und auf einer anderen Stelle: „*sororem nostram dom. Salomeam reginam quondam Galicie*“; — *ibidem* 81. Ebenso *Boguchwał* M. P. II. 552 und polnische Jahrbücher. *Naruszewicz*, *Histor. narodu polsk.* VI. 205 N. 3, und 206 N. 2. citirt eine Legende: „*Vita st. Salomeae*“, welche im XIV. Jahrhunderte verfasst sein soll und sich in der Załuskischen Bibliothek befindet. Dieselbe Legende (von einem Franciskaner-Mönch Stanislaus geschrieben) befindet sich unter den Handschriften der Ossolinskischen Bibliothek zu Lemberg, Nro 85, Blatt 261. Das betreffende Werk ist betitelt: „*Processus novus particularis super cultu immemorabili servae Dei Salomeae reginae Galicie sive Halicie, ord. S. Clarae exhibitio*“. Diese Legende ist für die Geschichte ohne jeden Wert. Sie wurde neulich in *Monum. Poloniae* IV. 770 gedruckt.
- 42) Hipatios Chronik und der erwähnte Brief des Honorius vom Jahre 1222. *Tatyschtschew* Gesch. Russlands III. 376 stellt die Einführung Kolomans auf den Halitscher Thron ganz anders vor, da ihm der Zipser Vertrag gar nicht bekannt war.
- 43) „*Uluby że korol Andrej sowit ós Pakosław!*“ (Es gefiel dem König Andreas der Rath Pakoslaws). „*Pakosław bo bi prijatel Romanowoj i ditem jeja*“ (Pakosław war ein Frsund von Romans Witwe und ihren Kindern) Hipatios Chronik P. S. II. 160.
- 44) *Ibidem*.
- 45) Auf diese Vermuthung führen uns die Worte der Chronik: „*Es gebürt sich nicht einem Bojaren, Fürst von Halitsch zu sein*“; *ibidem*.
- 46) Pakosław war ein Wojewode Lescheks. Dies alles geschah noch im Jahre 1214. *Woskresenskische Chronik* P. S. VII. 119 ad a. 6722 = 1214: „*Der König von Ungarn setzte seinen Sohn in Halitsch ein*“.
- 47) *Theiner* Monum. Hung. I. 1; *Raynald* Annal. Eccl. XIII. 215 und *Fejer* Cod. III. I. 163 (beim Letzten fehlen emige Zeilen, welche den Ritus der Ruthenen betreffen). Dieser Brief Andreas II. an den Papst ist ohne Datum; dasselbe können wir aus dem Text bestimmen. Andreas II. nämlich sagt, dass gewisse päpstliche Briefe, welche an ihn „*anno ante praeterito*“ geschrieben wurden, während der Ermordung Gertrudens, also 1213 verloren gegangen sind. Diese päpstlichen Briefe also waren vor September 1213 geschrieben, das ist entweder noch 1212, oder in der ersten Hälfte 1213; je nachdem, ist also das Datum des Briefes Andreas II. 1214 oder 1215. — *Zeissberg*: *Vinzenz Kadłubek* 36 irrt sich, wenn er sagt, dass „*anno ante praeterito*“ sich auf das Jahr der Ermordung Gertrudens bezieht, und deswegen nimmt er an, dass der bewusste Brief nur im Jahre 1215 geschrieben sein konnte.
- 48) Das Datum der Krönung schwankt auch zwischen 1214 und 1215, denn es

ist abhängig vom Datum des obenerwähnten Briefes. Für 1214 spricht dieser Umstand, dass die *Woskresenskische Chronik* P. S. VII. 119 ad a. 1214 der Einsetzung Kolomanns in Halitsch erwähnt. — *Zeissberg* (Vinz. K. 37 und 8) sagt, dass die Krönung 1214—1216, und am wahrscheinlichsten 1215 stattgefunden hat; so auch *Katona* V. 316. — *Karamsin* III. Nr. 177, nimmt 1216 an; dasselbe auch *Szaraniewicz* Hip. Chr. 47.

- ⁴⁹⁾ *Fejer* III. II. 90, 112, 231, 238 u. s. w.; manchmal nannte er sich „rex Galitiae“. (*Fejer* III. II. 405), nie jedoch „rex Galitiae et Lodomeriae“.
- ⁵⁰⁾ *Hipatios Chronik*, P. S. II. 160.
- ⁵¹⁾ *Woskresenskische Chronik* P. S. VII. 119: „a epyskopa i popy izhna (Andreas II.) iz cerkwy, a swoi popy prywede łatyńskija na służbu“. (Er hat den Bischof und die Geistlichen aus der Kirche vertrieben, und lateinische Geistliche herbeige Holt).
- ⁵²⁾ *Hipatios Chronik* P. S. II. 160.
- ⁵³⁾ *Ibidem* ad a. 6720=1212 recte 1215, denn ein Jahr nach dem Zipser Vertrage, und 2 Jahre nach der Ermordung Gertrudens.
- ⁵⁴⁾ *Hipatios Chronik* P. S. 160 und 161 ad a. 6721=1213, recte 1216.
- ⁵⁵⁾ *Ibidem* 162.
- ⁵⁶⁾ *Ibidem*.
- ⁵⁷⁾ *Ibidem*. *Hipatios Chronik* spricht über diesen Feldzug unter 6727=1219; dies Datum nehmen wir als richtig an, denn auch andere Jahrbücher erwähnen dessen unter demselben Jahre (*Ławrentijewski-sche Chronik* P. S. I. 188, *Woskresenski-sche Chronik* P. S. VII. 128 und *Troicki-sche Chronik* P. S. I. 216). Dieser Meinung ist auch *Karamsin*, III. 159, und *Dr. Szaraniewicz* *Hipatios Chronik* 47, wobei er sich auf *Długosz* beruft. Dass die irrigen Daten der *Hipat. Chronik* sich ausgeglichen haben, das kann man daraus entnehmen, dass der Chronist drei Jahre auslässt, indem er sagt, als ob in denselben gar nichts wichtiges vorgefallen wäre. — Von der Gefangenschaft Kolomanns und Salomeas erfahren wir aus dem Briefe des Honorius, vom Jahre 1222 (*Fejer* III. I. 355) und *Ławrentijewski-sche Chronik* P. S. I. 188.
- ⁵⁸⁾ *Honorius' Brief* vom Jahre 1222. — (*Fejer* III. I. 355).
- ⁵⁹⁾ *Hipatios Chronik*: „po sowitu lstywych bojar halyckich“.
- ⁶⁰⁾ Der päpstliche Brief, welcher Andreas II. vom Eide löst, ist datiert 27. Jänner 1222; der erwähnte Vertrag also wurde 1221 geschlossen. *Hipatios Chronik* spricht darüber unter 6734=1226; aus dem Texte jedoch, und aus den Worten: „my że na preznaja wozwratymysia“, (wir kehren uns an das Frühere) ersieht man, dass diese Nachricht in die frühere Zeit zu verlegen ist.
- ⁶¹⁾ *Honorius Brief*.
- ⁶²⁾ *Hipatios Chronik* erwähnt darüber unter 1226; die deutschen Quellen jedoch führen ausdrücklich 1227 an: „Andreas rex Ung. Russiam cum exercitu veniens, ab ipsis statim fugatus, recessit.“ *Continuatio Sancerucensis prima*; *Pertz* XI. 627, dasselbe *Continuatio Claustro-neoburg. tertia*, *ibidem* 636.
- ⁶³⁾ *Hipatios Chronik* P. S. II. 166.
- ⁶⁴⁾ *Ibidem* 163 ad annum 1221.
- ⁶⁵⁾ *Boguchwał*; *Bielowski* M. P. II. 555.
- ⁶⁶⁾ *Hipatios Chronik* 173.
- ⁶⁷⁾ *Ibidem* 175, ad a. 1235; Daniel war nach Ungarn gereist, „denn der König lud ihn auf ein Fest“; darunter muss man die Krönung vermuthen, welche Bela IV. nach dem Tode des Vaters feierte. *Dr. Szaraniewicz*, *Hipatios Chronik* 56, setzt diese Reise in das Jahr 1237.
- ⁶⁸⁾ *Ibidem* 180, auch *Theiner* *Mon. Hung.* I. 273: „Agnā (Anna) vidua, ducissa Galitiae, de Bosna et Maho“; denn Rostislaw war auch Ban von Machow.

- 60) *Hipatios Chronik* 175 ad 1235; deswegen tituliert ihn Bela IV. „Rostislaus dux Galitie in partibus Russie“. *Theiner*; *Mon. Hung.* I. 273.
- 70) *Hipatios Chronik*.
- 71) *Hipatios Chronik* 185.
- 72) Boleslaw der Schamhafte war mit Kinga, der Tochter Bela IV. verheiratet. — *Mon. Pol.* II. 877.
- 73) *Hipatios Chronik* 185, ad a. 1251.
- 74) Im Jahre 1772 erschien in Wien eine officielle Broschüre von *Benczur* unter dem Titel: „*Jurium Hungariae in Russiam minorem et Podoliam, Bohemiaeque in Oswieczensem et Zatoriensem ducatum praevia explicatio, cum documentis*“. In dieser Broschüre versucht der Verfasser die Ansprüche Ungarns auf Galizien klarzulegen, wodurch die Revindication Galiziens von Oesterreich gerechtfertigt werden sollte. Als eine Antwort darauf erschien polnischerseits: „*Résponse a l'exposé*“ etc. wo man die Argumente Benczurs zu entkräften sich bestrebt. Was die frühesten, polnisch-ungarisch-galizischen Beziehungen betrifft, fassen diese beiden Werke auf den zeitlich bei weitem späteren Schriftstellern, wie: Gwagnin, Bonfin, Keza, Dlugosz und Kromer, und dadurch entziehen sie sich in ihrem ersten Theile jeder wissenschaftlichen Kritik. Die späteren, das XIV und die folgenden Jahrhunderte betreffenden Beweise, stützen sich auf Urkunden, die wir später zu besprechen Gelegenheit finden werden. Das wichtigste Argument der „*Praeviae explicationis*“ scheint dasjenige zu sein, wo behauptet wird, dass Galizien schon im XI Jahrh. Ungarns Oberherrschaft anerkannt habe, wobei der Verfasser sich, neben Gwagnin, Thurocz, etc. auch auf die *Hildesheimer Jahrbücher* beruft. In diesen Jahrbüchern titulierte sich Heinrich, Sohn Stephan I. unter dem Jahre 1031 „*dux Ruizorum*“ (*Pertz*: *Mon. Germaniae* V, 98). Benczur bezieht diesen Titel irthümlich auf die Russen, denn es hat schon *Engel*: „*Geschichte der Ukraine...*“, Halitsch und Ladimir“, 433 bewiesen, dass man darunter Rascien und nicht Russland verstehen muss. Dieselbe Tendenz und dieselben historischen Grundlagen wie bei Benczur, finden wir auch in der Monographie *Dezsöfy's*: „*De iure Hungariae in Russiam rubram*“. Pest 1831.
- 75) Vergleiche, was wir darüber N. 23 gesagt haben. Andreas II. war von Seiten des Herzogs von Oesterreich mit einem Kriege bedroht, welcher, in Betracht seiner in Ungarn nicht gesicherter Stellung, (denn er war als ein Usurpator dem rechtmässigen Nachfolger gegenüber hervorgetreten) für ihn sehr verhängnissvoll enden konnte. Höchst wahrscheinlich hatte er eben in dieser Zeit den besprochenen Vertrag geschlossen.
- 76) *Hipatios Chronik* P. S. II. 156; — dieselbe Chronik nennt Andreas einen Bruder Romans; dies kann man freilich nicht wörtlich verstehen; vielleicht hat *Tatyschtschew* *Gesch. Russl.* III. 348. Recht, wenn er sagt, dass Roman mit der Schwester Andreas II. verheiratet war.
- 77) Diese Charakteristik Andreas II. entlehnen wir der *Geschichte Ungarns* von *Fessler* I. 295.
- 78) *Hipatios Chronik* P. S. II. 187.
- 79) *Ibidem*; 185.
- 80) *Thurocz* II. c. 74. Bei *Schwandtner*; *Script. rer. hung.* I. 186.
- 81) Vgl. *Marczali*: „*Ungarns Geschichtsquellen*“: S. 68. Thurocz, welcher zur Zeit Mothias Korwins lebte, hatte aus der s. g. „*Bilderchronik*“ geschöpft. Dieselbe Schilderung der Krönung befindet sich in: „*Chronicon Budense*“; *Podhraczký* S. 198 und in „*Vita et miracula s. Kyngae* (*Mon. pol.* IV. 684) dessen Verfasser sich der ungarischen Quellen bedient hat.
- 82) An der citierten Stelle sagt Thurocz, dass die Krönung: „*pridie Octobris, (14 October) feria prima, qua cantatur: da pacem Domine,*“ stattgefunden habe, ohne dabei das Jahr anzugeben. Sonntag „*da pacem Domine*“ fällt auf 14

October im Jahre 1297, und nachher erst 1291. Thurocz hat also beide Krönungen Bela des IV. verwechselt. Vrgl. *Katona V.* 755.

- ⁸³⁾ *Karamsin III.* 277, glaubt dem Thurocz und sagt, dass Daniel durch den Aufstand der Bojaren zur Flucht gezwungen, die Lehensherrschaft Bela IV. anerkannt hat, indem er von ihm Hilfe zur Wiedereroberung von Halitsch zu bekommen hoffte. Daniel jedoch, wie man aus dem Context unserer Chronik ersieht, war 1234, also nach dem Tode Andreas II., nach Ungarn entflohen, nachher kehrte ex 1235 nach Galizien zurück, kämpfte sammt seinem Bruder Wasylko gegen zwei Tschernihover Fürsten, die sich des Halitscher Landes auf eine kurze Zeit bemächtigt hatten, und zwang sie zu einem Frieden, in welchem er das Przemysler Gebiet bekommen hat. Nachher erst lud ihn Bela IV. „na ezest“ = auf ein Fest. (d. i. Krönung, — was nach der *Hip. Chron.* gegen das Ende 1235 geschah.) Die Lage Daniels war im Jahre 1235 bei weitem besser als 1234. Von den Ungarn hat er keine Hilfe bekommen und deswegen war auch kein Grund da Bela IV. die Huldigung dazubringen; übrigens hatte er schon so häufig Halitsch verloren, und es hat ihm nie an Mitteln gefehlt, es wiederum zu gewinnen; dies gelang ihm auch jetzt ohne jede Beihilfe von seiten Ungarns. Diese Rücksichten fließen uns der Erzählung Thurocz's gegenüber gerechtes Misstrauen ein.
- ⁸⁴⁾ Vrgl. *Fessler*; *Ung. Gesch.* I. 296.
- ⁸⁵⁾ *Peterfi*: *Conciliorum P. I.* 70. In einem Briefe an den Papst vom Mai 1252 rühmt sich Bela IV.: „Manifestum est de sollicitudine nostra in conversione Cumanorum, — nec non in revocatione Ruthenorum ad oboedientiam sedis apostolicæ, quorum nuntii vel iam accesserunt, vel sunt in proximo ad vos accessuri. Vrgl. *Engel*; *Gesch. Hal.*
- ⁸⁶⁾ Die betreffenden Briefe sind bei *Raynald Annal. Eccl. VIII.* 617 — 30, und *Turgenew*; *Hist. Russ. mon. I.* 75 — 65.
- ⁸⁷⁾ *Raynald ad a.* 1249, Nr. 15.
- ⁸⁸⁾ *Hip. Chron.* obwohl der Papst schon 1246 und 7. Daniel „König“ tituliert.
- ⁸⁹⁾ Daniel hat die königliche Krone nur auf das Zureden seiner Mutter, Boleslaw des Schamhaften, Ziemowit von Masovien und der polnischen Herren, denen wegen der Mongolen, an der Eintracht Daniels mit dem Papste gelegen war, angenommen. *Hip. Chron. ad a.* 1255.
- ⁹⁰⁾ So kämpft Daniel in Verbindung mit Boleslaw dem Schamhaften gegen die Jadzwinger; Roman hilft den Söhnen Kasimir des Gerechten in der Schlacht an der Mozgawa gegen Mieschek und Leschek seinerseits dem Roman auf dessen Zuge gegen Halitsch.
- ⁹¹⁾ Diese gegenseitigen Feindseligkeiten haben jedoch zwei verschiedenartige Berichterstatter gefunden. Während der russische Chronist diese kleinen Raubzüge ganz einfach und bescheiden erzählt, ist der polnische, welchem immer ein bestimmter Zweck, d. i. die Verherrlichung Kasimir des Gerechten vorschwebte voller Uebertreibungen, so dass man auf seine Berichte immer durch ein Verkleinerungsglas schauen muss. Ueber den Wert der Vinzent'schen Chronik, vergl. *Zeissberg*; *Vinzenz Kadłubek.*“
- ⁹²⁾ *Hip. Chron.* P. S. II. 201.
- ⁹³⁾ *Johann Czarnkowski, Bielowski*; *Monum. Poloniae II.* 721.
- ⁹⁴⁾ Łokietek's Brief bei *Raynald*; *Annal. Eccl. XV.* 296; *ad a.* 1324.
- ⁹⁵⁾ *Monum. Polon.* von Bielowski; II. 629.
- ⁹⁶⁾ Vrgl. darüber: *J. Režabek*; *Jiri II. posledni kniže veskeré Male Rusi.* *Casopis musea kral. česk. Ročník 57,* S. 120.
- ⁹⁷⁾ *Johann von Winterthur* bei *Eccard*; *Corp. hist. I.* S. 1862: „quod audiens rex Kragoviae, (über den Tod Boleslavs) cuius consors, soror uxoris regis Ruthenorum iam intoxicati fuerat.“

- 98) Die Entwicklung des Halitscher Bojarenthums haben wir geschildert nach den Monographien: *S. Sołowiew*; „Geschichte der Beziehungen zwischen den russischen Fürsten des Hauses Rurik“; S. 242, 367 und folgende, und *N. Daszkewicz*; „Die Regierung des Fürsten Daniel von Halitsch“.
- 99) *Czarnkowski M. P. II. 692.* — *Naruszewicz: Gesch. d. poln. Nation*; IX. 66 sagt, dass Boleslaw, Trojdens Sohn, bei der Erwerbung des Hal. Fürstenthums von seinem Grossvater Łokietek, unterstützt wurde. Als einen Beweis dessen citirt Naruszewicz den Brief Johann XXII. an Łokietek vom Jahre 1327. Diese Nachricht ist jedoch von Naruszewicz selbst fingiert, denn aus dem angeführten Briefe erfahren wir nur über die verwandtschaftlichen Beziehungen Boleslavs zu Łokietek, aber weiter gar nichts.
- 100) *Tatyschtschew*, welcher, wie wir das schon erwähnt haben, über mehrere, heute schon verloren gegangene Jahrbücher verfügen konnte, berichtet, dass die Bojaren nach dem Aussterben der Rostislawitschen über die Wahl eines neuen Fürsten sich beriethen und darüber mit Igor, dem Schwiegervater des Roman Mstislawitsch verhandelten.
- 101) Boleslaw wurde am 25. März 1340 vergiftet, und am 16. April 1340 fiel schon Kasimir nach Galizien ein. *Trzaska's Jahrbuch*: M. P. II. 860.
- 102) *Czarnk. 629.* — *Stanislaus Łubiński*: „Opera posthuma,“ ed. 1643, schreibt in einem Abschnitte, betitelt; „De iure Polonorum in Russiam“, S. 181: „Frater ipsius (Boleslavs) similem veritus casum (die Vergiftung) in Casimirum Regem, accepta ab eo terra Belzensi, ius hereditarium transfudit.“ Diese Behauptung ist eine rein fingierte.
- 103) Die erste Originalurkunde, in welcher Kasimir sich „rex Russiae“ tituliert, ist vom Jahre 1319; sie wurde bei *Caro*, Geschichte Polens II. 285, gedruckt, und befindet sich im Thorner Archivum. Zwar führt Kasimir diesen Titel schon auf drei Urkunden aus der Zeit vor 1349. (— vom Jahre 1346; *Akta grodzkie i ziemskie*, VII. 7. — vom Jahre 1346; *Rzyszczewski i Muczkowski*, Codex II. 273. — vom Jahre 1349; Akta g. i z..) Diese Urkunden jedoch besitzen wir in Copien aus der Zeit, als Galizien und Lodomerien Polen schon einverleibt war, und so konnte der Abschreiber leicht den Titel beifügen, obwohl er im Original fehlte.
- 104) *Thurocz II. Cap. 92.*
- 105) *Czarnkowski M. P. II. 631*; „Karolus natione Gallicus et sapientissimus“.
- 106) *Czarnk. ibidem*; *Thurocz II. Cap. 98.*
- 107) Im Vertrage vom Jahre 1352 liest man: „Subsidium autem et auxilium contra Cruciferos de Prussia et alios quoslibet suprafatos duntaxat praedicti Regni Russiae.... .. compraestabimus dno regi Poloniae praenotato.“ Hier gedachte man ohne Zweifel der Galizien und Lodomerien verheerenden Feinde, und dies waren die Lithauer, welche 1350 und 1351 das Lemberger Gebiet verwüstet hatten. Vrgl. *Rocznik małopolski*; M. P. II. 885; *Zapiski lwowskie*, M. P. III. 251 und *Czarnk. II. 630.*
- 108) Der Vertrag vom Jahre 1352 wird gewöhnlich in einem vom Kanzler Janusz 1357 gefertigten Transsumpte citirt (*Sommersberg*; *Script. rer. siles. II. Mantissa diplomatum 81*) In diesem Transsumpte sah ihn auch Naruszewicz (IX, 168) welcher ihn irrthümlich in das Jahr 1350 setzt, da Ludwig in diesem Jahre in Italien verblieb. Im Jahre 1355 hat Ludwig dem Kasimir die Zahlungsfrist einer wegen Galizien und Lodomerien eingezogenen Schuld verlängert. Dies gab Naruszewicz den Anlass zur Vermuthung, dass Ludwig 1352 jene Länder an Kasimir um 100000 Gulden verkauft habe. *Engel*; *Gesch. von Halitsch*, 597 und 8. und nach ihm *Caro*; *Gesch. Polens*, II. 292 und 3, haben zu diesem Vertrage vieles Unwahre hinzugedichtet. So behaupten die beiden genannten Verfasser, als ob jene besagte, dass Polen von jeder Ver-

bindlichkeit gegen Ungarn befreit werden solle, falls Ludwig oder sein Neffe Johann (Sohn Stephans) keine Söhne bekommen würden. In diesem Fall, dürfe nur Polen 5000 Schock Prager Groschen an Ungarn zahlen; dieser Anhang jedoch bildet den Inhalt einer ganz anderen Urkunde vom Jahre 1355, (*Fejer*; Cod. dipl. IX. II. 405), und im Vertrage von 1352 findet man davon gar nichts. *Naruszewicz* I. c. und *Caro* II. 301 behaupten nachher, dass Kasimir 1352 an Ludwig 100.000 Gulden zu zahlen, sich verpflichtet habe. Dies ist auch irrtümlich, denn eine solche Summe verpflichtete sich Ludwig dem eventuellen Sohne Kasimirs zu zahlen.

Da der genannte Vertrag für unsere Verhandlung höchst wichtig ist, so erlauben wir uns, ihn hier so anzuführen, wie er sich in einer Copie im Ossolineum Nr. 184 S. 378 und 9. befindet, und aus welcher er schon bei *Stadnicki*; *Synowie Gedymina* II. 231 abgedruckt wurde: „Nos Ludovicus D. gr. Hung. etc... Galliciae et Lodomeriae rex tenore praesentium significamus, quod nos regnum Russiae quod praedecessorum nostrorum regum Hungariae dinoscebatur et per consequens eiusdem regni Hungariae regimine et trono regalae (sic) dignitatis ad nos iure seccessorio devolutis, nostrum fore dinoscitur, principi Dno Casimiro regi Poloniae avunculo nostro, de consensu principis Stephani fratri nostri dedimus et donavimus in his scriptis moderamine et parte (sic) interpositis, quod si praedicto Regi divina gratia filium condonabit, (a) filio suo, aut suis haeredibus sexus masculini, non tamen a dicto Domino Casimiro rege usque ad vitam suam, nos vel dictus dominus dux Stephanus frater noster, aut utrumque heredes, dictum regnum pro centum millibus florenorum redimere possumus atque valeamus, filius vero dicti domini regis aut sui heredes, nobis aut dicto domino Stephano aut heredibus nostris occasione qualibet ad conditionem semota, reddere et restituere tenebuntur regnum praeactatum, si vero regem Casimirum Poloniae sine herede sexus masculini, quod absit. decedere contigerit ex tunc dictum regnum Russiae, tanquam ius nostrum proprietarium eodem modo sicut regnum Poloniae ad nostras manus devolvetur, iuxta principalem conventionem, de regno Poloniae factam pleno iure. Subsidium autem et auxilium contra Cruciferos de Prussia et alios quolibet suprafatos duntaxat praedicti regni Russiae, dum et quanto expeditius et opportunius foret, iuxta modum et formam prioris comparationis inter dominum Karolum regem genitorem nostrum, et per consequens nos ac ipsum dominum regem Poloniae habitae, nos vel idem dnus Stephanus compraestabimus dno regi Poloniae praenotato. Datum Budae infra oct. festi Paschae Ao. MCCCLII; „ex thasaur.“

¹⁰⁹⁾ Bei *Dogiel*; Cod. dipl. I. 37 und 38 befindet sich ein, von dem Kanzler Janusz und dem öffentlichen Notar Jakob am 1 September 1355 fertigter Transsumpt dreier Briefe Ludwigs an Kasimir; diese Briefe waren damals mit den Siegeln Ludwigs versehen. Der erste dieser Briefe, der uns am meisten interessiert, lautet: „Nos Ludovicus D. gr. Rex Hungariae, vobis Serenissimo Principi Dno Casimiro eadem gratia Polonorum regi illustri avunculo nostro praedilecto assumpmimus (sic) et promittimus, ac spondemus quod *debitum, quo Nobis occasione Regni Ruthenorum teneamini, quod ante recognovistis, et super quo mediantibus Literis vestris nobis existitis obligati*, a vobis nos repetemus, nec vos impetere intendemus super ipso, vel illud exigere, donec possessionem pacificam, seu Dominium, prout praedecessores vestri habuerut, obtinere valueritis Regni praenotati. Sed cum illum obtinueritis Deo Duce, volumus ut debitum ipsum plenarie prout teneamini, persolvatis. Datum Budae 24 die mensis Januarii a d. 1355.

Aus diesem Transsumpte hat *Sommersberg* (*Mantissa diplomatum* II, 81.) einen Auszug gemacht. Die oben mit veränderter Schrift gedruckten Worte beziehen sich auf den erwähnten, heute schon verschollenen Schuldschein Kasimirs. Der zweite Brief des angeführten Transsumptes vom 25 Jänner 1355 betrifft die Überfuhr des Salzes von Polen nach Ungarn, im dritten (24 Jänner 1355) verspricht Ludwig dem Kasimir gegen die Lithauer Hilfe zu leisten. *Naruszewicz*; (IX, 189.) hat auch den verlorengegangenen Schuld-

schein nicht gesehen, und schöpft nur so wie wir aus dem erwähnten Transsumpte. Er sagt, dass die Schuld Kasimirs sich auf 100.000 Gld. belief.

- ¹¹⁰⁾ Im dritten Briefe des oben angeführten Transsumptes, heisst es: „Gentis tamen amplioris quam alias consueveramus, praesidium fraternali vestrae celsitudini impertiri promptos nos offerimus.“
- ¹¹¹⁾ Darüber erfahren wir aus den Kaschauer *pacta conventa* vom J. 1374, wo es heisst: „Ipsam coronam Regni Poloniae semper salvam et integram ac illibatam conservare, et nullas terras vel partes earum ab ipsa alienare.. *velut in coronatione* nostra sumus et fuimus obligati nostris munimentis.“ — *Volumina legum*; I. 24.
- ¹¹²⁾ Dass man Gal. nnd Lod. für ein, der polnischen Krone angehöriges Land hielt, beweist die in Sieradz am 28 März 1383 der Hedwig gestellte Bedingung: „quod eadem (Hedwig) domina regina Russiae Regno Poloniae reuniat.“ *Czarnk. M. P. II. 735.*
- ¹¹³⁾ Vrgl. die, von diesem Starosten ausgestellte Urkunde, vom 12. November 1371. *Akta Z. i G. II. 4.*
- ¹¹⁴⁾ Die betreffende Urkunde wurde zu Presburg am 1. October ausgestellt (AZG. III. 46.). Dass Wlad. v. Op. Galizien und Lodom. zu Lehen bekam, beweist der Umstand, dass er nachher dafür Dobrzyn auch zu Lehen bekommt. (*Daniłowicz*; Skarbiec Dyplomatów, auf Grund des Inventars von Warszewicki); Beweis dessen ist auch der Titel welchen Ludwig Wladislaw gibt: „Ladislaus dux Opoliae et Russiae“ ad a. 1376 Fejer IX₅ 87).
- ¹¹⁵⁾ Denn als eine solche, betrachtete man die Verleihung Dobrzyn's an Wlad. von Oppeln. (*Czarnk. M. P. II. 735.*) — ¹¹⁶⁾ Czarnkowski. — ¹¹⁷⁾ Derselbe.
- ¹¹⁸⁾ *Volumina legum* I. 24.
- ¹¹⁹⁾ In der Urkunde vom 1379 befreit Wlad. von Oppeln die Einwohner Galiziens und Lodomeriens von dem ihm geleisteten Eide der Treue und übergibt das Land in die Hände „des gnädigen Herrn“ Ludwig (AZG. III. 56.). An der Spitze der Verwaltung stellte jetzt Ludwig einen Wojewoden oder Starosten und legte ausserdem in die Burgen Galiziens ungarische Besatzungen (*Czarnk.*). Wojewoden waren in dieser Zeit folgende Ungarn: 1) Peter Zudar (Fejer IX₅ 468). 2) Johann de Kapolya (Fejer X₁ 44 und X₃ 16). und 3) Emerich Bebek (AZG. II. 2 und 18; AZG. VII. 32 und 35).
- ¹²⁰⁾ Chronik *Hermanns de Wartberg*: *Script rer. prussic. II. 144*; — *Kujaver Jahrbücher* M. P. III. 212; *Czarnk. M. P. II. 678.*
- ¹²¹⁾ Die Richtigkeit unserer Behauptung wird bewiesen durch den Brief des Vicekanzlers Andreas Olszewski vom J. 1651, in welchem er gegen den Auskauf der Zipser Städte vom Kaiser, folgendermassen argumentiert: „alias enim ad Russiae ducatum cum Podolia possit habere praetensionem Imperator numeratis 100.000 flor. ut est in pactis inter Ludovicum Hungariae regem, par aut maior praetensio ad Prussiam, et nostra vicissim ad Silesiam.“ (Praevia Explicatio) Olszewski hat jedoch alle späteren Verträge zwischen Polen und Ungarn in Betreff Galiziens und Lod. übersehen; auch ist die Zipser Sache von der Galiziens und Lod. wohl zu unterscheiden.
- ¹²²⁾ Das bezeugen mehrere Urkunden: AZG. II. 18; VII. 24, 27, 32 und 35.
- ¹²³⁾ Dafür halten Galizien die nicht polnischen Chronisten jener Zeit, wie: *Hermann de Wartberg*, (welcher seine Chronik 1378 — 89 schrieb; vrgl. *Caro* Gesch. Poln. II. 616 N. 1); dieser sagt über Belz: „Sic idem castrum nunc spectat ad regnum Hungariae.“ (*Strehlke* *Script. rer. pruss. II. 114*); — *Johann Kikullew*, Ludwigs Biograph [dieser verfasste sein Werk 1382 — 1395, denn über Sigismund und seine Gemahlin Maria, sagt er: „qui nunc conregnant in regni solio sublimati“; (*Schwandtner* I. 246), und Maria ist zwischen 25. Jänner — 10. Juli 1395 gestorben; (*Katona* XI. 384)] nennt Galizien: „Regnum Russiae sacrae coronae Hungariae subiectum.“ *Schwandtner, Kikullew's Chron. Cap. 30.* — ¹²⁴⁾ *Czarnk.*

- ¹²⁵⁾ In den Galiziens betreffenden Urkunden Mariens, (AZG. II. 18; VII. 24, 27, 32 und 25) heisst es: nobis iure successorio et ordine geniturae coronam... adeptis.“ — ¹²⁶⁾ *Czarnk. M. P. II. 735.*
- ¹²⁷⁾ Katona XI. 46 behauptet, dass die Revindication Galiziens der Hedwig als Wahlbedingung nicht gestellt, und dass dies nur von Długosz erdichtet wurde, denn in einem solchen Falle, sagt Katona, könnte ja Maria Galizien noch nach der Krönung Hedwigs nicht mehr behalten. Diese Wahlbedingung jedoch ist keine Erdichtung des Długosz, sondern dies erfahren wir aus Czarnkowskis Chronik, also aus einer der glaubwürdigsten Quellen.
- ¹²⁸⁾ *Sokołowski und Szujski; Codex epistol. S. 4.*
- ¹²⁹⁾ Bei der Unbeständigkeit ihres Wesens hat leider Elisabeth diesen auf Wunsch der polnischen Herren übernommenen Artikel nicht eingehalten und der Reunion entgegengewirkt; denn in ihrem, und ihrer Tochter Maria Namen, sucht Wladislaw von Oppeln Hedwig an der Revindicierung Galiziens zu verhindern.
- ¹³⁰⁾ Diese Daten (die Taufe Jagiello am 15. Februar, die Heirat am 18. Febr., die Krönung am 4. März 1386) entnehmen wir der Discussion *Szajnocha's; Jadwiga i Jagiello III. 252.*
- ¹³¹⁾ Zwar besitzen wir die Ernennungsurkunde nicht, jedoch aus dem Aufrufe Wladislaws von Oppeln (AZG. III. 72) und aus den zwei anderen, zu dieser Zeit in Galizien ausgestellten Urkunden (AZG. II. 22 und 24) kann man schliessen, dass er hier dieselbe Stellung wie früher einnahm, d. i., dass er Galizien zu Lehen bekam. — ¹³²⁾ AZG. III. 72.
- ¹³³⁾ Die ungarischen Besatzungen haben die Burgen Wolyniens den Lithauern ausgefolgt (*Czarnk. M. P. II. 722.*) Ueber die freundschaftlichen Beziehungen der lithauischen Fürsten zu Hedwig berichten mehrere Urkunden: *Turgenevii Supplementa ad hist. Russiae monumenta, 507. Sokołowski; Cod. epist. 8 und Gołębiowski, Panow. Wład. Jag. I. 6, N. 15.*
- ¹³⁴⁾ Dies ersieht man aus der, am 6. Februar 1387 verlaublichen Aufforderung Wladislaws von Oppeln, in welcher heisst es: „ob vrouwe hedwig königin zu polen ken Rewsen ezoge“ (AZG. III. 72).
- ¹³⁵⁾ AZG. VII. 36. Dieses Versprechen ist ein weiterer Beweis, dass Hedwig sich während der Krönung zur Reunion Galiziens verpflichtet hat.
- ¹³⁶⁾ AZG. III. 75.
- ¹³⁷⁾ *Sokołowski, Cod. epist., auch Prochaska, Cod. epist. Vitoldi 13.* Wir zweifeln ob der erwähnte Benedict mit dem oben genannten Emerich Bebek identisch wäre, (wie Sokołowski und Prochaska meinen), denn Emerich Bebek war schon 1385 zurückgetreten. — ¹³⁸⁾ *Ibidem.*
- ¹³⁹⁾ Die betreffenden Urkunden befinden sich in: *Przegląd archeolog. lwowski* für d. J. 1882 S. 74, und *Gołębiowski Panow. Wład. Jag. I. 501 und 502.*
- ¹⁴⁰⁾ *Fejer X. 392.* In dieser, am 17. April 1387 datierten Urkunde wird Elisabeth als lebend erwähnt, obwohl sie noch am 16. Jänner 1387 erdrosselt wurde. Dies ist leicht zu erklären, denn der Tod Elisabeths wurde längere Zeit geheimlich.
- ¹⁴¹⁾ Vergleiche darüber *Czarnkowsk; M. P. 721 und 722, ebenso Prochaska; Cod. epistol. Vitoldi, 13. — 142)* *Inventarium Kromeri (ed. Rykaczewski), 21.*
- ¹⁴³⁾ *Voigt; Cod. dipl. pruss. IV. 149: „artic. III. Item, so warb herman schoef, das der Koning von Ungern 4 us seinem Rate, ut der Koning von Polan auch 4 us seinem Rate kiesen sollen, die 8 sollen ein recht zwischen In beiden sprechen umb das Land czu Ruessen.“*
- ¹⁴⁴⁾ *Maria starb 25. Jänner — 10. Juni 1395. Pray. Dissertationes. Vrgl. Katona XI. 384. — 145)* AZG. VI. 10. ad a. 1396.

- 146) Die betreffenden Urkunden bei *Katona*; XI. 385; ebenso *Thurocz*; p. IV. c. 6.
- 147) *Długosz*; I. X. 154; dass 1398 Sigismund einen Frieden auf 16 Jahre geschlossen hat, ersieht man aus den Worten des *Długosz* I. IX. ad a. 1410.
- 148) *Działyński*; *Lites ac res gestae* etc. — II. 45, 186.....; ebenso *Długosz* XI. 215, 302. 312.
- 149) *Dogiel*; *Cod. dipl.* I. 42. — 150) *Praevia explicatio*; Nr. VII. — 151) *Dogiel*; I. 43.
- 152) *Dogiel* I. 46 hat die bezüglichliche, ungarischerseits, — *Praevia explicatio* Nr. VI, die polnischerseits ausgestellte Urkunde herausgegeben. *Caro*; *Gesch. Pol.* III. 376 bezieht irrtümlich den oben erwähnten Todesfall auf alle 3 Contractanten (Sigismund, Jagiello und Witold). Diese falsche Prämisse gibt dem *Caro* auch zu falschen Deductionen Anlass.
- 153) *Dogiel*; I. 49; datiert am 16. März 1412.
- 154) *Caro*; *Liber cancellarius* etc. I. 204, datiert am 10. April 1412.
- 155) *Długosz* I. XI. 318 — 20 sagt, dass Jagiello dadurch die klaren Rechte Polens auf Galizien getrübt habe; andererseits entschuldigt er ihn, indem er berichtet, dass Siegmund um günstige Bedingungen in Betreff Galiziens von Jagiello zu gewinnen, — demselben Hoffnung auf die Wiedervereinigung des Michaelover und Chelmer Gebietes und Pommerns, gemacht habe. Die polnischen Herren sollten nur ungern auf diese internationalen Commissionen eingegangen sein. Dieser Meinung des *Długosz* haben die späteren polnischen Historiker sich angeschlossen, wie *Dogiel* und der Verfasser von „Response al' exposé.“ — *Katona*; XII. 78 — 102 beweist, dass dieses Project der Theilung Preussens von *Długosz* erdichtet ist. Wir meinen, dass die Haltlosigkeit der *Długosz*'schen Behauptung am besten daraus zu ersehen sei, dass die erste Commission wegen der Angehörigkeit Galiziens, schon 1392 zusammengetreten war; dieser Gedanke also war nicht erst 1411 entstanden und deshalb brauchte ihn Sigismund nicht erst auf Kosten der Theilung Preussens dem Jagiello zu entlocken.
In Betreff der Motive des Friedens zu Lubowla, vgl. *Aschbach*; „König Siegmund,“ und *Prochaska*; *Zjazd monarchów w Lucku 1429* (*Przewodnik naukowy i literacki*; 1874, I. 272.)
- 156) *Dogiel* I. 49. — 157) *Ibidem* 52. — 158) *Inventarium Kromeri*; 24. — 159) *Ibidem* 253. — 160) *Volumina legum*; I. 40. — 161) *Długosz* I. XII. 689.
- 162) Dies ersieht man aus den oben angeführten Citaten (Note 141), theilweise auch aus der Aeusserung der gegen Siegmund conföderirten polnischen und ungarischen Herren, wo es heisst: „Regnum utrumque circa iura Dominiorum et possessionum quorumlibet, quae nunc tenet possidetque pacificum perpetue conservetur.“ (*Dogiel* I. 41; datiert 4. April 1403, also in der Zeit, wo Galizien schon zu Polen gehörte). Hier werden wir einer am 23. Mai 1399, angeblich zu Tarnów von einem gewissen Sanzylogius, dem vermeintlichen Wojewoden von Halitsch, im Namen Siegmunds ausgestellten Urkunde erwähnen (*Katona* XI. 468 und *Pray*, *Dissertationes* VII. 131), woraus man also schliessen könnte, dass Halitsch in diesem Jahre zu Ungarn gehörte. Wir wissen jedoch, dass Galizien schon 1387 Ungarn entrissen wurde; die in der Urkunde befindlichen Ortsnamen mussten also irrtümlich dorthin gerathen sein. Sogar *Engel* *Gesch. von Halitsch* 620 bezweifelt die Glaubwürdigkeit dieser Angabe, obwohl *Katona* dieselbe zu vertheidigen versucht.
- 163) *Dogiel* I. 151.
- 164) *Praevia explicatio*; S. 18; die betreffende Stelle lautet folgendermassen: „Eo etiam signanter expresso, quod terre Russiae et Podolie remaneant in pacifica possessione sicut hactenus fuerunt Regni Poloniae sine praedictio Hungariae et Poloniae Regnorum predictorum, quousque inter Prelatos et Barones utriusque Regni et quanto prefato domino Regi videbitur celebrari poterit conventio pro declaratione iuris et tituli terrarum predictorum cui

Regno competant.“ Elisabeth, Albrechts Witwe, liess die mit dieser Urkunde aus Polen zurückkehrenden Gesandten gefangennehmen; die denselben abgenommenen Briefe kamen nach dem Tode Elisabeths an Friedrich III, den Vormund des Wladislaw Posthumus, sie sind also nie in den Händen der Ungarn gewesen. (Vrgl. Praev. Expl. 27.) Hiebei wollen wir noch darauf hinweisen, dass die Polen, bei der zur polnischen Königin gewählten Hedwig die rücksichtslose Wiedergewinnung Galiziens sich ausbedungen hatten; die Ungarn dagegen haben keine ähnliche Forderung an Wladislaw gestellt, sondern begnügten sich damit, die Streitfrage einer Commission zu überlassen, deren Entscheidung für sie höchst zweifelhaft war.

- 165) *Sokołowski* Cod. epist. I. 132. Die Urkunde ist am 9. Juni 1442 zu Buda datiert.
- 166) Die Urkunde dieses Friedens ist nicht vorhanden; Näheres erfahren wir darüber aus Długosz I. XII. 769. Elisabeth wollte, dass Wladislaw III. auf die ungarische Krone verzichte und nur die Verwaltung des Landes bis zur Volljährigkeit des Posthumus übernehme, wofür die Zips und Galizien bei Polen verbleiben sollten. („Item, ut de iure et titulo terrarum Russiae et Walachiae quos Regnum Poloniae iure optimo possidet, nulla in posterum suscitari possit ambiguitas.“) Wladislaw III. wollte auf diese Bedingungen eingehen, aber die zu ihm haltenden Herren erklärten sich dagegen. Der Legat Julian vermittelte eine Zusammenkunft zu Jawrin am Tage der heil. Katharina und hier wurde ein Frieden geschlossen wobei die oben erwähnten Bedingungen vielleicht ein wenig modificiert wurden. Die betreffende Urkunde wurde in der lateinischen, deutschen und polnischen Sprache in der Kirche daseibst vorgelesen, und wahrscheinlich machte Długosz daraus einen Auszug, wie dies seine Darstellungsweise vermuthen lässt. Drei Tage darauf starb Elisabeth. *Bartosz* (Dobner Monum. I. 206) setzt ihren Tod auf 24. December *Chronicon Austriacum* (Pez I. 535) auf 19. December. *Thurocz* II c. 39, berichtet über ihren Tod: „pace ipsa nondum composita regina diem obiit.“
- 167) *Dogiel* I. 155. — 168) *Ibidem* 69.
- 169) Ein Auszug dieses Vertrages befindet sich bei *Sommersberg* II. Mantissa 83; hier heisst es: ... „de iniuriis in conventu utriusque Regni ad festum Nativitatis B. M. V. anno sequenti indicendo transigatur. Palatinus Valachiae ad 2 annos indutias habeat, neuter Regum bello illum infestet: *De iuribus utriusque Regni super istam provinciam in conventu supradicto statuatur...* Antiqua Villa 24. Februar 1474“.
- 170) *Długosz* I. XIII. 535, sagt ausdrücklich, dass man hier „super differentia terrarum Russiae et Valachiae“ verhandeln sollte. Der Verfasser „Praeviae explicationis“ 27 verlegt diese Zusammenkunft auf 1473 und sagt, dass man hier über die Angehörigkeit Russlands und Podoliens entscheiden sollte. —
- 171) *Dogiel* I. 77. — 172) *Dogiel*, I. 86 und 96. — 173) *Ibidem* 104.
- 174) *Dogiel* I. 117. Diese Commission bildeten 3 Beamten der russischen Wojewodschaft, es handelte sich also wahrscheinlich um die strittigen russischen Grenzen. — 175) *Ibidem* 153.
- 176) *Dogiel* I. 163: „inter nos, liberos, heredes et subditos nostros, nec non regna, principatus ac dominia quae nunc uterque nostrum possidet, constans.... pax esse et servari debet. Nullus nostrum alterius hereditaria Regna, principatus, dominia et subditos aspirare aut anhelare debet.“
- 177) Friedrich III. titulierte sich schon 1470, also noch zu Lebzeiten des Mathias Corvinus als dessen präsumptiver Nachfolger, König von Ungarn.
- 178) *Dogiel* I. 181.
- 179) *Ibidem* 213. Die Bestätigung desselben Vertrages von Karl V. vom 12. December 1549, *ibidem* 219.
- 180) *Dogiel* I. 231 und folgd. Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts hielten die Polen diesen Vertrag für höchst wichtig in der Streitfrage wegen

- Galizien, da man behauptete, dass die Habsburger dadurch auf jedes Anrecht an Galizien und Lodomerien verzichtet haben, (vgl. *Łojko* „Zbiór deklaracyi i czynności główniejszych etc.“ S. 258 — 265.) Deswegen hat der Verfasser „*Praeviae explicationis*“ sich bemüht, diese Behauptung zu widerlegen. Da wir darüber einer anderen Ueberzeugung sind, und dem betreffenden Verträge keine Bedeutung beilegen, so übergehen wir schweigend die zahlreichen Beweise „*Explicationis*.“ Dieselben Beweise wiederholt auch *Engel* in seiner „*Geschichte von Halitsch*“ 617, die man als eine weitläufige Antwort auf „*Response à l' expose*“, und nämlich eine polenfeindliche Antwort betrachten kann, was demselben auch in der „*Neuen teutschen Bibliothek*“, V. I. S. 260 vorgeworfen wird.
- 181) *Dogiel* I. 231. — 182) *Dogiel* I. 294. — 183) *Ibidem* 300. — 184) *Ibidem* 331. — 185) *Ibidem* 351.
- 186) *Ibidem* 384: „*Hoc foedus complectitur et assecurabit etiam tam Regni Poloniae tuitionem, quam ipsius Poloniae Regis assertionem et mantutionem in Throno suo contra quoscunque qui ... illum turbare praesument in quieta possessione Regni sui magnique Duc. Lith. cum omnibus eorum annexiis et dependentiis, a quibus ne minimum quidem avelli permittatur.*“
- 187) Vgl. *Werbocz* *Corpus iuris hung.* I. 272; ebenso *J. Olszewski's* Brief in „*Praevia Expl.*“ und zahlreiche Urkunden in „*Volumina legum.*“
- 188) *Dogiel* I. 300.
- 189) Vgl. *A. Beer*, *Die erste Theilung Polens*, II. 130 — 133 und 204 Nr. 1.
- 190) Während der Krönung des Mathias im Jahre 1608 trugen die genannten Fahnen Georg Zechij und Stephan Palij (*Khevenhüller*, *Annales Ferdinandei VII.* 25 und 26.) Im *Theatrum Europeum* I. 34 wird über die Krönung Ferdinand II. folgendes berichtet:.... „ein jeder ein königl. Fahnen getragen auf welcher jeden geschrieben stande ein Name derjenigen Königreich, so vor Zeiten zu dem Königreich Hungarn gehöret hatten.“ Ueber die Krönung Ferdinand III., *ibidem* I. 871; Leopold I. — VII. 722; Karl VI. XIX. 174.
- 191) Die Krönungsmünze des Mathias hat auf der Averse in der Mitte das Wappen Ungarns, und ringsumher die Wappen der 9 ungarischen Provinzen, unter diesen auch Galiziens und Lodomeriens. (*Herrgott*; *Monum. austr.* II. 2ter Theil, Tafel XVI Nr. XV und die Anmerkung S. 118, ebenso *Schoenwisner*: *Notitiae hungaricae rei nummariae* 378 Tafel VII. Nr. 230); die Krönungsmünze Ferdinand II.; *Schoenwisner* 385 Taf. VIII. Nr. 246; Ferdinand III.; *ibidem* 390 Taf. VIII. Nr. 253, Maria-Theresias enthält nur die Wappen von Böhmen, Ungarn und Oesterreich; *ibidem* 440 Tafel XVI. Nr. 378.
- 192) Diesen Titel führen alle Könige Ungarns seit 1206; Vgl. *Fejér*; *Cod. dipl. Hung.* — *Werbocz*; *Corpus iuris hung.* und *Khevenhüller*; *Annal. Ferd.*
- 193) Vgl. *Dogiel* I.



Schulnachrichten.

I. Personalstand des Lehrkörpers

zu Ende des Schuljahres.

A) Für die obligaten Lehrgegenstände.

Director :

1. **Hamersky Eduard**, lehrte Geschichte in der VIII. a Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Professoren :

2. **Poselt Joachim**, Prof. der VIII. Rangklasse, Instandhalter der Lehrerbibliothek, lehrte Latein in der VII. und IV. a, Griechisch in der VII. Classe, wöchentlich 15 Stunden.
3. **Schnitzel Clemens**, Prof. der VIII. Rangklasse, Ordinarius der VIII. b, lehrte Latein in der VIII. b, Griechisch in der IV. a, VIII. b, Deutsch in der VIII. b Classe, wöchentlich 17 Stunden.
4. **Bayli Theophil**, Prof. der VIII. Rangklasse, Ordinarius der V. a, lehrte Latein in der V. a und V. b, Griechisch in der V. a Classe, wöchentlich 17 Stunden. Im II. Sem. beurlaubt.
5. **Gerstmann Theophil**, Dr. Ph., Prof. der VIII. Rangklasse, Mitglied des L. Sch. R., Director der Handels- und Gewerbeschule, lehrte Deutsch in der V. b und VIII. a, Geschichte in der V. b und VI. b Classe, wöchentlich 13 Stunden.
6. **Lewicki Josef**, Dr. Theol., Prof. der VIII. Rangklasse, gr. kath. Weltpriester, Consistorialrath und Prosynodal-Examinator der Lemberger gr. kath. Metropolitan-Erzdiece, lehrte Religion in allen acht Classen und in der Vorbereitungsclassen, wöchentlich 18 Stunden.
7. **Ludkiewicz Daniel**, Dr. Ph., Ordinarius der VII., lehrte Deutsch in der VII., Geschichte in der III. a, V. a, VI. b, VII., Propädeutik in der VII. Classe, wöchentlich 17 Stunden.
8. **Grzegorzcyk Franz**, Dr. Ph., Ordinarius der VIII. a Classe, lehrte Polnisch in der V. b, VII., VIII. a und VIII. b, Propädeutik in der VIII. a und VIII. b Classe, wöchentlich 16 Stunden.

9. **Kiszkiewicz Manuel**, Ordinarius der VI. b, lehrte Latein in der VI. b, Griechisch in der VI. a und VI. b Classe, wöchentlich 16 Stunden.
10. **Sywulak Nikolaus**, Custos des physikalischen Cabinets, lehrte Mathematik in der V. a, V. b und VII, Physik in der IV. a, IV. b und VII. Classe, wöchentlich 20 Stunden.
11. **Ogórek Josef**, Dr. Ph., für das Schuljahr 1886 beurlaubt.
12. **Fischer Cornelius**, Ordinarius der VI. a Classe, lehrte Latein in der VI. a und VIII. a, Griechisch in der VIII. a Classe, wöchentlich 16 Stunden.
13. **Kostecki Johann**, gr. kath. Weltpriester, lehrte Mathematik in der IV. b, VI. a, VI. b, VIII. a, VIII. b, Physik in der VIII. a und VIII. b Classe, wöchentlich 19 Stunden.
14. **Lubomeški Zeno**, Ritter v., röm. kath. Weltpriester, lehrte die Religion in allen 8 Classen und in der Vorbereitungsclassen, wöchentlich 18 Stunden.

Supplenten :

15. **Frank Stanislaus**, mit der Prüfung aus der Mathematik für das O. G., aus der Physik für das U. G., krankheitshalber beurlaubt.
16. **Wojciechowski Johann**, geprüft aus der Naturgeschichte für O. R., Physik für U. R., lehrte Mathematik in der Vorbereitungsclassen, Naturgeschichte in der II. a, II. b, II. c, III. a, III. b, V. a, V. b, VI. a, und VI. b Classe, wöchentlich 21 Stunden.
17. **Tretiak Josef**, Dr. Ph., mit der Prüfung aus dem Polnischen für O. R., aus der Geographie und Geschichte für U. R., lehrte Polnisch in der II. a, IV. a, V. a, VI. a und VI. b Classe, wöchentlich 15 Stunden.
18. **Więckowski Demetrius**, mit der Prüfung aus der Geographie und Geschichte für Bürgerschulen, aus dem Polnischen und Ruthenischen für O. R., aus dem Deutschen für U. R., lehrte Ruthenisch in der I. — VI. Classe, wöchentlich 18 Stunden.
19. **Seidler Leopold**, mit der Prüfung aus dem Deutschen für O. R., aus dem Polnischen für U. R., Ordinarius der Vorbereitungsclassen, lehrte Deutsch in der Vorbereitungsclassen, IV. a und V. a Classe, wöchentlich 16 Stunden.
20. **Kohn Aron**, mit der Prüfung aus der Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium, lehrte Deutsch in der VI. a, VI. b, Geschichte II. a, II. c und IV. b im 2. Semester auch in V. a Classe, wöchentlich 18 Stunden ; im 2. Semester 21 Stunden.
21. **Dolżycki Anton**, geprüft aus den Nebenfächern der naturhistorischen Gruppe, lehrte Mathematik II. a, II. b, II. c, III. a, III. b und IV. a, wöchentlich 18 Stunden.

22. **Matyów Johann**, Ord. der I. b, geprüft aus der Geographie und Geschichte für O. G., lehrte Polnisch in der I. a, I. b, I. c. Geographie I. a, I. b und I. c Classe, wöchentlich 18 Stunden.
23. **Jeziniecki Michael**, Dr. Ph., mit der Prüfung aus der classischen Philologie für O. G., Ordinarius der V. a, lehrte Latein in der V. a, V. b, Griechisch in der V. a, wöchentlich 17 Stunden.
24. **Wilusz Valerian**, Ordinarius der III. a, lehrte Latein in der III. a Griechisch III. a Deutsch III. a und Polnisch III. a Classe, wöchentlich 17 Stunden.
25. **Kandefer Franz**, Ordinarius der II. a, lehrte Latein in der II. a und II. b, wöchentlich 16 Stunden.
26. **Sorys Karl**, Ordinarius der V. b Classe, lehrte Latein in der IV. b, Griechisch V. b, Deutsch und Polnisch in der IV. b Classe, wöchentlich 17 Stunden.
27. **Gruenberg Casimir**, Cust. der Schülerbibliothek, Ordinarius der II. b, lehrte Deutsch in der II. b, Polnisch in der II. b, Geschichte in der II. b, III. a und III. b Classe, wöchentlich 17 Stunden.
28. **Kostecki Julian**, Ordinarius der IV. b Classe, lehrte Griechisch in der IV. b, Deutsch in der II. a, Ruthenisch in der Vorbereitungsclassen, VII. und VIII. Classe, wöchentlich 17 Stunden.
29. **Wintoniak Emil**, lehrte Latein in der II. a und II. b, wöchentlich 16 Stunden.
30. **Kopystyński Thaddäus**, Ordinarius der I. c, lehrte Latein in der I. c und Deutsch in der II. b und II. c Classe, wöchentlich 16 Stunden.
31. **Stein Leopold**, Ordinarius der III. b, lehrte Latein, Griechisch, Deutsch und Polnisch in der III. b, wöchentlich 17 Stunden.
32. **Hodoly Ludwig**, Ordinarius der I. a, lehrte Deutsch in der I. a, Mathematik und Naturgeschichte in der I. a, I. b, I. c Classe, wöchentlich 19 Stunden.
33. **Jahner Alfred**, Dr. Ph., Ordinarius der II. c, lehrte Latein, Deutsch, Polnisch in der II. c und Polnisch in der Vorbereitungsclassen, wöchentlich 18 Stunden.
34. **Tavcar Alois**, geprüfter Lehramtsandidat, lehrte aushilfsweise als Applicant.

B) H i l f s l e h r e r :

1. **Kobak Josef**, Dr. Ph., Rabbiner, leitete den mosaischen Religionsunterricht von der V. -- VIII. Classe, wöchentlich 8 Stunden.
2. **Sperling Jakob**, Hauptschullehrer, ertheilte den israelitischen Schülern den Religionsunterricht in der Vorbereitungsclassen und den vier unteren Classen, wöchentlich 9 Stunden.

C) Für die nicht obligaten Lehrfächer:

1. **Ludkiewicz Daniel**, lehrte die Landesgeschichte in der IV., VI. und VII. Classe, wöchentlich je 1 Stunden.
2. **Gruenberg Casimir**, lehrte die Landesgeschichte in der III. Cl. wöchentlich 1 Stunde.
3. **Bayli Teophil**, lehrte im I. Semester Kalligraphie in der I. und II. Classe des Untergymnasiums als relativ obligaten, in der Vorbereitungsclassse als obligaten Gegenstand, wöchentlich 4 Stunden. — Im II. Semester übernahm diesen Unterricht Professor **Poselt Joachim**.
4. **Kropiwnicki Josef**, lehrte die französische Sprache in 3 Abtheilungen, wöchentlich 6 Stunden, die englische Sprache wöchentlich 2 Stunden.
5. **Młodnicki Karl**, lehrte das Zeichnen, wöchentlich 5 Stunden.
6. **Poliński Josef**, lehrte die Steuographie, wöchentlich 2 Stunden.
7. **Signio Marian**, ertheilte den Gesangunterricht in 2 Abtheilungen, wöchentlich 2 Stunden.
8. **Durski Anton**, ertheilte den Turnunterricht, wöchentl. 4 Stunden.

Veränderungen im Lehrkörper.

Mit Erlass des h. k. k. Unterrichtsministeriums vom 25. August 1885 Z. 15612 (intim. mit L. Sch. R. Erl. vom 7. September 1885 Z. 331) wurde der Lehrsupplent Anton Lasson zum wirklichen Lehrer am k. k. Gymnasium in Stryj ernannt. Den Unterricht nach ihm übernahm der Lehramts-candidat Dr. Alfred Jahner, welcher infolge Erl. des h. k. k. L. Sch. R. vom 15. September 1885 Z. 10919 in das Schulamt eingeführt wurde.

Der geprüfte Lehrsupplent Stanislaus Frank konnte krankheits-halber in diesem Schuljahre den Unterricht nicht ertheilen, daher wurden die nach ihm ausfallenden Lehrstunden infolge Erl. des h. k. k. L. Sch. R. vom 15. September 1885 Z. 10919 dem für die Nebenfächer der naturhistorischen Gruppe geprüften Supplenten Anton Doł-życki zugetheilt. Stanislaus Frank, wurde mit Erl. der h. k. k. Min. für C. und U. vom 24. September 1885 Z. 17857 (intim. mit L. Sch. R. Erl. vom 20. October 1885 Z. 12541) bis zum Schlusse des Sch. J. beurlaubt.

Mit Erl. des h. L. Sch. R. vom 10. October 1885 Z. 12727 wurde dem Prof. Dr. Josef Ogórek zum Behufe der Fortsetzung theologischer Studien ein Urlaub für die Zeit vom 15. October 1885 bis 15. Juli 1886 bewilligt.

Infolge desselben h. Erl. wurde der Lehrsupplent des k. k. IV. Gymn. in Lemberg, Emil Wintoniak, der Anstalt zugewiesen, der die nach Prof. Ogórek ausfallenden Lehrstunden übernahm.

Mit Erl. des h. L. Sch. R. vom 1. October 1885 Z. 12167 wurde an die Stelle des am 25. September 1885 verstorbenen Lehrsupplenten Florian Karl Bylina der geprüfte Lehramtscandidat Dr. Michael Jezienski ernannt.

Mit Erl. des h. k. k. Unterrichtsministeriums vom 2. Mai 1886 Z. 6870 (intim. mit L. Sch. R. Erl. vom 15. Mai 1886 Z. 6320) wurde dem Prof. Theofil Bayli für den Rest des Schuljahres ein Urlaub zur Herstellung der geschwächten Gesundheit bewilligt.

Mit Erl. des h. k. L. Sch. R. vom 20. März 1886 Z. 3601 wurde der Lehrsupplent des IV. Gymnasiums in Lemberg, Johann Franz Kandefer, der Anstalt zugewiesen und mit den infolge der Beurlaubung des Prof. Bayli ausfallenden Lehrstunden betraut.

Mit Erl. des h. k. k. Ministeriums für C. und U. vom 30. December 1885 Z. 23893 (intim. mit Praes. Er. vom 28. Jänner 1886 Z. 5) wurde der beurlaubte Prof. Josef Ambros von Rechtenberg auf eigenes Ansuchen pensionirt. An dessen Stelle wurde mit Erlass des h. k. k. Min. für C. und U. vom 19. Jänner 1886 Z. 21605 (intim. mit Praes. Erlass vom 19. April 1886 Z. 50) der Prof. Leopold Weigel vom k. k. Gymnasium in Kolomea nach Lemberg versetzt, demselben jedoch aus Dienstesrücksichten gestattet, bis zum Schlusse des Schuljahres am Gymnasium in Kolomea zu verbleiben.

Der geprüfte Lehramtscandidat Alois Tavčar wurde mit Erlass des hohen k. k. L. Sch. R. vom 10. November 1885 Z. 13886 zur Ablegung des Probejahres der Anstalt zugewiesen.

II. Lehrplan.

Erste Classe.

in drei Abtheilungen.

Religion 2 Stunden wöchentlich. Katholische Glaubens- und Sittenlehre nach dem kath. Katechismus von Deharbe; für gr. kath. Schüler nach Dr. Schuster in ruthenischer Uebersetzung von Guszalewicz.

Latein, 8 Stunden wöchentlich. Formenlehre der wichtigsten regelmässigen Flexionen nach der lateinischen Schulgrammatik von Schmidt, eingeübt in beiderseitigen Uebersetzungen nach dem Uebungsbuche von Hauler.

Deutsch, 4 Stunden wöchentlich. Lehre von den einzelnen Redetheilen im allgemeinen und vom einfachen Satze, nach der Grammatik von metrie. Lage der Linien und Ebenen, Körperwinkel, Hauptarten der

- A. Heinrich. Lesen und Vortragen aus dem Lesebuche von Neumann und Gehlen, I. Bd.
- Polnisch, 3 Stunden wöchentlich. Das Nomen und die Satzlehre nach der Grammatik von Małecki, Lesen, Sprechen, Vortragen aus dem Lesebuche: „Wypisy polskie“ I. Bd.
- Ruthenisch, 3 Stunden wöchentlich. Das Nomen, die Satzlehre, das Wichtigste vom Verbum nach der Grammatik von Osadca, Lesen, Sprechen, Vortragen aus dem Lesebuche für Untergymnasien von Romańczuk I. Theil.
- Geographie, 3 Stunden wöchentlich. Beschreibung der Erdoberfläche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit; Meer und Land, Gebirgszüge und Flussgebiete, Hoch- und Tiefländer, mit Benützung der Sydow'schen Wandkarten. Das Kartenlesen und Kartenzeichnen. Nach Bellinger.
- Mathematik, 3 Stunden wöchentlich. Arithmetik: Ergänzung zu den 4 Species, Theilbarkeit der Zahlen, gemeine und Decimalbrüche. Geometrische Anschauungslehre: Linien, Winkel und Dreiecke. Nach Mocnik.
- Naturgeschichte, 2 Stunden wöchentlich. Zoologie u. z. Säugethiere und wirbellose Thiere, nach Pokorny.

Zweite Classe

in drei Abtheilungen.

- Religion, 2 Stunden wöchentlich. Geschichte der Offenbarung des alten Bundes für röm. kath. Schüler nach Dąbrowski, für griech. kath. nach Cybyk.
- Latein, 8 Stunden wöchentlich. Formenlehre der selteneren und unregelmässigen Flexionen nach der lat. Schulgrammatik von Schmidt, eingeübt in beiderseitigen Uebersetzungen nach dem Uebungsbuche von Hauler.
- Deutsch, 4 Stunden wöchentlich. Ergänzung der Formenlehre. Lehre vom zusammengesetzten Satze nach der Grammatik von A. Heinrich. Lectüre aus dem Lesebuche von Neumann und Gehlen, II. Band.
- Polnisch, 3 Stunden wöchentlich. Lehre von Verbum, Arten der Nebensätze nach der Grammatik von Małecki. Lesen, Vortragen aus dem Lesebuche: „Wypisy polskie“ II. Bd.
- Ruthenisch, 3 Stunden wöchentlich. Lehre vom Verbum. Arten der Nebensätze nach der Grammatik von Osadca. Lesen, Vortragen aus dem Lesebuche für Untergymnasien von Romańczuk, I. Theil, II. Band.
- Geographie und Geschichte, 4 Stunden wöchentlich. A. Geographie 2 St. wöch. Specielle Geographie von Asien und Africa. Eingehende Beschreibung der verticalen und horizontalen Gliederung Europas und seiner Stromgebiete; specielle Geographie von Süd- und West-Europa; — nach dem Leitfaden für den geograph. Unterricht von Dr.

Klun. B. Geschichte, 2 Stunden wöchentlich. Uebersicht der Geschichte des Alterthums. Lehrbuch: Leitfaden der Geschichte von Gindely, I. Band.

Mathematik, 3 Stunden wöchentlich. Arithmetik: Verhältnisse und Proportionen, Regeldetrie, wälsche Praktik, Mass- und Gewichtskunde. Geometrische Anschauungslehre: Polygone, Flächenberechnung, Dreiecke. Nach Mocnik.

Naturgeschichte, 2 St. wöchentlich. I. Semester Zoologie: Vögel, Amphibien und Fische. II. Semester Botanik. Nach Pokorny.

Dritte Classe

in zwei Abtheilungen.

Religion, 2 Stunden wöchentlich. Religionsgeschichte des neuen Bundes für röm. kath. Schüler nach Dąbrowski, für gr. kath. Schüler nach Cybk.

Latein, 6 Stunden wöchentlich. Syntax: Die Casuslehre nach der kl. lat. Sprachlehre von Dr. Schultz. Uebungsbuch von Dr. J. Hauler. Lectüre aus Cornelius Nepos: Miltiades, Themistocles, Aristides, Epaminondas, Cimon Lysander, Pelopidas, Conon.

Griechisch, 5 Stunden wöchentlich. Die regelmässige Formenlehre des Nomens und Verbs bis zum Perfectstamme, nach der Grammatik von Dr. Curtius, eingeübt in beiderseitigen Uebersetzungen nach dem Uebungsbuche von Dr. Schenkl.

Deutsch, 4 Stunden wöchentlich. Fortsetzung der Lehre vom zusammengesetzten Satze, von der Periode und der Interpunction nach der Grammatik von A. Heinrich. Lectüre aus dem Lesebuche von Neumann und Gehlen, III. Band.

Polnisch, 3 Stunden wöchentlich. Die Syntax nach der Grammatik von Malecki. Lectüre aus: „Wypisy polskie“ III. Bd., mit sprachlichen und sachlichen Erklärungen. Nacherzählen und Vortrag von memorierten Gedichten und prosaischen Lesestücken.

Ruthenisch, 3 Stunden wöchentlich. Ergänzung der Lehre vom Verbum und die Casuslehre nach der Grammatik von Osadca; Lectüre aus dem Lesebuche für Untergymnasien von Partycki, II. Theil, mit sprachlichen und sachlichen Erklärungen. Nacherzählen und Vortrag von memorierten Lesestücken.

Geographie und Geschichte, 4 Stunden wöchentlich. A) Geographie 2 Stunden. Specielle Geographie Mittel- Nord- und Ost-Europas (mit Ausschluss der österr. ungar. Monarchie) dann Amerikas und Australiens nach Klun, wie in Cl. II.

B) Geschichte, 2 St. wöchentl. Uebersicht der Geschichte des Mittelalters; am Schlusse Recapitulation derselben mit Hervorhebung der charakteristischen Momente aus der Geschichte des betreffenden österreichischen Landes und ihrer Beziehungen zu der Geschichte der übrigen Theile der Monarchie. Lehrbuch von Gindely, II. Bd.

Mathematik, 3 Stunden wöchentlich. Arithmetik: Die vier Species in Buchstaben, Klammern, Potenzen; Quadrat und Kubikwurzeln, Permutationen, Combinationen. — Geometr. Anschauungslehre; der Kreis, dessen Umfang- und Inhaltsberechnung, nach dem Lehrbuche von Mocnik.

Naturwissenschaften, 2 Stunden wöchentlich. I. Semester Mineralogie. Nach Pokorny. II Semester Physik. Allgemeine Eigedschaften der Körper: Elemente der Chemie; Wärmelehre. Nach dem Lehrbuche der Physik für Untergymnasien von Pisko.

Vierte Classe

in zwei Abtheilungen.

Religion, 2 Stunden wöchentlich. Erklärung der Gebräuche und Ceremonien der kath. Kirche, nach Jachimowski für röm. kath. Schüler; nach Popiel für gr. kath. Schüler.

Latein, 6 Stunden wöchentlich. Syntax: die Tempus- und Moduslehre; nach der kl. lat. Grammatik von Dr. Schultz, eingeübt nach dem Uebungsbuche von J. Hauler. Lectüre: Caesar de bel. gal. I. I., II., III., Ovids Metamorphosen L. I. v. 98—159.

Griechisch, 4 Stunden wöchentlich. Die Formenlehre absolviert, so auch die wichtigsten Regeln der Syntax, nach der Grammatik von Dr. Curtius und dem Uebungsbuche von Dr. Schenkl.

Deutsch, 3 Stunden wöchentlich. Wiederholung der Syntax; Elemente des Versbaues; Geschäftsaufsätze. Vortrag memorierter Stücke. Grammatik von A. Heinrich. Lectüre aus dem Lesebuche von Neumann und Gehlen, IV. Band.

Polnisch, 3 Stunden wöchentl. Fortsetzung der Syntax und die Verslehre nach der Grammatik von Małecki. Lectüre aus dem Lesebuche IV. Band. Vortragen prosaischer und poetischer Lesestücke.

Ruthenisch, 3 Stunden wöchentlich. Satzlehre und die Verslehre nach der Grammatik von Osadca. Lectüre aus dem Lesebuche für Untergymnasien von Partycki II. Theil. Vortragen prosaischer und poetischer Lesestücke.

Geographie und Geschichte, 4 Stunden wöchentlich. I Semester Ueber-sicht der Geschichte der Neuzeit mit steter Hervorhebung jener Begebenheiten und Persönlichkeiten, welche für die Geschichte des habsburgischen Gesamtstaates eine besondere Wichtigkeit besitzen. Nach Gindely. III. Band. — II. Semester: Specielle Geographie der österreichisch-ungarischen Monarchie, nach Klun.

Mathematik, 3 Stunden wöchentlich. Zusammengesetzte Verhältnisse und Proportionen: Interessen-, Termin-, Gesellschafts-, Alligations-, Ketten und Zinseszinsrechnungen, Gleichungen des I. Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Geometrische Anschauungslehre: Stereo-

metrische Körper, ihre Gestalt, Bestimmung der Oberfläche und des Kubikinhaltes. Nach Mocnik.

Physik, 3 Stunden wöchentlich. Statik, Dynamik, Akustik, Magnetismus, Elektrizität, Optik. Nach Pisko.

Fünfte Classe

in zwei Abtheilungen.

Religion, 2 Stunden wöchentlich. Geschichte der göttlichen Offenbarungen des alten und neuen Bundes, nach Wappler's Lehrbuch der kath. Religion; für gr. kath. Schüler nach der Dogmatik von Wappler-Pefesz I. Theil.

Latein, 6 Stunden wöchentlich. Aus der Grammatik von Schmidt wurde die Casuslehre wiederholt und die einschlägigen Aufgaben aus Hau-lers Stilübungen übersetzt. Lectüre I. Semester Liv. I. XXI. — II. Semester. Aus Ovid eine Auswahl aus der Schulausgabe von Gysar.

Griechisch 5 Stunden wöchentlich. Aus der Grammatik von Curtius wurde die Formenlehre wiederholt, daneben wurden die wichtigsten Regeln der griechischen Syntax, besonders die Lehre vom Gebrauche des Artikels und die Casuslehre erklärt und an entsprechenden Uebersetzungsstücken aus Schenkl's Uebungsbuche eingeübt. Lectüre I. Semester: Einzelne Absätze aus der Chrestom, Xenoph. von Schenkl. II. Semester Homers. Ilias I. I.

Deutsch, 2 St. wöchentlich. Lectüre und Erklärung gewählter Musterstücke nebst der Theorie der Poesie aus Egger's Lesebuchn I. Th.

Polnisch, 3 Stunden wöchentlich. I. Semester: Aus der Grammatik von Malecki: Die Lautlehre und ergänzende Wiederholung vom Verbum. Lectüre aus dem Lesebuche „Wypisy polskie“ IV. Band für Untergymnasien. — II. Semester; Uebersicht der Wichtigsten grammatischen Formen der altpolnischen Sprache. Lectüre der ältesten schriftlichen Denkmäler auf Grund des Lehrbuches: Przykłady i wzory poetów i prozaików polskich“.

Ruthenisch, 3 Stunden wöchentlich. Nach der Chrestomathie von Ogonowski wurden unter Vorausschickung der Elemente der alt-ruthenischen Formenlehre die Denkmäler des X.—XIII. Jahrhunderts in Verbindung mit der entsprechenden Periode der Literaturgeschichte vorgenommen.

Geschichte und Geographie, 3 Stunden wöchentlich. Geschichte des Alterthums bis auf Augustus. Nach Gindely: Geschichte für Obergymnasien, I. Band.

Mathematik, 4 Stunden wöchentlich. Algebra 2 Stunden wöchentlich. Das Zahlensystem, Begriff der Hauptoperationen nebst Ableitung der negativen etc. Grössen. Die vier Grundrechnungen in algebraischen

Ausdrücken. Theilbarkeit der Zahlen, Theorie der Brüche, Verhältnisse und Proportionen. — Geometrie. 2 Stunden wöchentlich. Planimetrie. Nach Mocnik.

Naturgeschichte, 2 Stunden wöchentlich. I. Semester Mineralogie: Einleitung, morphologische, physikalische, chemische Kennzeichen und systematische Uebersicht der Mineralien nach Fölleker. — Semester Botanik: Phytotomie, Phytochemie, Organographie, systematische Uebersicht des Pflanzenreiches nach Bill.

Sechste Classe

in zwei Abtheilungen.

Religion, 2 Stunden wöchentlich. Besondere Glaubenslehre nach Dr. Wappler's Lehrbuch der kath. Religion, II. Th. — für gr. kath. Schüler Dogmatik von Wappler-Pefesz II. Theil nach Jachimowski, Dogm. szczeg.

Latein. 6 Stunden wöchentlich. Aus Schmidts Grammatik. Wiederholung der Syntax des Verbuns und stilistische Uebungen, wie in der V. Classe. Lectüre: I. Semester Sall. Jugurtha. Cic. Catilina I. — II. Sem. Verg. Ecl. I. Geörg. IV. Aen. I. L. Caes. Bell. civ. III.

Griechisch, 5 Stunden wöchentlich. Grammatik nach Curtius: Von den Arten des Verbuns, vom Gebrauche der Tempora und Modi bis zum Infinitiv. Dazu syntactische Uebungen aus Schenk's Elementarbuche. Lectüre: I. Semester, Homeri Ilias. II., V., VI. — II. Semester. Herodot. VI. Bch.

Deutsch, 3 Stunden wöchentlich. Gedrängte Uebersicht des Literarhistorischen; die gotische Vorzeit, alt- und mittelhochdeutsche Zeit, das 16., 17 und 18. Jahrhundert bis Klopstock. Lectüre und Erklärung gewählter Musterstücke aus Eggers Lesebuch II. Theil.

Polnisch, 3 Stunden wöchentlich. Lectüre gewählter Musterstücke mit literarhistorischen und grammatischen Erklärungen aus Mecherzyński „Przykłady i wzory poetów i prozaików polskich“ I. Band.

Ruthenisch, 3 Stunden wöchentlich. Chrestomatie wie in der V. Classe. „Prawda ruska“ und „Słowo o polku Ihorewi,“ sodann die wichtigsten Schriftdenkmäler des XI.—XVIII. Jahrhunderts unter Voraus-schickung entsprechender literar-historischen Notizen.

Geographie und Geschichte, 4 Stunden wöchentlich. Es wurde die römische Geschichte fortgesetzt und die Geschichte des Mittelalters absolviert; nach Gindely, II. Band für Obergymnasien.

Mathematik, 3 Stunden wöchentlich. Algebra: Potenzen, Wurzeln, Logarithmen und die Gleichungen des I. Grades. — Geometrie: Stereometrie, Trigonometrie, bis zur Auflösung schiefwinkliger Dreiecke. Nach Mocnik.

Naturgeschichte, 2 Stunden wöchentlich. Zoologie: I. Semester. Allgemeine Einleitung. Die Systeme der Bedeckungs-, Bewegungs-, Verdauungs-

Blutumschlags-, Athmungs-, Nerven- und Sinnes-Organe. — II. Semester, Systematische Uebersicht des gesammten Thierreiches. Eingehendere Betrachtung der Wirbelthiere. Nach Giebel.

Siebente Classe.

Religion, 2 St. wöchentlich. Katholische Sittenlehre, nach Dr. Martin; für gr. kath. Schüler die Sittenlehre von Wappler - Piórko.

Latein, 5 Stunden wöchentlich. Aus der lat. Grammatik von Meiring wurde vorzugsweise die Lehre vom Gebrauche der Tempora, Modi. Participien und Supinen wiederholt, und aus Hauler's Stilübungen II. T. wurden an 30 Uebungsaufsätze übersetzt. Lectüre: Cic. in Catil. II. und pro T. Annio Milone, Verg. Aen. lib. II. III. IV.

Griechisch. 4 Stunden wöchentlich. Aus der Grammatik von Curtius wurden einzelne Partien der Syntax gelegentlich wiederholt. Zur Uebersetzung aus dem Deutschen ins Griechische wurde Schenkl's Uebungsbuch II. Th. verwendet. Lectüre: Demosth. die olyntischen Reden, Odysee II. III. IV.

Deutsch, 3 Stunden wöchentlich. Lectüre: Klopstock, Wieland, Lessing. und die Bremer Beiträge, Zürich und die Maler, Halle und Halberstadt.; die Anakreontiker, Berlin, Wien, Göttingen und der Rheinbund, die Stürmer und Dränger, Herder, Göthe, Schiller, die Zeitgenossen der Classiker. Nach dem Lesebuche von Egger II. Th. I. Bd.

Polnisch, 3 Stunden wöchentlich. Lectüre aus „Wypisy polskie“ II. Bd. I. Th. mit sachlichen und sprachlichen Erklärungen und den daran sich knüpfenden literarhistorischen Notizen; im I. Semester von G. Knapki bis S. H. Konarski; im II. Semester von Konarski bis Niemcewicz.

Ruthenisch, 3 Stunden wöchentlich. Lectüre nach dem Lesebuche von Barwiński II. Th. mit Erklärungen und den daran sich knüpfenden literarhistorischen Notizen, im I. Sem. von Kotlarewski bis Metliński, im II. Sem. bis zum Schlusse.

Geographie und Geschichte, 3 Stunden wöchentlich. Geschichte der Neuzeit vom Beginn derselben bis zur franz. Revolution (inclus.) nach Gindely, III. Bd. mit steter Benützung der Wandkarten von Spruner und Brettschneider.

Mathematik, 3 St. wöchentl. Algebra: Gleichungen des 2. und höheren Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Exponentialgleichungen; Progressionen. Zinseszinsberechnung, Combinationslehre und binomischer Lehrsatz nach Mocnik. Geometrie: Beendigung der Trigonometrie und analytische Geometrie nach Mocnik.

Physik, 3 Stunden wöchentlich. Allgemeine Eigenschaften der Körper. Aus der Wärmelehre die Einleitung. Die äussere Verschiedenheit der Körper. Chemie. Mechanik der festen, tropfbarflüssigen und gasförmigen Körper, nach Pisko,

Philosophische Prodäeutik, 2 Stunden wöchentlich. Logik nach Drbal.

Achte Classe

in zwei Abtheilungen.

- Religion, 2 Stunden wöchentlich. Geschichte der katholischen Kirche; für röm. kath. Schüler nach Dr. Robitsch, für gr. kath. Schüler nach Wappler — Stefanowicz.
- Latein, 5 Stunden wöchentlich. Lectüre: Taciti Annales lib. I. c. 1—15 c. 72 bis Ende lib. II. 27—55. u. V. Aus Horat, nach Ausgabe v. Grysar Auswahl von Oden, Epoden, Satiren und Episteln, Stilistische Uebungen nach Stüpfle II. Th.
- Griechisch, 5 Stunden wöchentlich. Grammatik nach Curtius. Ergänzende Wiederholung der Syntax, dazu Uebungsstücke aus Schenkli's Uebungsbuche. Lectüre: Sophoclis Oedyp. rex. Homer Od. VI. Plato Apologie des Socrates und Kriton.
- Deutsch, 3 Stunden wöchentlich. Die Dichter des 19. Jahr. nach Eggers Lesebuche II. Bd. — Hermann und Dorothea von Göthe.
- Polnisch, 3 Stunden wöchentlich. Lectüre der in „Wypisy polskie“ II. Bd. II. Th. enthaltenen, aus den Werken der Schriftsteller: Brodziński, Mickiewicz, Odyniec, Malczewski, Ossoliński, Gołebowski, Witwiński, Kamiński, Fredro, Korzeniowski, Bielowski, Szajnocha, Pol. B. Zaleski, Słowacki und Syrokomla entlehnten Musterstücke, mit sprachlichen und daran geknüpften literar-historischen Notizen. Hauptarten der Dichtkunst nach H. Cegielski.
- Ruthenisch, 3 Stunden wöchentlich. Lectüre der in Barwiński's Lesebuche für Ober-Gymn. Th. III. enthaltenen Musterstücke mit sprachlichen und sachlichen Erklärungen in Verbindung mit literar-historischen Notizen.
- Geographie und Geschichte, 3 Stunden wöchentlich. Abschluss der Geschichte der Neuzeit, nach Gindely III. Bd. — Oesterreichische Vaterlandskunde nach dem Lehrbuche von Hannak, mit steter Benützung entsprechender Wandkarten.
- Mathematik, 2 Stunden wöchentlich. Wiederholungen und Uebungen aus der Algebra und Geometrie. Nach Mocnik.
- Physik, 3 Stunden wöchentlich. Wellenlehre, Akustik, Magnetismus, Elektrizität, Optik, nach Pisko.
- Philosophische Propädeutik, 2 Stunden wöchentlich. Empirische Psychologie nach Dr. Lindner.

Vorbereitungs-Classe.

- Religion, 2 Stunden wöchentlich. Das Wichtigste aus der kath. Glaubens- und Sittenlehre mit Berücksichtigung der biblischen Geschichte; für die röm. kath. Schüler nach dem kathol. Katechismus von Deharbe; für die gr. kath. Schüler theilweise nach dem Katechismus von Schuster, in ruth. Uebersetzung von Guszalewicz.
- Deutsch, 10 Stunden wöchentlich. Das Wichtigste aus der Formen- und Satzlehre nach der Grammatik von A. Heinrich. Lesen, grammatische Analyse, Sprachübungen durch freies Wiedererzählen kleiner

Fabeln, Erzählungeng und Gedichte aus dem II. und III. Theile des Lesebuches für deutsche Volksschulen von Ulrich, Ernst und Branky. Orthographische Uebungen wöchentlich einmal.

Polnisch, 3 Stunden wöchentlich. Einübung der Formen nach der Grammatik von Lercel. Der nackte und unkleidete Satz. Lesen und Nacherzählen. Vortragen kleiner poetischer und prosaischer Stücke aus dem Lesebuche für die IV. Classe der Hauptschulen. Jede Woche eine Dictandoübung und eine grammatische Hausübung; zwei Monate vor dem Ende des Schuljahres statt Dictandoübungen Compositionen.

Ruthenisch, 3 Stunden wöchentlich. Grammatik nach Osadca. Begriff der Redetheile, Declination und Conjugation. Das Wichtigste vom einfachen Satze. Lesen in steter Verbindung mit grammatischer Analyse, Nacherzählen und Memorieren kurzer poetischer und prosaischer Stücke aus dem ruth. Lesebuche für die IV. Classe der Hauptschulen von Romańczuk. Jede Woche ein Dictando.

Rechnen, 4 Stunden wöchentlich, nach Mocniks Lehrbuch der Arithmetik für Unter-Gymn., I. Abth. Begriff und Bedeutung der Zahlen und Ziffern. Richtiges Aufschreiben von zwei- drei- bis neunziffrigen Zahlen. Zählen. Kopfrechnen, die 4 Hauptrechnungsarten mit ganzen besonderen Zahlen. Aufschreiben und Lesen der Decimalzahlen.

Kaligraphie, 2 Stunden wöchentlich, als obligater Gegenstand.

T h e m e n,

die im Schuljahre 1886 zu schriftlichen Arbeiten gegeben wurden.

A) In deutscher Sprache.

V. a Classe. 1. Vergleichung des Gedichtes „der Birnbaum auf dem Walsersfelde“ von Chamisso mit dem Geibelschen „Gesicht im Walde“ (H. A.). 2. Klein Roland als Friedensstifter (Sch. A.). 3. Müssiggang ist aller Laster Anfang. (Nach Herders Legende „der gerette Jüngling“) (H. A.). 4. Die Burgunden übersetzen bei ihrem Zuge in's Hunnenland die Donau. (H. A.). 5. Der Ackerbau ist die Grundlage der Cultur; nach Schillers Gedichte „das eleusische Fest.“ (Sch. A.). 6. Was tadelt der Apotheker an dem Zuge der Flüchtlinge? (H.). 7. Inwiefern weicht Göthe in dem Gedichte „der getreue Eckart“ von der überlieferten Sage ab? (Sch. A.). 8. Vergleichung des „getreuen Eckart“ mit dem „wilden Jäger“ (H.). 9. Welche einzelnen Züge des alten Volksglaubens über die Nixen hat Göthe im „Fischer“ dargestellt? (Sch. A.). 10. Zuvor gethan, hernach bedacht, hat manchen in gross Leid gebracht. (Nach Göthes Gedichte „der Zauberlehrling.“) (H. A.). 11. Der Jahrmarkt. (Nach Göthes „Novelle.“) (Sch. A.). 12. Leben und Charakteristik Ovid's (H. A.). 13. Göthes letzter Besuch auf dem Gickelhahn. (Sch. A.). 14. Inhaltsangabe des 3. Auftrittes aus dem Prologe „Jungfrau von Orleans“. (Sem. A.).

V. b Classe. I. Semester. 1. Ueber die Zeitrechnung bei den verschiedenen Völkern des Alterthums. (Sch. A.). 2. Die Bauwerke der alten Egypter (H. A.). 3. Erklärung des Gedichtes „Klein Roland“ von Uhland. (Sch. A.). 4. Die Verfassung bei den Indern (nach dem Lehrbuche), (H. A.). 5. Inhalt des Gedichtes „Tell's Tod“ von Uhland. (Sch. A.) 6. Die gebräuchlichsten Strophenarten in der deutschen Literatur. (H. A.). 7. Das homerische Königthum (Sem. Auf.).

II. Semester. 1. Die Idee, welche der Ballade „die Kraniche des Ibcus“ zugrunde liegt, ist klarzulegen. (Sch. A.). 2. Die Nationalspiele der Griechen. (H. A.). 3. Der Gedankengang der Romanze „die Martinswand“ von Anastasius Grün. (Sch. A.). 4. Inhalt des Gedichtes „Wanderlied“ von Rückert. (H. A.). 5. Inhaltsangabe der 7. „Römischen Elegie“ von Göthe (Sch. A.). 6. Schilderung des alten Herculanium (nach einem Gedichte Schiller's) (H. A.) 7. Ueber die Entwicklung der griechischen Baukunst (nach dem Lehrbuche. (Semestr. Auf.).

VI. a Classe. I. Semester. Es ist eine Charakteristik der Fredegunde aus historischen und sagenhaften Berichten zusammenzustellen. (H. A.). 2. Der Einfluss der politischen Verhältnisse Deutschlands auf die Entwicklung der Literatur. (S. A.). 3. Die Verdienste Luthers um die Entfaltung einer einheitlichen deutschen Schriftsprache. (H. A.). 4. Welche Umstände im jugurthinischen Kriege beweisen uns die damals in Rom eingetretene Verderbtheit der Sitten? (S. A.). 5. Ueber die Habgier der Kriemhilde. (Nach dem Nibelungenliede.) (H. A.) 6. Es ist der Heliand mit Otfrieds „Krist“ zu vergleichen. (S. A.). 7. Warum ergreift uns in der Fremde eine so grosse Sehnsucht nach der Heimat? (Sem. A.).

II. Semester. 1. Ueber die Einrichtung der Meistersängerschulen (H. A.). 2. Welchen Sinn enthält das Sprichwort: Steter Tropfen höhlt den Stein. (S. A.) 3. Ueber den Ursprung der Städte in Deutschland. (Nach dem geschichtlichen Vortrage. (H. A.). 4. Ueber die Narrenliteratur des XVI. Jahrhunderts. (S. A.) 5. Charakterschilderung des Just in Minna von Barnhelm. (H. A.). 6. Ueber das Lehenswesen im Mittelalter. (S. A.). 7. Es ist der Gedanke zu entwickeln: Kenntnisse sind der beste Reichthum. (Sem. A.)

VI. b Classe. I. Semester. 1. Es ist der Gedanke der Schiller'schen Worte zu erklären:

Körper und Sinne leiht die Schrift dem stummen Gedanken,

Durch der Jahrhunderte Strom trägt das redende Blatt. (H. A.) 2. Die Charakteristik der Rosamunde im Vergleiche zu anderen Frauen der deutschen Heldensage. (S. A.) 3. Die Beziehungen des Hannibal zu Antiochus von Syrien. (Nach dem geschichtlichen Vortrage. (H. A.). 4. Warum wurde Hermann mit Recht als der Befreier Deutschlands gepriesen? (S. A.) 5. Es ist in Gudrun die Macht des Gesanges zu schildern. (H. A.) 6. Inwiefern verdient das Nibelungenepos die deutsche Ilias genannt zu werden? (S. A.). 7. Es ist der Gedanke zu entwickeln: Ein unnütz Leben ist ein früher Tod. (Sem. A.).

II. Semester. 1. Welche Momente kennzeichnen den Verfall der deutschen Literatur im Mittelalter? (H. A.). 2. Es ist die Wahrheit nach-

stehenden Satzes nachzuweisen: In der Noth erkennt man seine Freunde. (S. A.) 3. Ueber die grossartigen Pläne der Ottonen. (Nach dem Geschichtsvortrage. (H. A.) 4. Das Verhalten Luthers gegenüber der Narrenliteratur. (S. A.) 5. Es ist eine vergleichende Charakteristik der Franziska und Minna von Barnhelm zu geben. (Auf Grund der Lectüre.) (H. A.) 6. Ueber die Vorschläge Konrads II. in Betreff der Erblichkeit der Lehen. (S. A.) 7. Der Mensch ist des Menschen grösstes Bedürfnis. (Sem. A.)

VII. Classe. I. Semester. Folgen der Entdeckung Amerikas und der Auffindung des Seeweges nach Ostindien. (H.) 2. Ueber die Vorzüge und Mängel der Messiade von Klopstock (Aesthetische Beurtheilung). (Sch.) 3. Warum wird das Drama für die höchste Gattung der Poesie angesehen? (H.) 4. Folgen des westphälischen Friedens in politischer Hinsicht. (Sch.) 5. Inwiefern ist Frankreich während der Regierung Ludwig XIV. die dominierende und tonangebende Macht in Europa geworden? (Sch.)

II. Semester. Inwiefern verdient Peter I. von Russland den Beinamen des Grossen? (H.) 2. Gedankengang des Monologs der Iphigenie im ersten Auftritt des ersten Aufzugs der „Iphigenie auf Tauris“ von Goethe. (Sch.) 3. Wie sucht Goethe in seinem Drama „Iphigenie auf Tauris“ das sich gegenseitige Erkennen der beiden Geschwister herbeizuführen? (H.) 4. Es ist die Aehnlichkeit und der Unterschied anzugeben zwischen dem Angenehmen, Guten, Schönen und Erhabenen (nach Schillers: „Zerstreute Betrachtungen über verschiedene ästhetische Gegenstände). (Sch.) 5. Beschreibung der Unterwelt nach Vergils: „Aeneis“. (H.) 6. Charakterschilderung des Orestes und Pylades nach Goethes „Iphigenie auf Tauris.“

VIII. a Classe. I. Semester. 1. Der Einfluss der italienischen Reise auf Göthe's dichterische Entwicklung. (Sch. A.) 2. „Wo rohe Kräfte sinnlos walten, da kann sich kein Gebild gestalten.“ (Eine Abhandlung) (H. A.) 3. Der Streit um das babenbergische Erbe. (Sch. A.) 4. Das Abendmahl“ von Leonardo da Vinci (nach dem Vortrage). (H. A.) 5. Die Centralisation der Staatsgewalt unter Maria Theresia. (Sem. Auf.)

II. Semester. 1. Es ist nachzuweisen, wie sich der politische Dualismus in der österr.-ungar. Monarchie schon seit Kaiser Leopold I. zu entwickeln anfing. (Sch. A.) 2. Charakteristik des Pfarrers in Göthe's „Hermann und Dorothea“ (nach den ersten 5 Gesängen). (Sch. A.) 3. Ueber das römische Volkstribunat. (H. A.) 4. Die Stellung K. Simrocks in der deutschen Literatur. (Sch. A.) 5. *Matur. Prüf. Arbeit.* Die Begründung der habsburgischen Hausmacht in 13. Jahrhundert.

VIII. b Classe. I. Semester. 1. In welche Zeit versetzt uns Goethes Iphigenie auf Tauris? (Sch. A.) 2. Die Sophisten. (H. A.) 3. Vergleichung zweier Horazischen Oden (I.—4 und IV.—7). (Sch. A.) 4. Wie widerlegt Sokrates die Anklagepunkte seiner ersten Ankläger? (H. A.) 5. Beschreibung der Hölle nach Dante's „Divina commedia“. (Sem. A.)

II. Semester. 1. Horazens Ansicht über die homerischen Gedichte. (Sch. A.) 2. Wie sucht Kriton seinen Freund Sokrates zur Flucht aus

dem Gefängnisse zu bewegen? (H. A.) 3. Charakteristik der alten Deutschen (nach Tacitus). (Sch. A.) 4. Inwiefern bildet der Prologos in dem Sophokleischen „Oedipus rex“ ein Ganzes für sich und einen Theil der ganzen Tragödie? (Sem. A.)

B) In polnischer Sprache.

V. a Classe. 1. Rzecz pospolita babińska (na podstawie lektury), (szkolne). 2. Tok myśli wiersza W. Pola. „Do Dniestru“. (domowe). 3. Treść legendy Szujskiego: „Św. Kinga“. (szkolne). 4. O handlu Fenicyan, (domowe). 5. Lirnik podolski (podług W. Pola), (szkolne). 6. Przyjemności zimowej pory, (domowe). 7. Opis sali jadalnej przedstawionej przez Fr. Morawskiego w „Dworec mego dziadka“ (na podstawie lektury) (sem.) 8. Liryka i epos, porównawcza charakterystyka. (szkolne). 9. Wychowanie młodzieży w starożytnej Sparcie, (domowe). 10. O społecznych urządzeniach starożytnych Słowian (na podstawie Sądu Libuszy). 11. Charakterystyka Sokratesa, (domowe). 12. O różnych rodzajach podróży, (szkolne). 13. Czem się różni średniowieczne kronikarstwo od starożytnego dziejopisarstwa, (domowe). 14. Charakter i zasługi Długosza, (sem.)

V. b. Classe. 1. Pierwszy list ucznia do rodziców po wyjeździe z domu, (szkolne). 2. Jaka rolę odegrali Fenicyanie w świecie starożytnym? (domowe). 3. Wykazać znaczenie corocznie powtarzającego się wylewu rzeki Nilu dla Egiptu, (szkolne). 4. Dlaczego podjął Cyrus Młodszy wyprawę przeciw bratu Artaxeraxowi? (domowe). 5. Komu winniśmy wdzięczność i za co? (szkolne). 6. Znaczenie i cel sądu skorupkowego, (domowe). 7. Opisać kulig staropolski (na podstawie ustępu zaw. w Wyp. t. IV. (szkolne). 8. Opisać walkę Horacyusów i Kurycyusów (według Liw. — szkolne). 9. Z jakich powodów przyznajemy wyższość prawom Solona nad prawami Likurga? (domowe). 10. Uzasadnić na przykładzie z życia znaczenie przysłowia: „Bez pracy nie będzie kołaczy“, (szkolne). 11. Obłężenie i upadek Saguntu (według Liw. XXI. — domowe). 12. Pobyt Cyrusa na dworze Astyagesa, (szkolne). 13. Charakterystyka górali tatrzańskich (według poem. zaw. w Wyp. — domowe). 14. Jakie okoliczności były przyczyną, że języka polskiego dopiero w 15. wieku w piśmie używać zaczęto, (semestralne).

VI. a Classe. 1. Ogród na wiosnę i w jesieni, (szkolne). 2. Tok myśli elegji X. ks. I. Janickiego, (domowe). 3. Przyczyny wojen punickich, (szkolne). 4. Uprzejmy i natręt (porównawcza charakterystyka) (domowe). 5. Charakterystyka Reja jako człowieka i pisarza, (szkolne). 6. Objąsnić wiersz J. Kochanowskiego: „Do gór i lasów“, (domowe). 7. Tok myśli XII. trenu J. Kochanowskiego, (sem.) 8. Charakterystyka Antenora i Aleksandra w dramacie Kochanowskiego: „Odprawa posłów greckich“ (szkolne). 9. Przyczyny upadku państwa rzymskiego, (domowe). 10. O ile w sielankach Szymonowicza odzwierciedla się życie współczesne? (szkolne). 11. O sądach femicznych, (domowe). 12. Jakim być powinien dworzanin podług Górnickiego, (szkolne). 13. Charakterystyka Jugurty (na podstawie Sallustiusza), (domowe). 14. Podział i treść kazania Skargi na pogrzebie Anny Jagiellonki, (sem.)

VI. b Classe. 1. O wpływie druku na rozwój oświaty, (szkolne). 2. Wpływ wojen punickich na rozwój potęgi rzymskiej, (domowe). 3. Tok myśli elegii VII. ks. Klemensa Janickiego, (szkolne). 4. Co mówi Rej o modach w Polsce? (na podstawie lektury), (domowe). 5. Przyczyny wojny Rzymian z Jugurtą, (szkolne). 6. Wyrwałość i upór, (domowe). 7. Tok myśli XVI. trenu J. Kochanowskiego, (sem.) 8. Rada trojańska w dramacie Kochanowskiego: „Odprawa posłów greckich“, (szkolne). 9. Znaczenie Aleksandra W. w dziejach starożytnych, (domowe). 10. Czém się wyróżnia sielanka Szymonowicza „Żeńcy“ z pomiędzy innych jego sielanek (szkolne). 11. O zakonie Krzyżackim, jego początek i wzrost potęgi, (domowe). 12. Nie wszystko złoto, co się świeci (wykazać na przykładach) (szkolne). 13. Jakie warunki sprzyjały rozwojowi wymowy w Polsce w wieku XVI.?, (domowe). 14. Jaką naukę daje Skarga słuchaczom w kazaniu na pogrzebie Anny Jagiellonki? (sem.)

VII. Classe. 1. Zasługi X. Piotra Skargi w obec literatury a społeczeństwa, (szkolne). 2. Wyjaśnić i uzasadnić przykładami z historii adagium Grzegorza Knapskiego: „Wielkich rzeczy mały początki“, (dom.) 3. Oznaczyć kilka przypadków, w których się stwierdza przysłowie: „Kiedy trwoga, to do Boga“, (szkolne). 4. Krótki pogląd na rozwój dziejopisarstwa w Polsce od pierwszych zawiązków aż do XVII. w. (domowe). 5. O ile napis „Sapere auso“ umieszczony na medalu Konarskiego odpowiada zasługom tego męża około szkolnictwa polskiego? (szkolne). 6. Przyczyny podniesienia się literatury polskiej w okresie Stanisławowskim, (szkolne). 7. Zasługi J. Zamojskiego około literatury i państwa, (na podstawie lektury — domowe). 8. Obraz wykształcenia umysłowego szlachty w 18. wieku na podstawie satyr Naruszewicza „Chudy literat“ i Krasickiego „Marnotrawstwo“, (szkolne). 9. Opisanie kraju i zwyczajów Nipuanów na podstawie lektury przypadków Doświadczyńskiego przez Krasickiego, (dom.) 10. Wykazać, że nadzieja towarzyszy człowiekowi aż do grobu, (semestr.)

VIII. a Classe. Wpływ literatury francuskiej na polską w 18. wieku, (szkolne). 2. Polityka Filipa macedońskiego względem Grecji, (domowe). 3. Znaczenie oka i ucha dla umysłowego rozwoju człowieka, (szkolne). 4. Charakter Henryka IV. (na podstawie komedii Bogusławskiego — domowe). 5. Rzym za czasów Horacego pod względem obyczajów i oświaty, (szkolne). 6. Znaczenie reform Maryi Teresy dla Austrii, (domowe). 7. Rozwinać w odniesieniu do życia umysłowego i uzasadnić zdanie Cycerona: „Ager non semel aratur et iteratur, quo meliores fructus possit et grandiores edere“, (szkolne). 8. Skreślić charakter kozaka, (na podstawie lektury — szkolne). 9. Jakie były główne przyczyny wystąpienia Francji przeciw Habsburgom w 16. wieku, (szkolne).

VIII. b Classe. Prawdę zawartą w zdaniu Cycerona „Diligentia in omnibus rebus plurimum valet“ wykazać na przykładach z historii i życia, (szkolne). 2. Opisać urządzenie teatru starożytnego, (podług wykładu objaśnionego rysunkami — domowe). 3. O naturze uwagi i jej skutkach w czasie nauki, (szkolne). 4. Przedstawić obyczaje ludu krakowskiego na podstawie sielanki Brodzińskiego p. t. „Wiesław“, (domowe). 5. Litwa za Witolda. Charakterystyka na podstawie Grażyny Mickiewicza (szkol.)

6. Skreślić ckarakter Sędziego w Panu Tadeuszu, (domowe). 7. Walka między Ferdynandem I., a Zapolskimi o tron węgierski, (szkolne). 8. Rozwinąć zdanie Ign. Krasickiego „Pierwój niż biegać, nauczie się chodzić“, (szkolne). 9. Wpływ rządów Fryderyka W. na rozwój potęgi Prus, (szkolne).

C) In ruthenischer Sprache.

V. Classe. I. Semester. 1. Описанье жнивъ. (Н. А.). 2. Скупый а ошадный. (S. A.). 3. Догооворы Руси съ Греками. (Н. А.). 4. Якъ описує Даниилъ Поломникъ своій побыть въ Іерусалимъ. (S. A.) 5. Греческій амфиктіоніи и олимпійскій игры, а нашій праздники и народній забавы. (Н. А.). 6. Котрымъ славянсько-языческимъ праздникамъ ѳтновѣдають нашій християнскій свята. (S. A.). 7. Судоводство на Руси въ XI. вѣцѣ. (Н. А.).

II. Semester. 1. Котрїи духовній писателъ заслужились въ старорускѳи литературѣ. (Н. А.). 2. Характеристика сословій (князѣ, бояре, мужѣ, отроки...) въ старинѳи Руси. (S. A.). 3. Представити введенье християнства на Руси. (Н. А.). 4. Порука (балада Шилера). (S. A.). 5. Описати весняный ранокъ. (Н. А.). 6. Основанье Кіевопечерской лавры и еи значенье. (S. A.). 7. Характеристика богѳвъ и героѳвъ у Гомера. (Sem. A.).

VI. Classe. I. Semester. 1. Якїи пожитокъ маемъ зъ лѣса. (Н. А.) 2. Що край „то обычай. (S. A.). 3. Надприродий явленя въ Словѣ о полку Игоревѳмъ. (Н. А.). 4. Слѣды поганства и християнства въ Словѣ о полку Игоревѳмъ. (S. A.). 5. Змїи примѣръ неує добрїи обычаѣ (in der Form einer Erzählung. (Н. А.) 6. Игорь и Гекторъ, Ярославна и Андромаха (II. VI. v. 495 ff. S. A.). 7. Пояенити примѣрами пословицю: „Кто рано ветає тому Богъ дає. (Н. А.).

II. Semester. 1. Рѣка и житье чоловѣка. (Н. А.). 2. Якїи головній точки содержать звычайно грамоты? (S. A.). 3. Представити додатній стороны зимы. (Н. А.). 4. Пояенити пословицю: Кто оре и сѣє, той жнивъ ся надѣє. (S. A.). 5. Исторія и розвитье штуки друкареской на Руси. (Н. А.). 6. Францъ Скорина и его заслуги. (S. A.). 7. Исторична основа комедїи Симеона Потоцкого: „Набѳходонозоръ“. (Sem. A.).

VII. Classe. I. Semester. 1. Пояенити слова Шевченка: „Така то доля наша, Хочь и не шукайте, Кого хоче, сама найде, У колысѣ найде“ (Н. А.) 2. Содержанье драмы Основяненъка: „Щира любовь“ и характеристика зорина. (S. A.) 3. Значенье географичного положеня для розвою мѣста (Н. А.). 4. Якъ вилыває природа якогось краю на своихъ жителѣвъ. (S. A.). 5. Яке значенье мають въ исторїи всемирнїи крестнїи походы. (S. A.).

II. Semester. 1. Що завдячає Англія своему положеню посередь мори изъ взгляду на свою могучѳсть и панованье на мори (Н. А.). 2. Длячого належитъ бридитись пѳдхлѣбетвомъ. (S. A.).

3. Оповѣсти и подати головну гадку въ повѣсти Устыяновича: „Местъ Верховинця“ (Н. А.). 4. Пояснити слова римского поеты: *Dones eris felix, numerabis multos amicos, Tempora si fuerint nubila solus eris.* (S. A.). 5. Подати содержанье и пояснити балаяду Шевченка: „Тополя“. (Sem. A.).

VIII. Classe. I. Semester. 1. Що спровадило упадокъ и остаточноу загладу Картаины. (Н. А.). 2. Тилли и Валенштайнъ — порѣвнанье (S. A.). 3. Подати содержанье и моральну гадку повѣсти Федьковича „Люба-згуба“. (Н. А.). 4. Правдиве щастье не есть привязане до жадного стану. (S. A.). 5. Що причинилось до того, що нарѣдъ римекій выродивъ ся въ послѣднихъ лѣтахъ республяки. (S. A.).

II. Semester. 1. Пояснити значенье народной приповѣдки: Не всё золото, що ея свѣтитъ. (S. A.). 2. Цѣсарь Юсифъ II. яко человекъ и володѣтель. (Н. А.). 3. Идиля Кульша „Орися“ въ порѣвнаню до 6. книжки Одиссеи. (S. A.). 4. Що выказуе Федьковичъ въ своей поемѣ: „Празникъ у Таковѣ“. (S. A.).

D) Zur schriftlichen Maturitätsprüfung.

a) Im Märztermine.

1. Aus der lateinischen Sprache: a) Lateinisch - deutsches Thema: Uebersetzung aus Tacitus Annales I. c. 31 und 32; b) deutsch - lateinisches Thema: Aus dem deutschen Lesebuch für die V. Classe von Jandaurek-Hamersky, S. 63: „Die Schlacht am Metaurus“ bis „die ermüdeten Truppen“.

2. Aus der griechischen Sprache: Uebersetzung aus Homer's Odys. XI. v. 478—511.

4. Aus der deutschen Sprache: „Sequitur superbos ultor a tergo deus“.

4. Aus der polnischen Sprache: „Grecya pokonana pokonała zwyciężę. (Charakterystyka dwu cywilizacyi).

5. Aus der Mathematik: 1) $13 \sqrt[3x]{10} - 5 \sqrt[6x]{10} = 25$.

2) Die geographische Breite von Wien = $48^{\circ} 12' 33''$, von Krakau = $50^{\circ} 3' 50''$; wie gross ist die Differenz in dem Umfange der betreffenden Parallelkreise? Erdhalbmesser = 6477.4 Klm.

3. Es ist ein rechtwinkliges Dreieck aufzulösen, in welchem die Hypotenuse = 8^m und eine der Katheten 2^m grösser ist als die andere.

b) Im Sommertermine.

I. Abtheilung.

1. Aus der lateinischen Sprache: a) lateinisch - deutsches Thema: Cicero de re publica II. c. 13 und 14; b) deutsch - lateinisches Thema: Aus dem deutschen Lesebuch von Jandaurek - Hamersky für die V. Classe S. 61, Nr. 36 bis „jede Gelegenheit wahrzunehmen“.

2. Aus der griechischen Sprache: Demosthenes, Phil II. §§. 1—5.
3. Aus der deutschen Sprache: „Die Begründung der habsburgischen Hausmacht im 13. Jahrhundert“.
4. Aus der polnischen Sprache: „Wpływ klimatu, położenia i natury kraju na rozwój narodu“.
5. Aus der Mathematik: 1) $x^8 \left(\frac{1}{8}x\right)^8 \log x = 3^{21}/_{404}$.
 2) Einer Kugel von $0 = 50 \square^m$ ist ein gerader Kegel eingeschrieben, der an der Spitze einen Winkel $x = 35^\circ 18' 36''$ hat. Der Mantel und das Volumen dieses Kegels ist zu berechnen. 3) Jemand verkauft eine Realität um 100.000 fl. gegen eine am Anfange eines jeden Jahres zu zahlende Rente von 6437 fl. 50 kr. Wie viel Jahre wird der Verkäufer die Rente beziehen, wenn der Zinsfuß mit $5\frac{1}{2}\%$ vereinbart wurde und die erste Rente gleich bei Abschluss des Geschäftes bezahlt wird.

II. Abtheilung.

1. Aus der lateinischen Sprache: a) lateinisch-deutsches Thema: Cicero de officiis III. 20; b) deutsch-lateinisches Thema: aus Lessings Laokoon I.: „das allgemein vorzügliche Kennzeichen.....“ bis „..... mehr als gemeine Seele ein.“
2. Aus der griechischen Sprache: Homeri Jl. XVI. v. 331—354 (ed. Hoheggeriana),
3. Aus der deutschen Sprache: „Der Ehrgeiz, eine Triebfeder zum Guten und Bösen“.
4. Aus der polnischen Sprache: „Rok 1526 i jego znaczenie w historyi Austrii“.
5. Aus der ruthenischen Sprache: „Bis viucit, qui se vincit in victoria“.
6. Aus der Mathem.: 1) $5^{\log x} + 3^{\log y} = 32 - 5^{\log y} 3^{\log x} = 135$.
 2) Es ist ein Dreieck aufzulösen, dessen Seite $a = 124 \cdot 16^m$, $b = 118 \cdot 24^m$ und $c = 130 \cdot 65^m$ ist. 3) Eine durch 20 Jahre zu beziehende Rente von 800 fl. wird in eine andere von 1000 fl. umgewandelt; wie lange wird der Bezug der letzteren dauern, wenn 4% Zinsenzins gerechnet werden.

Hohe Erlässe der vorgesetzten Behörden.

1. Se. Excellenz, der Herr Minister für Cultus und Unterricht, hat mit Erlass vom 28. November 1885 Z. 22131 (intimiert mit hohem L. Sch. R. - Erl. vom 14. December 1885 Z. 15294) den 19. November als den Tag des Allerhöchsten Namensfestes Ihrer Majestät der Kaiserin als bedingungslosen Ferialtag angeordnet.
2. Infolge hohen Erl. Sr. Excellenz, des Herrn Unterrichtsministers, vom 16. December 1885 Z. 23324 (intimiert mit h. L. Sch. R. - Erl. vom 28. Januar 1886 Z. 15988) wurde die Revision der Schülerbibliothek angeordnet, so dass Bücher, welche ihrem Inhalte nach in patriotischer, eligiöser oder sittlicher Richtung irgendwelches Bedenken erregen, sofort ausgeschieden werden.

3. Auf Grund hohen Ministerial - Erlasses vom 26. Januar 1886 Z. 1512 (intimiert mit h. L. Sch. R. - Erl. von 26. Juni Z. 5224) hat an Gymnasien und Realschulen die Rangordnung der Schüler, welche bisher in der Locationsnummer des Zeugnisses ihren Ausdruck fand, fortan zu unterbleiben.

4. Zufolge h. k. k. Ministerial-Erlasses vom 14. März 1886 Zahl 1389 (intimiert mit h. Praes. - Erl. vom 30. April 1886 Z. 157) wurde das erneuerte Verbot für Schüler der Mittelschulen, Vereine unter einander zu bilden, sich an Verbindungen Anderer zu betheiligen oder an sog. Ferialverbindungen mit Studierenden der Hochschulen theilzunehmen, verlautbart.

5. Se. Excellenz, der Herr Minister für C. und U., bringt mit Erl. vom 6. April 1886 Z. 3340 (intimiert mit h. L. Sch. R. - Erl. vom 3. Mai 1886 Z. 5706) in Erinnerung, dass Aufnahmsprüfungen der Privatschüler bloss zum Besuche des Gymnasiums, an welchem sie abgelegt wurde, berechtigen, und dass über diese Prüfungen bloss ein für die internen Zwecke der Schule bestimmtes Protokoll geführt werden darf.

6. Der h. Erl. des k. k. Min. für C. und U. vom 23. Juli 1885 Z. 11853 (intimiert mit hohem L. Sch. R. - Erl. vom 15. September 1885 Z. 10948) verbietet den Gebrauch von gegitterten (quadrierten) Rechentafeln, Schreibheften etc.

7. Se. Excellenz, der Herr Minister für C. und U., hat mit hohem Erlass vom 2. Jänner 1886 Z. 85 (intimiert mit L. Sch. R. - Erl. vom 3. Mai 1886 Z. 5803) für die Aufnahmsprüfung der Schüler in die I. Classe den 15., 16., eventuell den 17. Juli, desgleichen nach den Ferien den 1., und 2., und eventuell den 3. September festgesetzt. Zur Aufnahme derjenigen Schüler, welche sich für eine höhere Classe melden und zur Vornahme der Verbesserungsprüfungen ist der 1., 2. und eventuell den 3. September bestimmt. Der Eröffnungsgottesdienst findet am 3. September statt. Der regelmässige Unterricht beginnt am 4. September.

8. Mit Erlass des h. k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 10. December 1885 Z. 7553 (intimiert mit h. L. Sch. R. - Erl. vom 6. Jänner 1886 Z. 15897), wurde bezüglich der Prüfungstermine und Reprobationsfristen der Maturitätsprüfungen an Gymnasien und Realschulen Folgendes angeordnet:

- a) Maturitätsprüfungen finden künftighin nur im Haupttermine, d. i. im Sommertermine am Schlusse des II. Semesters und im Nebentermine, d. i. im Herbsttermine unmittelbar nach den Hauptferien statt.
- b) Der Sommertermin ist der regelmässige Termin für die im selben Schuljahre absolvierenden öffentlichen Schüler und Privatisten, sofern dieselben zur Prüfung zugelassen werden dürfen, und für die bei der Maturitätsprüfung im vergangenen Sommer- oder Herbst-Termine zurückgewiesenen Candidaten.

Der Herbsttermin ist bestimmt zur Prüfung solcher Abiturienten, welche im Sommertermine die bereits begonnene Prüfung zu Ende zu führen thatsächlich verhindert sind, und für diejenigen Abiturienten, welche, um zur Prüfung kommen zu dürfen, vorher noch eine Wiederholungsprüfung nach den Hauptferien zu bestehen haben. Pri-

vatschüler (Externe) können zu jedem der beiden Termine zugelassen werden.

- c) Die Frist, auf welche ein bei der Maturitätsprüfung noch nicht reif befundener Candidat zurückgewiesen wird, hat nicht weniger als ein Jahr zu betragen.
- d) Ein Candidat, dessen Leistung bei der Prüfung im Sommertermine bloss in einem Gegenstande nicht genügend war, und welchem von der Prüfungscommission gestattet wurde, sich im nächsten Herbsttermine einer Verbesserungsprüfung zu unterziehen, wird zwar, falls er diese Prüfung nicht besteht, bis zum nächsten Sommertermine zurückgewiesen; bei der Wiederholungsprüfung aber haben diejenigen Gegenstände unbedingt zu entfallen, aus welchen er im Sommertermine wenigstens die Note „befriedigend“ erhalten hat; ferner hat bei den übrigen Gegenständen, wofern die Prüfung sonst regelmässig mündlich abzuhalten ist, die schriftliche Prüfung zu entfallen, wenn das bezügliche Elaborat bei der vorhergehenden Prüfung wenigstens als „genügend“ befunden worden ist. Mit Rücksicht hierauf sind in das Maturitätszeugnis eines solchen Candidaten (ausser den Gesamtnoten) auch die Noten der schriftlichen Arbeiten einzutragen.

9. Infolge Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Unterrichtsministers vom 9. März 1886 Z. 4452 (intimiert mit h. L. Sch. R.-Erl. vom 21. März 1886 Z. 3438) hat betreffs des sittlichen Betragens die Note „musterhaft“ zu entfallen; „lobenswert“ ist der erste und „befriedigend“ der zweite Grad; ebenso hat bezüglich des Fortschrittes die Note „ausgezeichnet“ wegzufallen.

10. Auf Grund h. Erlass des k. k. Ministeriums für C. und U. vom 29. Mai 1886 Z. 10523 (intimiert mit L. Sch. R.-Erl. vom 4. Juni 1886 Z. 7329) werden die Directionen ermächtigt, an heissen Sommertagen nach Massgabe des Bedürfnisses einzelne Unterrichtsstunden freizugeben, eventuell auch den Nachmittagsunterricht entfallen zu lassen.

11. Sr. Excellenz, der Herr Unterrichtsminister, hat mit Erlass vom 30. Juni 1886 Z. 11538 den Professoren Joachim Poselt, Clemens Schnitzel, Theophil Bayli, Dr. Theophil Gerstmann und Dr. Josef Lewicki die VIII Rangklasse zuerkannt.

Chronik des Gymnasiums.

Das neue Schuljahr wurde am 1. September mit einem feierlichen Gottesdienst eröffnet. Die Einschreibung der Schüler in das Gymnasium begann am 28. und dauerte bis 31. August u. z. an den Vormittagen, während nachmittags die Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen abgehalten wurden.

Zur Aufnahme in die I. Classè meldeten sich ausser den aus der Vorbereitungsclassè aufsteigenden Schülern und den Repetenten 131 Schüler, wovon 17 als unreif zurückgewiesen wurden.

Das Gymnasium zählte in diesem Jahre 17 Classen, indem die I. und II. je 2 und die III.—VI. desgleichen die VIII. je 1 Parallelclassen hatte. Die beim Gymnasium bestehende Vorbereitungsclassen zählte am Anfange des Sch. J. 53 Schüler.

Am 4. October wurde aus Anlass des hohen Namensfestes Seiner Majestät des Kaisers, und am 19. November anlässlich des hohen Namensfestes Ihrer Majestät der Kaiserin ein feierlicher Gottesdienst abgehalten, dem der gesammte Lehrkörper und die Schüler der Anstalt beiwohnten.

Ebenso theilnahmen sich Lehrer und Schüler an der Trauerandacht für weiland Kaiser Ferdinand I. und dessen Witwe, weil. Kaiserin Maria Anna.

Am 25. September 1885 wurde der Lehrsupplent Florian Karl Bylina vom Tode plötzlich hinweggerafft. Er erlag einem Schlagflusse im 26. Lebensjahre. Kaum ein Jahr hat der Verschiedene in seiner lehramtlichen Stellung gewirkt, aber schon in dieser kurzen Zeit hat er sich die volle Anerkennung seiner Vorgesetzten, die Achtung seiner Collegen und die Liebe der Schüler erworben. Dies that sich besonders beim Leichenbegängnisse kund, dem der Director, sämmtliche Lehrer und Schüler beiwohnten. Die Grabrede hielt der Gymnasialkatechet, Herr Lubomeški.

Auch die Schüler der Anstalt hat der Tod nicht verschont. Während der Ferien starb nach einer langwierigen und schweren Krankheit Benedict Czyniański, Schüler der IV. Classe, und am 19. März 1886 erlag Ladislans Stormke, Schüler der I. Classe, den Blattern. Beide Schüler thaten sich ebensowohl durch ein musterhaftes Benehmen, wie durch rastlosen Eifer hervor. Am Grabe des Letzteren, zu welchem Lehrer und Mitschüler den Hingeschiedenen begleiteten, standen tief trauernd die Eltern, die in ihm ihr einziges Kind verloren hatten.

Am 2. December, als dem Tage des Regierungsantrittes Seiner Majestät des Kaisers, wurde das aus dem Kaiser Franz-Josef Wohlthätigkeitsfonde gestiftete Stipendium im Betrage von 50 fl. ö. W. dem Schüler der II. Classe, Bronislaus Świtalski, vom Lehrkörper verliehen.

Mit Erlasse des h. k. k. Unterrichtsministeriums vom 28. Jänner 1885 Z. 1404 wurde dem Prof. Josef Ambros von Rechtenberg ein halbjähriger Urlaub zur Herstellung seiner geschwächten Gesundheit bewilligt. Da aber nach Verlauf dieser Zeit der Gesundheitszustand des genannten Professors sich nicht in dem Grade gebessert hatte, dass er, ohne denselben einer Gefahr auszusetzen, den Unterricht an der Anstalt hätte wieder aufnehmen können, suchte er um Versetzung in den Ruhestand an. Kraft des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. December 1885. Z. 23893 wurde er pensionirt und Se. Majestät hat ihm zugleich in Anerkennung seiner langjährigen, treuen und erfolgreichen Thätigkeit im Lehrfache das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht. Am 14. Februar 1886 gieng die Feierlichkeit der Decorierung vor sich. Nachdem der k. k. Landesschulinspector, Herr Anton Czarkowski, in Gegenwart des gesammten Lehrkörpers in einer wahrhaft erhebenden Anrede die trefflichen Eigenschaf-

ten des Professors Ambros hervorgehoben hatte, wurde von ihm der Act der Decorierung vorgenommen. Sodann nahm der Director im Namen der Collegen und Schüler in herzlichen Worten Abschied von dem theuren Collegen und überreichte ihm ein Album mit den Photographien des k. k. Landeschulinspectors, Herrn A. Czarkowski, und der Collegen. Tief gerührt sprach in einer längeren, von den lebhaftesten Gefühlen getragenen Rede der Jubilar für die ihm zutheilgewordene Auszeichnung und die ihm bewiesene Collegialität seinen wärmsten Dank aus.

Die Maturitätsprüfung wurde unter dem Vorsitze des k. k. Landeschulinspectors, Herrn Anton Czarkowski, in drei Terminen abgehalten u. z. im Herbst, — Winter — und Sommertermine. Näheres enthält der Classificationsausweis.

Die gottesdienstlichen Uebungen wurden in Sinne der bezüglichen Vorschriften abgehalten.

Am 15. Juli wurde das Studienjahr mit einem feierlichen Gottesdienste und der Austheilung der Zeugnisse geschlossen.

A. Statistik der Schüler der Vorbereitungs-Classe.

1. Zahl

Zu Ende 1884/5	42
Zu Anfang 1885/6	53
Während des Schuljahres ein- getreten	3
Im ganzen also aufgenommen	56
Darunter:	
Neu aufgenommen und zwar aufgestiegen	56
Repetenten	—
Während des Schuljahres aus- getreten	11
Schülerzahl zu Ende 1885/6	45

2. Geburtsort (Vaterland).

Lemberg	25
Galizien ausser Lemberg	14
Bukowina	4
Rumänien	1
Russland	1
Summe	45

3. Muttersprache.

Deutsch	16
Polnisch	24
Ruthenisch	5
Summe	45

4. Religionsbekenntnis.

Katholisch des lat. Ritus	28
Katholisch des griech. Ritus	5
Israelitisch	12
Summe	45

5. Lebensalter.

9 Jahre	2
10 "	20
11 "	12
12 "	6
13 "	4
14 "	1
Summe	45

6. Nach dem Wohnorte der Eltern.	
Ortsangehörige	37
Auswärtige	8
Summe	45

7. Classification.

a) Zu Ende des Schuljahres 1885/6	
I. Fortgangsclasse mit Vorzug	
I.	31
Zu einer Wiederholungsprü- fung zugelassen	9
II. Fortgangsclasse	—
III. "	3
Summe	45

b) Nachtrag zum Schuljahre 1884/5	
Wiederholungsprüfungen waren bewilligt	
	—
Darnach ist das Endergebnis für 1884/5	
I. Fortgangsclasse mit Vorzug	
I.	5
II. "	35
III. "	2
III. "	—
Summe	42

8. Geldleistungen der Schüler.

Das Schulgeld zu zahlen waren verpflichtet	
im I. Semester	54
im II. Semester	43
Ganz befreit waren	
im I. Semester	—
im II. Semester	7
Das Schulgeld betrug im ganzen	
im I. Semester	270
im II. Semester	215
Zusammen fl.	485

Die Lehrmittelbeiträge betru-
gen fl. 56

9. Besuch des Unterrichts in den nichtobligaten Gegenständen	
Freihandzeichnen	12
Turnen	24
Gesang	4

im II Semester	31	30	31	28	26	24	29	36	28	33	18	23	16	26	35	21	28	466
Ganz befreit waren:																		
am I. Semester	2	2	1	15	11	15	17	11	18	15	9	12	15	8	13	13	13	190
am II. Semester	16	13	15	14	8	7	16	9	16	13	8	8	14	7	14	11	12	201
Das Schulgeld betrug im ganzen:																		
im I. Semester	490	490	490	290	250	180	330	390	270	340	288	240	252	288	432	228	324	5572
im II. Semester	340	300	310	280	260	240	290	360	280	330	216	276	192	312	420	252	336	4994
Summe	830	710	800	570	510	420	620	750	550	670	504	516	444	600	852	480	660	10566
Die Aufnahmestaxen betragen	109.20	118.40	98.70	16.80	4.20	4.20	12.60	27.30	4.20	4.20	2.10	8.40	14.70	8.40	4.20	2.10	—	434.70
Die Lehrmittelbeiträge betragen	56	55	51	49	36	35	50	51	46	50	33	35	38	34	51	32	40	732.
Die Taxen für Zeugnisduplicate betragen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28.
Summe	165.20	168.40	149.70	65.80	40.20	39.20	62.60	78.30	40.20	54.20	35.10	43.40	52.70	42.40	55.20	34.10	40.	1204.70
9. Besuch des Unterrichtes in den nichtobligaten Gegenständen:																		
Kalligraphie	5	2	12	7	17	3	—	10	7	3	4	4	—	—	—	2	1	34
Freihandzeichnen	6	10	19	5	9	13	14	10	21	11	15	12	12	9	20	6	10	102
Turnen	34	23	8	2	2	1	3	2	2	7	1	—	8	2	4	1	4	266
Gesang	3	—	—	—	—	—	—	—	20	16	19	10	6	8	2	—	—	45
Stenographie	—	—	3	2	1	3	15	8	9	14	3	8	7	6	—	2	2	81
Französische Sprache	—	1	—	—	—	—	2	1	1	1	1	—	—	6	—	2	1	84
Englische Sprache	—	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	—	—	6	—	2	1	15
Landesgeschichte	—	—	—	—	—	—	16	17	12	—	—	—	20	5	11	—	—	81
10. Stipendien:																		
Anzahl der Stipendisten	—	—	—	—	—	2	—	1	1	—	—	1	1	1	1	—	—	8
Gesamtbetrag der Stipendien	—	—	—	—	—	410	—	360	90	—	—	157.50	200	157.50	157.50	—	—	1532.50

Zuwachs an Lehrmitteln.

a) Die Lehrerbibliothek.

1. Durch Schenkung:

Vom hohen k. k. Ministerium für Cult. und Unter.: Zeitschrift für deutsches Alterthum und Literatur von Steinmeyer. — Vom H. Haschka: 1. Kreuzzel's Lehrbuch der darstellenden Geometrie für Mittelschulen; 2. Wiegands Algebraische Analysis und Anfangsgründe der Differenzial Rechnung. 3. Von Hr. Z. Kaczowski. Teka Nieczui. 4. Vom Hr. Bohuss in Jaroslau: Ks. T. Kowalskiego Chronometrya, czyli nauka oznaczenia czasu miejscowego z położenia światła niebieskich. 5. Vom Hr. Starzyk: Literarischer Wochenbericht.

2. Durch Ankauf:

1. Jahrbuch der Erfindungen 1885. — 2. Encyklopädie der neueren Geschichte. — 3. Przewodnik bibliograficzny. — 4. Zeitschrift f. d. österr. Gymnasien. — 5. Mittheilungen aus der historischen Literatur. — . Neue Jahrbücher f. Philologie u. Pädagogik. — 7. Biblioteka Warszawska. — 8. Zeitschrift für mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht von Hoffmann. — 9. Archiv für slavische Philologie. — 9. Przewodnik naukowy i literacki. — 11. Muzeum. — 12. Szkoła. — 13. Repertorium der Physik. — 14. Kosmos. — 15. Leuckart und Nitsche: Zoologische Wandtafeln. — 16. Brücke: Vorlesungen über Physiologie. — 17. Müller: Handbuch der klassischen Alterthumswissenschaft. — 18. Hannak: Oesterr. Vaterlandskunde f. d. Obergymnasium. — 19. Wiedemann: Elektrizität. — 20. G. Hertzberg: Griechische Geschichte. — 21. Allgemeine Naturkunde Hft. 1—23. — 22. Ritter's historisch-statistisches Lexikon. — 23. T. Lohner: Bibliotheca manualis concionatoria. — 24. Korespondencya A. Mickiewicza, 4 tomy. — 25. Oesterreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild. — 26. Gebhardi: Aesthetischer Kommentar zu den lyrischen Dichtungen des Horaz. — 27. Zeller: Geschichte der griechischen Philosophie. — 28. Ks. Kalinka: Sejm czteroletni, 2 tomy. — 29. Dietlein: Aus den deutschen Lesebüchern, 3 Bände. — 30. Kraśński: Słownik synonimów polskich, 2 tomy. — 31. Chmielowski: Autorki polskie wieku XIX. — 32. W. Nehring: Psalterii Florianensis pars polonica. — 33. Miklosich: Etymologisches Wörterbuch der slavischen Sprachen. — 34. Pisma Narcyzy Żmichowskiej (Gabryelli). — 35. K. Schober: Quellenbuch zur Geschichte der österr.-ungar. Monarchie. — 36. Chmielowski: Zarys literatury polskiej z ostatnich lat dwudziestu — 37. Der Gymnasial-Lehrplan und die Instructionen. Verhandlungen der „Mittelschule“ in Graz. — 38. Günther: Lehrbuch der Geophysik. — 39. Blätter für das bayerische Gymnasialschulwesen. — 40. H. v. Kleist's sämtliche Werke. — 41. N. Lenau's sämtliche Werke. — 42. Kochanowskiego dzieła. — 43. Platten's sämtliche Werke. — 44. Schulausgaben von Cicero, Salust, Vergil, Horaz, Ovid, Tacitus, Livius, Nepos, Curtius Rufus, Sophokles, Platon und Homer.

b) Schülerbibliothek.

1. Szujski: Dzieje Polski 4 tomy. — 2. Kraszewski: Ciąg dalszy „Cześnikówny.“

Jugendbibliothek von Rothang:

3. Alexander des Grossen Leben und Thaten. — 4. Die Schlacht bei St. Gotthard. — 6. Wolfgang und Nannerl. — 5. P. K. Rosegger. — 7. Ein deutsch öster. Eskimo. — 8. Muth und Kindesliebe. — 9. Engel schön und Immertreu. — 10. Ein nachgeborener Sprosse des Hauses Habsburg. — 11. Märchenschatz aus den mährischen Karpathen. — 12. Maximilian, Kaiser von Mexico. — 13. Oester.-ungarische Nordpol-Expedition. — 14. Wider Pest und Halbmond. — 15. H. E. Rüdiger Graf von Starhemberg. — 16. Walhalla, Sagenkranz. — 17. Das Geschenk der Zwerge.

Geschenkte Bücher:

Die Schülerlade wurde durch Geschenke von Schülern um 127 Schulbücher vermehrt: von Uhle (VI Cl.) 23 Schulbücher, Haszka (VII Cl.) 50 Schulbücher, Franz Tyc 9 Schulbücher, Wikl (II. b Cl.) 3 Schulb., Staniewicz 24 Schulb. Sonstige Schenkungen: 18.

c) Die Lehrmittelsammlung

für den geographisch-historischen Unterricht wurde durch Ankauf vermehrt:

Vogel, Karte von Spanien und Portugal. — Kiepert, Wandkarte des Deutschen Reiches. — Kiepert, Politische Wandkarte der Balkanhalbinsel. — Kiepert, Wandkarte des Russischen Reichs. — Kiepert, Wandkarte von Mittel-Italien. — Kiepert, Generalkarte von Unter-Italien. — Witzleben, Geschichtlich-geographische Entwicklung des Zuwachses und der Abnahme des Polnischen Reiches.

d) Das Naturalien cabinet.

1. Durch Ankauf:

Ein Handmikroskop. — Ein zusammengesetztes Mikroskop mit 3 Objectiven, 3 Ocularen und einem Ocularmikrometer, — Ein mikroskopisches Besteck. — Eine Lupe.

2. Durch Schenkung:


2 Holzrahmen mit Glasdeckel, einheimische Insecten enthaltend. Geschenk des Hr. Notarialkanzelisten, Adalbert Mayer, in Lemberg; — 1 ausgestopfter Taucher, vom Schüler Eichler aus der I Classe. — 1 ausgestopfter Buntspecht. Geschenk des Schülers Sidorowicz aus der I. Classe — 1 skelettierter Wolfsschädel, von Hr. Eduard Ziglbauer, k. k. Fortmeister in Lemberg.

c) Das physikalische Cabinet.

Das physikalische Cabinet wurde durch Ankauf um nachstehende Apparate vermehrt: 1. Taucherglocke. 2. Bewegungsparallelogramm. 3. Schmidts Kreisel. 4. Princip einer Pendeluhr. 5. Ein Kelchglas mit verengter Verbindung. 6. Saug- und Druckpumpe, zugleich Feuerspritze. 7. Photometer nach Rumford. 8. Feldstecher. 9. Voltameter. 10. Wasserzersetzung-Apparat nach Hofmann. 11. Mikrophon. 12. Ein Paar Telefone sammt Zubehör.

Öffentlicher Dank.

Die Direction kann nicht umhin, im Namen der bedürftigen Schüler für die denselben verliehene Unterstützung den wärmsten Dank auszusprechen.



Ergebnis der Classification.

(Die Namen der Vorzugsschüler sind mit fetten Lettern gedruckt.)

I.a Classe.

Auerhahn Hersch.	Gluskiewicz Eugen.
Bayer Edmund.	Gostkowski Roman.
Baczyński Dionysius.	Graf Berisch.
Baran Mayer.	Grossnass Moses.
Biegeleisen Simon.	Grünwald Chaim.
Blatt Markus.	Grzegorzcyk Kasimir.
Bodek Jakob.	Hammer Hersch.
Cheit Hersch.	Hamber Naftali.
Chajes Josef.	Hand Leiser.
Czernicki Anton.	Hrehorowicz Alexander.
Decker Wilhelm.	Jasiński Zdislaus.
Eck Leib.	Malachowski Login.
Egre Josef.	Müller Emil.
Esskreis Hersch.	Petrowicz Peter.
Ewy Johann.	Petryszyn Wladimir.
Feuerberg Jakob.	Sawiuk Alexander.
Gerlich Arthur	Tichi Moritz.

7 Schülern wurde gestattet, die Prüfung aus je einem Gegenstande nach den Ferien zu wiederholen, 4 Schüler erhielten die zweite, 3 Schüler die dritte Classe.

I.b Classe.

Gross Berl.	Krawiecki Arthur.
Halper Moses.	Krise Bruno.
Hampel Miecislaus.	Kubin Franz.
Hendl Wilhelm.	Lagler Carl.
Hillich Alexander.	Lifczes Chaim.
Jahn Julius.	Löw Alfred.
Kadletz Ludwig.	Lurie Markus.
Karich Carl.	Malz Abraham.
Kellner Franz.	Mariani Stanislaus.
Klimowicz Theodor.	Mehler Dawid.
Kocwa Julius.	Menkes Moses.
Kojtschim Eduard.	Mises Herz.
Kotula Rudolf.	Ogórek Miroslaus.
Kornfeld Friedrich.	Piepes Johann.
Kowalewski Stanislaus.	

3 Schülern wurde gestattet, die Prüfung aus je einem Lehrgegenstande nach den Ferien zu wiederholen, 1 Schüler erhielt die zweite, und 6 Schüler erhielten die dritte Classe.

I. c Classe.

Ganzarolli Wilhelm.
 Liszniewski Carl.
 Neubauer Rudolf.
 Notz Julius.
 Orłowicz Josef.
 Pelz Leopold.
 Planner Carl.
Quest Robert.
 Rappaport Samuel.
Rosenbusch David.
 Rosengarten Israel.
 Rosenthal Schmelke.
 Sadłowski Michael.
 Schaff Marcell.
 Schall Abraham.

Schatz Bernhard.
 Schatz Berl.
 Schranz Leib.
 Sienicki Marian.
 Sidorowicz Ladislaus.
 Sikorski Zdislaus.
 Silberstein Oswald.
 Gf. Skarbek Ladislaus.
v. Spiess Orest.
Towarnicki Alfred.
 Unterricht David Wolf.
 Urbanek Wilhelm.
 Wang Samuel.
 Weber Abraham.
 Zima Friedrich.

6 Schülern wurde gestattet, die Prüfung aus je einem Gegenstande nach den Ferien zu wiederholen, 4 Schüler erhielten die zweite, 1 Schüler erhielt die dritte Classe.

II. a Classe.

Abrahamowski Michael
 Adam Wilhelm.
 Adlerstein Aaron.
 Auerbach Osias.
 Baranowski Julian.
 Bart Salomon.
 Baudisch Eugen.
 Beck Johann.
 Bikeles Samuel.
 Biliński Michael.
 Blaustein Samuel.
 Bojko Karl.
Bund Markus.
 Charmann Israel.
 Decker Rudolf.
 Dorosch Andreas.
 Drucker Herz.

Fass Israel.
 Fein Osias.
 Fisch Mendel.
 Flecker Leo.
 Flieg Leo.
 Jaśkow Cyrill
 Kirschner Gustav.
Lindner Anton.
 Lurie Isak.
 Mayer Heinrich
 Miączyński Miecislaus.
 Pajkusz Theodor.
 Połturak Abraham.
 Popiel Roman.
 Poselt Robert.
Rasin Jaromir.
 Sibirowski Boleslaus.

3 Schülern wurden gestattet, die Prüfung aus je einem Gegenstande nach den Ferien zu wiederholen, 3 Schüler erhielten die zweite, 1 Schüler erhielt die dritte Classe.

II b. Classe.

Goldstaub Baruch.
 Gruder Mendel.
 Halber Leib.
 Haller Josef.

v. Hlawac Adolf.
 Horowitz Jakob.
 Kantor Kasimir.
 Kretz Eisig.

Landau Osias.
 Lax Jakob.
 Liebermann Samuel.
 Maurer Feyvel.
 Münzer Jakob.
Nadel Moses.
 Noschkes David.
 Otevrel Franz.

Piepes Chaim.
Rubisch Ascher.
 Selzer Samuel.
 Schleyen Hugo.
 Schönthaler Marian.
 Uruski Anton.
 Uruski Cajetan.
 Wickl Otto.

2 Schülern wurde gestattet, die Prüfung aus je einem Gegenstande nach den Ferien zu wiederholen, 4 Schüler erhielten die zweite, 2 Schüler erhielten die dritte Classe.

II. c Classe.

Pesches Jakob.
 Rubin Moses.
Schellenberg Paul.
 Schrenzel David.
 Schulz Jakob.
 Schwarz Isak.
 Sekler Salomon.
 Singer Markus.
 Sobotowski Miecislaus.
 Sokal Chaim.
 Stögbauer Arthur.

Smolka Ludwig.
Switalski Bronislaus.
 Szawłowski Stanislaus.
 Szykowski Josef.
 Terlecki Eugen.
 Trost Hermann.
 Vogl Rudolf.
 Weiss Aaron.
Wilder Chaim.
 Wysoki Eduard.

6 Schülern wurden gestattet, die Prüfung aus je einem Gegenstande nach den Ferien zu wiederholen, 1 Schüler erhielt die zweite, 1 Schüler die dritte Classe.

III. a Classe.

Adler Heinrich.
 Adlerstein Josef.
 Aschkenazy Adolf.
Baran Isak.
 Baranowski Wladimir.
 Bernfeld Moritz,
 Biliński Constantin.
 Braun Rudolf.
 Czech Philipp.
 Feld Nissen.
Fels Israel.
 Gans Georg.
 Gudz Onufrius.

Gruder Samuel.
 Huppert Arnold.
 Kojtschim Josef.
 Korny Leonidas.
 Kozakiewicz Alexander.
 Kozłowski Thaddäus.
 Kwasches Simon.
 Lang Severin.
Mieser Nachmen.
Sokal Eduard.
 Stachy Alfred.
 Stein Anton.

9 Schülern wurde gestattet, die Prüfung aus je einem Gegenstande nach den Ferien zu wiederholen, 3 Schüler erhielten die zweite, 3 Schüler die dritte Classe, 1 Schüler wurde die Nachtragsprüfung gestattet.

III. b Classe.

Bick David.	Schneck Benjamin.
Brück Isak.	Schrag Johann.
Geist Heinrich.	Schrag Julius.
Gerstmann Adam.	Schumer Lasar.
Gerstmann Severin.	Siborowski Boleslaus.
Glasgall Jechiel.	Silberstein Eleasar.
Göring Peter.	Slawik Stanislaus.
Koch Ignaz.	Soltys Wenzel.
Licht Saul.	Steif Alfred.
Losch Noah.	Stiefel Isak.
Michelini Anton.	Szajnok Thaddäus.
Ott Arthur.	Szawlowski Romuald.
Pawlikowski Ladislaus.	Walsleben Theodor.
Pelz Rudolf.	Wassermann Samuel.
Rodler Arthur.	Wein Heinrich.
Salamander David.	Zelnik Rudolf.
Schames Berl.	Zgórski Alfred.

4 Schülern wurde gestattet, die Prüfung aus je einem Gegenstande nach den Ferien zu wiederholen, 2 Schüler erhielten die zweite Classe.

IV. a Classe.

Albinowski Boleslaus.	Ihr Jacob.
Alzner Rudolf.	Kassern Aaron.
Berger Jakob.	Kormes David.
Bernfeld Moses.	Licht Jakob.
Bund Gedalie.	Mikołajewicz Constant.
Chołoniewski Stanislaus	Pesamoska Albrecht.
Ciliński Ottmar.	Piasecki Alexius.
Darm Abraham	Redl Marian.
Fedyński Alexander.	Starosolski Nicolaus.
Dormann Alois.	Stefanowicz Nicolaus.
Feigenbaum Hersch.	Szaraniewicz Constant.
Gewürz Mendel.	Turkiewicz Johann.
Göring Peter.	Werhun Demeter.
Hand Siegmund.	Władczyn Basilius.
Hand Schmerl.	Zajac Theodosius.
Horn Eduard.	Zadurowicz Johann.

1 Schüler wurde gestattet, die Prüfung aus einem Gegenstande nach den Ferien zu wiederholen, 5 Schüler erhielten die zweite, 2 Schüler die dritte Classe.

IV. b Classe.

Adamowsky Richard.	Aron Philipp.
Adamowsky Eugen.	Breitell Pinkas.

Charmann David.
 Fitz Heinrich.
 Goldberg Leo.
 Jędrzejowicz Stanislaus.
 Komer Jakob.
 Kram Chaim.
 Kornfeld Hermann.
 Malinowski Sigismund.
Maly Karl.
 Mund Moses.
 Müller Alfred.
Natkes Leiser.
 Nebenzahl David.
 Nikosiewicz Anton.
 Penzias Arthur.
 Popiel Jakob.
 Porias Friedrich.

Prochnik Moses.
 Propst Simon.
 Ruebenbauer Cornelius.
 Schatz Markus.
Schächter Abraham.
 Schindler Nachmen.
 Schneider Karl.
 Schor Arnold.
 Schranz Selig.
 Schweigl Rudolf.
 Sekler Elias.
 Siwak Franz.
Stahl Jakob.
Suchanek Victor.
 Torosiewicz Eduard.
 Wolken Juda.
 Zausmer Hermann.

1 Schüler wurde gestattet, die Prüfung aus einem Lehrgegenstande nach den Ferien zu wiederholen, 2 Schüler erhielten die zweite Classe.

V.a Classo.

Bardach Berisch
 Cirok Emil.
 Doller Jakob.
 Dzerowicz Julian.
Dzerowicz Justin.
 Fedak Wladimir.
Finkler Abraham.
 Frost Markus.
 Glas Josef.
Goldscheider Eduard.
 Gottlieb Berthold.

Hescheles Siegmund.
 Hiss Chaim.
Hoffmann Karl.
Horniker Esra.
Jakobsohn Mayer.
 Kamiński Paul.
 Karniol Eisig.
 Kiczura Clemens.
 Makowski Basil.
 Weber Wilhelm.

4 Schülern wurde gestattet, die Prüfung aus einem Lehrgegenstande nach den Ferien zu wiederholen, 1 Schüler erhielt die zweite Classe.

V.b Classo.

Korkis Jakob.
 Kruk Chaim.
 Lilien Leon
 Liptay Maximilian.
 Moszczyński Johann.
 Müller Ladislaus
 Penther Emil.
 Podlewski Cölestin.
Porias Ernst.

Reiss Julius.
 Reiss Leib.
 Reizes Max.
 Riedler Daniel.
 Rubinstein Moses.
 Rosenbusch Adolf.
 Schall Berl.
 Schatcher Simche.
 Scheller Hersch.

Schleicher Peisach.
Schweigel Wilhelm.
Stachy Julius.
Steffel Leon.
Steinsberg Leopold.

Swoboda Anton.
Ustrzycki Julian.
Weissmann Heinrich.
Zausmer Leon.

2 Schüler erhielten die zweite, 1 Schüler die dritte Classe.

VI. a Classe.

Ader Antschel.
Baranowski Jaroslaus.
Czech Ludwig.
Feld Moses.
Feuerstein Neumann.
Fila Maximilian.
Frank Apollinar.
Guth Mayer.
Gutmann Abraham.
Hescheles Ire.
Hlebowicki Vladimir.

Jäger Josef.
Jäger Isak.
Kohn Jakob.
Kosar Gregor.
Kozłowski Basilius.
Łahola Conrad.
Mosing Stanislaus.
Nazarowicz Michael.
Preszlak Gregor.
Ropicki Vladimir.

7 Schülern wurde gestattet, die Prüfung aus je einem Lehrgegenstande nach den Ferien zu wiederholen, 1 Schüler erhielt die dritte Classe.

VI. b Classe.

Braemer Josef.
Löwenhak Mordche.
Mann Berisch.
Margulies Mechel.
Müller Emil.
Obst Markus.
Podczaszyński Miecislaus.
Porias Carl.
Rosengarten Judel.
Rotstein Israel.
Scherp Daniel.
Scholta Roman.

Schorr Schulem.
Schorr Srul.
Gr. **Skarbek Ignaz.**
Sokal Sigmund.
Spet Noah
Steinbach Josef.
Steinberger Jakob.
Suchanek Heinrich.
Swoboda Johanr.
Weber Baruch.
Wilusz Cajetan.
Wróblewski Michael.

5 Schülern wurde gestattet, die Prüfung aus je einem Lehrgegenstande nach den Ferien zu wiederholen, 1 Schüler erhielt die zweite Classe,
1 Schüler wurde die Nachtragsprüfung gestattet.

VII. Classe.

Bardach Berisch.
Bardach Tewel.
Berger Heinrich.
Białoruski Theodat.
Bodnaruk Gregor.

Bohasiewicz Theodor.
Bujak Bruno.
Czeszer Leo.
Drobner Hermann.
Fränkel Hersch.

Glanz Benjamin.
Goldscheider Selig.
Hamczykiewicz Roman.
 Herzer Berisch.
 Herzig Josef.
 Hescheles Filip.
 Kroch Osias.
 Leinwand Jakob.
 Lipecki Vladimir.
 Magid Hersch.
 Maly Alfred.
 Mayer Ladislaus.
 Margulies Max.
 Marków Demetrius.

Mesuse Mechel.
 Mieser Josef.
 Oesterreicher Gustav.
 Paneth Markus.
Redl Heinrich.
 Rochmes Clemens.
 Schell Abraham.
 Schrimpf Ferdinand.
 Schneider Salamon.
 Seller Josef.
 Sofer Josef.
 Tchórzewski Wladimir.
 Wysoki Karl.

5 Schülern wurde gestattet, die Prüfung aus je einem Lehrgegenstande nach den Ferien zu wiederholen, 6 Schüler erhielten die zweite und 1 Schüler erhielt die dritte Classe.

VIII.a Classe.

Ax Abraham.
 Bernstein Josef.
 Bikeles Abraham.
Bohosiewicz Heinrich.
 Braun Karl.
 Caspary Ludwig.
 Cavanna Johann.
 Czyrski Miecislaus.
Flecker Chaim.
 Freiburger Meyer.
 Gerstinger Karl.
 Gizelt Adolf.
Gross Samuel.
 Hahn Abraham.

Halpern Abraham.
 Hansel Arnold.
 Jabłoński Miecislaus.
 Koch Max
 Kraus Emil.
 Kurzer Berl.
 Lilien Norbert.
 Mayer Alexander.
 Meschel Josef.
 v. Mitter Raimund.
 Petz Josef.
 Scazighino Felix.
 Weinstein Gedalie.

5 Schülern wurde gestattet, nach den Ferien sich der Wiederholungsprüfung aus je einem Gegenstande zu unterziehen.

VIII. b Classe.

Baranowski Johann.
 Hojwanowicz Johann.
 Hutter Ignaz.
 Kanafas Osias.
 Kmicikiewicz Michael.
 Kobylański Nicolaus.
 Krzyszkowski Ceslaus.
 Leibschang Karl.
 Lipp Oskar.

Łopuszański Titus.
 Mańkowski Johann.
Mikołajewicz Wladimir.
 Nasalski Johann.
 Nazarowicz Vladimir.
 Nick Isaak.
 Obst Samuel.
 Ortyński Michael.
 Piasecki Nicolaus.

Prüfungsergebnis :

für reif wurden erklärt:

Ballatzka Emil.	Reinhold Simche.
Jakubowicz Kajetan.	Spiegel Abraham.
Kurzer Hermann.	

C) Am Schlusse des Schuljahres.

Zur Maturitätsprüfung haben sich gemeldet und wurden zugelassen:

öffentliche Schüler	64 + 1 Privatist
zurückgetreten	2
wurden examiniert	62 + 1 Privatist

Prüfungsergebnis :

Für reif mit Auszeichnung wurden erklärt	9
für reif	42 + 1 Privatist
zur Wiederholungsprüfung aus je einem Lehrgegen- stande wurden bestimmt	8
auf ein Jahr reprobiert	3
Zusammen	62 + 1 Privatist

Ein Zeugnis der Reife mit Auszeichnung wurde zuerkannt den Abiturienten.

Bohosiewicz Heinrich.	Schleyen Adolf.
Flecker Chaim.	Selzer Isidor.
Gross Samuel.	Tappert Fridolin.
Mikolajewicz Wladimir.	Witz Leopold.
Schellenberg Leopold.	

Ein Zeugnis der Reife wurde zuerkannt:

Baranowski Johann.	Kraus Emil.
Bernstein Josef.	Koch Max.
Bikeles Abraham.	Krzyszkowski Ceslaus.
Braun Karl.	Kmicikiewicz Michael.
Caspary Ludwig.	Łopuszański Titus.
Cavanna Johann.	Mańkowski Johann.
Czerski Theophil.	Mayer Alexander.
Gerstinger Karl.	Meschel Josef.
Gizelt Adolf.	v. Mitter Raimund.
Hahn Abraham.	Nazarowicz Wladimir.
Halpern Abraham.	Nasalski Johann.
Hansel Arnold.	Nick Isaak.
Hojwanowicz Johann.	Obst Samuel.
Hutter Ignaz.	Ortyński Michael.
Jabłoński Zephyrin.	v. Pienzykowski Meliton.

Petz Joset.
 Pizl Bronislaus.
 Ruebenbauer Wladimir.
 Schnerch Karl.
 Sprecher Meier.
 Stauber Edmund.
 Senyk Nicolaus.

Sunper Ludwig.
 Graf Stadnicki Stan. (Privatist).
 Węgrzynowicz Wladimir.
 Weinstein Gedalie.
 Wosmek Johann.
 Winnicki Josef.

Von den Abiturienten widmen sich:

der Theologie	6	den schönen Künsten	1
der Medicin	17	der Landwirtschaft	4
der Jurisprudenz	19	der Handelsakademie	2
der Philosophie	9	dem Soldatenstande	2
den technischen Studien	2	dem Postdienste	1

Vorbereitungs-Classe.

Bařaban Karl.
Bařaban Vincenz.
 Chobrzyński Severin.
 Cholewkiewicz Josef.
 Czerniecki Narciss.
 Dunikowski Boleslaus.
 Goldberg Josef.
 Grünberg Wilhelm.
 Grünstein Leon.
 Heinbach Wilhelm.
 Hillich Karl.
 Jasiński Josef.
 Kotrba Heinrich.
 Link Richard.
 Miączyński Johann.
 Monciebowicz Timotheus.

Odzierzyński Wladimir.
 Oesterreicher Karl.
 Piotrowski Stephan.
 Pordes Josef.
 Rechen Leo.
 Rozwadowski Kasimir.
 Schönfeld Meilech.
 Schreiber Markus.
 Stanuchowski Karl.
 Strusiński Julius.
 Terlecki Witold.
 Truszkowski Ladislaus.
 Wajda Ladislaus.
 Weinreder August.
Wickl Franz.
 Wojtun Ladislaus.

9 Schülern wurde gestattet, die Prüfung aus je einem Lehrgegenstande nach den Ferien zu wiederholen, 3 Schüler erhielten die dritte Classe.



Voranzeige für das Schuljahr 1887.

1. Die Eröffnung des Schuljahres findet am 3. September mit einem feierlichen Gottesdienste statt.

2. Die Anmeldung zur Aufnahme der Schüler wird vom 29. August bis 2. September von 9 bis 12 Uhr vormittags, vom 30. August an auch von 4 bis 6 Uhr nachmittags in der Directionskanzlei entgegengenommen.

3. Bei der Anmeldung haben die Schüler in Begleitung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter zu erscheinen.

4. Jene Schüler, welche in die I. Classe aufgenommen zu werden wünschen, haben: durch den Tauf- oder Geburtsschein nachzuweisen, dass sie das neunte Lebensjahr zurückgelegt haben und wenn sie von einer öffentlichen Volksschule kommen, das bezügliche Zeugnis vorzuweisen.

5. Zur Aufnahme in die übrigen Classen des Gymnasiums ist das letzte Semestralzeugnis erforderlich, welches von Schülern, die von anderen Anstalten kommen, mit der Abgangsclausel versehen sein muss.

6. Die Aufnahmsprüfungen in die I. Classe, desgleichen in den Vorbereitungscur, werden am 1. 2. eventuell auch am 3. September von 9—12 Uhr vormittags und von 3—6 Uhr nachmittags vorgenommen werden. Geprüft wird: 1. aus der Religion, 2. aus dem Deutschen, 3. aus der Landessprache und 4. aus dem Rechnen. Jene Schüler, welche die I. Classe repetieren oder aus der Vorbereitungsclassen mit einem günstigen Zeugnisse kommen, sind von der Aufnahmsprüfung losgezählt.

7. Die Eltern der aufzunehmenden Schüler, oder deren Stellvertreter haben bei der Aufnahme dem Director zu erklären, ob sie wünschen, dass ihre Söhne, oder Pflegebefohlenen am Unterrichte der unobligaten Lehrfächer sich betheiligen sollen; wobei erinnert wird, dass es keinem Schüler gestattet ist, ohne Zustimmung des Directors den einmal aufgenommenen Unterricht wieder aufzugeben.

8. Jeder Schüler hat bei der Einschreibung ein ordnungsmässig ausgefülltes Nationale in 2 Exemplaren dem Director zu überreichen und den Lehrmittelbeitrag von 1 fl. zu entrichten; die neu eintretenden haben ausserdem eine Aufnahmestaxe von 2 fl. 10 kr. zu zahlen.

9. Das Schulgeld beträgt 20 fl. per Semester. Schüler, welche in die Vorbereitungsclassen aufgenommen werden, zahlen nur den einmaligen Lehrmittelbeitrag von 1 fl. und das Schulgeld im Betrage von 5 fl. per Semester.

10. Das Schulgeld ist in Schulgeldmarken im Laufe der ersten 6 Wochen eines jeden Semesters zu entrichten.

11. Was für Lehrbücher im Schuljahre 1887 an diesem Gymnasium gebraucht werden, macht das Bücherverzeichnis auf dem schwarzen Brette im Gymnasialgebäude ersichtlich.



